

POLIZEI

**„Antisemitismus kommt gerne in
der Verpackung daher ... und die
macht es dann eben schwierig.“**

Antisemitische Straftaten in der Polizeistatistik

Impressum

„Antisemitismus kommt gerne in der Verpackung daher ... und die macht es dann eben schwierig.“ Antisemitische Straftaten in der Polizeistatistik. Ergebnisse des Projekts *Austausch von Polizei und Zivilgesellschaft zu Antisemitismus (APZAS)* ist Teil der Reihe *Analysen Antisemitischer Phänomene* des Bundesverbands RIAS.

Herausgeber

Bundesverband der Recherche- und Informationsstellen Antisemitismus e. V. (Bundesverband RIAS)

Vereinsregister Amtsgericht
Charlottenburg, VR 37013 B
Prinzenstraße 84.1, 10969 Berlin
Telefon: 030 509 31 19 10
presse@rias-bund.de

1. Auflage, 2025

ISSN 2944-6139

ISSN 2944-6147

V. i. S. d. P.

Benjamin Steinitz,
Bundesverband RIAS

Redaktion und Text

Colin Kaggl, Bianca Loy

Layout

Bundesverband RIAS

Lektorat

Dr. Julia Roßhart

Bildnachweis Auf Seite 2 verbleiben die Bildrechte beim Bundesministerium des Innern (BMI), auf Seite 4 bei Justus Lemm, auf dem Cover bei picture alliance/dpa, Andreas Arnold.

Urheberrechtliche Hinweise © Copyright 2025 Bundesverband der Recherche- und Informationsstellen Antisemitismus e. V. (Bundesverband RIAS). Alle Rechte vorbehalten. Diese Publikation wird für nicht kommerzielle Zwecke kostenlos zur Verfügung gestellt. Der Herausgeber behält sich das Urheberrecht vor. Eine Weitergabe oder Vervielfältigung, auch in Teilen, ist nur nach ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung des Herausgebers gestattet. Darüber hinaus muss die Quelle korrekt angegeben und ein Belegexemplar zugeschickt werden.

Haftungsausschluss Die Informationen in diesem Bericht wurden nach bestem Wissen und Gewissen formuliert. Für die Vollständigkeit und Aktualität der Informationen übernimmt der Herausgeber keine Gewähr. Diese Publikation enthält Links zu Webseiten Dritter, auf deren Inhalt der Herausgeber keinen Einfluss hat. Deshalb kann dieser für diese fremden Inhalte auch keine Gewähr übernehmen. Für die Inhalte der angegebenen oder verlinkten Seiten ist stets die Anbieter_in oder Betreiber_in der jeweiligen Seiten verantwortlich. Für inhaltliche Aussagen trägt der Bundesverband RIAS die Verantwortung. Diese Veröffentlichung stellt keine Meinungsäußerung des Bundesministeriums des Innern (BMI) dar.

Inhalt

Grußwort

Dr. Felix Klein 2

Vorwort

Benjamin Steinitz 4

„Antisemitismus kommt gerne in der Verpackung daher ... und die macht es dann eben schwierig.“

**Antisemitische Straftaten in der Polizeistatistik. Ergebnisse des Projekts
*Austausch von Polizei und Zivilgesellschaft zu Antisemitismus (APZAS)***

Colin Kaggl, Bianca Loy 8

Einleitung 9

Forschungsstand 15

Methodik 22

Ergebnisse 26

Fazit 60

Literaturverzeichnis 62

Veränderungen, Grenzen und Herausforderungen bei der Erfassung antisemitischer Vorfälle

Bundesverband RIAS im Gespräch mit Gideon Botsch 72

Die Entwicklung von Maßnahmen zum Schutz der Bürger_innen vor antisemitischen Straftaten im Vereinigten Königreich

Paul Giannasi 81

Antisemitismus und Polizei: Ein Überblick zu Bildungsarbeit, Beratungsstellen und Materialien in Deutschland und der EU

Regishut – Sensibilisierung zu Antisemitismus in der Berliner Polizei 92

Grußwort

Dr. Felix Klein

Beauftragter der Bundesregierung für jüdisches Leben in Deutschland
und den Kampf gegen Antisemitismus



Ich möchte dem Bundesverband RIAS für das APZAS-Projekt danken, denn dieses leistet in mehrfacher Hinsicht wichtige Beiträge dafür, die Bekämpfung von Antisemitismus durch den Rechtsstaat noch effektiver zu gestalten.

Das APZAS-Projekt adressiert und erhöht das Vertrauen von Jüdinnen und Juden in die Strafverfolgungsbehörden im Umgang mit Antisemitismus. Es geht um eine ganz simple Frage, die sich viele Betroffene stellen: „Bringt es überhaupt etwas, dass ich Anzeige erstatte, wenn ich selbst Opfer oder Zeuge einer antisemitischen Straftat geworden bin?“ Viele in der jüdischen Gemeinschaft beantworten diese Frage noch viel zu oft negativ, sodass die Anzeigebereitschaft gering ist. Dadurch bleibt das tatsächliche Ausmaß strafrechtlich relevanter Judenfeindlichkeit im Dunkeln. Um dies möglichst rasch ändern zu können, müssen wir die bestehenden Herausforderungen bei der polizeilichen Erfassung antisemitischer Straftaten angehen und lösen. Hilfreich wäre es auch, Polizeidaten besser interpretieren zu können.

Alle genannten Punkte werden durch das APZAS-Projekt untersucht und analysiert. Die Untersuchungsergebnisse sind dadurch ein weiterer wichtiger Baustein von vielen, mit denen wir als Land, als Gesellschaft und als Staat jüdisches Leben in Deutschland sicherer machen können. Fast nebenbei ist das Projekt auch ein exzellentes Beispiel für den erfolgreichen Austausch zwischen staatlichen Institutionen, in diesem Fall der Polizei, und der Zivilgesellschaft. Denn eines ist klar: Um Jüdinnen und Juden zu schützen und damit unser Land und unsere Demokratie für alle lebenswerter zu machen, brauchen wir die Mitarbeit aller Teile unserer Gesellschaft.

Vorwort

Benjamin Steinitz

Geschäftsführer des Bundesverbands RIAS



Für die zivilgesellschaftliche Dokumentation strafbarer und nicht strafbarer antisemitischer Vorfälle unter Berücksichtigung der Betroffenenperspektive ist das Agieren der Polizei von großer Bedeutung und zwar aus mehreren Gründen. Welche Erfahrungen machen Betroffene von Antisemitismus, wenn sie eine Anzeige stellen? Welche – gegebenenfalls weitreichenden – Folgen hat es für sie, wenn der antisemitische Charakter durch die Polizei nicht erkannt wird? Welche Wirkung entfaltet das polizeiliche Agieren auf Personen und Organisationen, die antisemitisch handeln? Darüber hinaus stellen Polizeistatistiken seit Anfang der 2000er-Jahre eine wichtige Grundlage für die öffentliche Bewertung zeitlicher und geografischer Trends antisemitischer Straftaten dar. Auch dienen sie häufig als Begründung für politisches Handeln und sind Ausgangspunkt politischer Kontroversen darüber, von wem Antisemitismus ausgeht.

Die zivilgesellschaftliche Dokumentation antisemitischer Vorfälle, wie sie 2015 durch die Recherche- und Informationsstelle Antisemitismus Berlin (RIAS Berlin) begonnen wurde und seit 2018 durch den Bundesverband RIAS in nunmehr zwölf Bundesländern koordiniert wird, unterscheidet sich wesentlich von der polizeilichen Arbeit und versteht sich als ihr zivilgesellschaftliches Korrektiv. Sie erfolgt parteilich mit den Betroffenen von Antisemitismus und in enger Kooperation mit den jüdischen Communities. Auf Grundlage der „Arbeitsdefinition von Antisemitismus“ der International Holocaust Remembrance Alliance (IHRA) umfasst sie auch nicht strafbare Vorfälle und solche strafbaren Vorfälle, die aus persönlichen Gründen nicht zur Anzeige gebracht wurden. Die so entstehenden regionalen und bundesweiten Lagebilder ergänzen die polizeiliche Erkenntnislage.

Das vom Bundesverband RIAS seit 2022 getragene Projekt „Austausch zwischen Polizei und Zivilgesellschaft zu Antisemitismus“ (APZAS) verfolgt erstens das Ziel, einen standardisierten Austausch zwischen RIAS-Stellen und Landeskriminalämtern zu initiieren und zu begleiten. Der systematische Austausch zwischen staatlichen und zivilgesellschaftlichen Akteuren wurde von den vorherigen Bundesregierungen bzw. der Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Thematik „Handlungsbedarf aufgrund zunehmender antisemitischer und antiisraelischer Hetze vor dem Hintergrund des Nahost-Konflikts“ und ebenso auf europäischer Ebene durch die „High Level

Group on combating hate crime and hate speech“ der EU empfohlen. Aufgrund des fehlenden Austausches zwischen staatlichen und zivilgesellschaftlichen Akteuren stellt die Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (FRA) in ihrem jährlichen Bericht „Overview of Antisemitic Incidents Recorded in the EU“ die Zählungen der beiden Akteure pro Land hintereinander dar, ohne Aussagen über das Verhältnis beider Datensätze treffen zu können. Diesbezüglich konnten während der Projektlaufzeit in einigen Bundesländern wichtige Fortschritte erzielt werden. Nach wie vor fehlt es jedoch an einer Rechtsgrundlage, die bundesweit den anonymisierten Austausch der Strafverfolgungsbehörden mit zivilgesellschaftlichen Organisationen zu antisemitischen Straftaten ermöglichen würde. Ohne eine solche bundesweit einheitliche Regelung bleibt die Grundgesamtheit polizeilich und/oder zivilgesellschaftlich dokumentierter antisemitischer Vorfälle unbekannt. Der Gesetzgeber ist angehalten, eine solche zu schaffen. Ein entsprechender Vorschlag wurde im Rahmen des Projekts APZAS entwickelt.

Das zweite Ziel des Projekts ist die wissenschaftliche Auseinandersetzung mit der Statistik antisemitischer Straftaten, die das Bundeskriminalamt und die Landeskriminalämter im Rahmen der Statistik für politisch motivierte Kriminalität (PMK) führen. Wie kommt sie zustande? Welche Verständnisse von Antisemitismus und politischer Motivation liegen ihr zugrunde? Infolge der Aufarbeitung des NSU-Komplexes wurde im „Definitionssystem Politisch motivierte Kriminalität“ eine Fußnote mit dem Hinweis ergänzt, dass die Sichtweise der Betroffenen von Hasskriminalität bei der Bewertung des Sachverhalts einzubeziehen sei. Zudem wurde im Jahr 2020 die „Arbeitsdefinition von Antisemitismus“ der IHRA in das polizeiliche Definitionssystem eingeführt – allerdings ohne ihre wesentlichen Beispiele zur Bestimmung von Antisemitismus aufzuführen. Ohne diese verliert die Definition aber ihr Potenzial, eine einheitliche Orientierung für das Erkennen aktueller antisemitischer Ausdrucksformen zu liefern. Einige Bundesländer haben für die Verfolgung antisemitischer Straftaten mittlerweile Leitfäden entwickelt, welche die Aufnahme der besagten Fußnote zu den Betroffenenperspektiven, die Erwähnung der IHRA-Definition mit ihren Beispielen sowie die konsequente Einbindung von Expertisen der Zivilgesellschaft und spezifisch der jüdischen Communities empfehlen und regeln.

Des Weiteren wurden in mehreren Bundesländern dauerhafte Austauschformate etabliert. Zwischen den Bundesländern bleiben jedoch große Unterschiede im Umgang mit antisemitischen Straftaten evident.

Das Bekanntwerden antisemitischer Handlungen von Polizist_innen, aber auch jede einzelne Erfahrung, dass der erlebte und zur Anzeige gebrachte Antisemitismus von Polizeidienststellen nicht erkannt wird, wirken sich negativ auf das Sicherheitsgefühl von Jüdinnen_Juden und deren Bereitschaft, sich an die Polizei zu wenden, aus. Alle Polizeipräsident_innen und zuständigen Dienststellen sind angesichts des zunehmenden Antisemitismus in Deutschland in der Pflicht, Beamt_innen aller Dienstgrade zu befähigen, antisemitische Straftaten konsequent zu erkennen und zu verfolgen. Hierfür ist der Austausch mit zivilgesellschaftlichen Fachprojekten und den jüdischen Gemeinschaften die wichtigste Grundlage. Darüber hinaus können regelmäßige Viktimisierungssurveys und Dunkelfeldstudien dazu beitragen, die Erfahrungen Betroffener besser sichtbar zu machen.

Die vorliegende Publikation konzentriert sich auf die Forschungserkenntnisse aus dem APZAS-Projekt, zusammengetragen von der Projektleitung Bianca Loy und ihrem Mitarbeiter Colin Kaggel. Zusätzlich gibt der Rechtsextremismusforscher Prof. Gideon Botsch im Rahmen eines Interviews einen Einblick in seine langjährige Auseinandersetzung mit der Erfassung antisemitischer Straftaten in der PMK-Statistik. Paul Giannasi berichtet als leitender Polizist von seinen Erfahrungen, was die Verbesserung der polizeilichen Bekämpfung von Hasskriminalität im Vereinigten Königreich anbelangt. Daneben enthält die Publikation einen Überblick über Bildungs- und Beratungsangebote, internationale Projekte sowie Schulungsmaterialien im Themenfeld, zusammengestellt von dem Projekt „Regishut – Sensibilisierung zu Antisemitismus in der Berliner Polizei“.

Ich bedanke mich bei allen Beteiligten und hoffe, dass die Publikation einen nachhaltigen Beitrag dazu leisten wird, den Austausch zwischen Polizei und Zivilgesellschaft zu verbessern.

**„Antisemitismus kommt gerne
in der Verpackung daher ...
und die macht es dann eben
schwierig.“**

Antisemitische Straftaten in der Polizeistatistik. Ergebnisse des Projekts
Austausch von Polizei und Zivilgesellschaft zu Antisemitismus (APZAS)

Colin Kaggl, Bianca Loy

Einleitung

Wenige Tage nach den Terrorangriffen vom 7. Oktober 2023 klingelte in Bonn ein Mann zum wiederholten Mal bei einem älteren Ehepaar – er ein Israeli, seine Frau eine deutsche Jüdin –, das sich vor Ort für jüdisches Leben engagiert. Der Mann sagte zu dem Ehepaar: „Beim nächsten Mal komme ich mit meinem großen Aschenbecher, und da passt die Asche von 500 Güterwagen rein.“ Diese antisemitische Aussage wollte das Paar bei der nächsten Polizeidienststelle zur Anzeige bringen; der Polizeibeamte vor Ort riet ihnen aber von einer Anzeige ab und begründete dies auch damit, dass er den antisemitischen Charakter und den bedrohlichen Inhalt der Aussage nicht erkennen könne.¹ Der sogenannte Anfangsverdacht – den der Polizeibeamte anscheinend nicht gegeben sah – ist die Voraussetzung dafür, dass Polizei und Justiz die Ermittlungen aufnehmen, den Sachverhalt aufzuklären versuchen und entscheiden, ob Anklage erhoben oder das Verfahren eingestellt wird. In diesem Fall wurden die Ermittlungen nur deshalb aufgenommen, weil RIAS NRW den Vorfall in Rücksprache mit den Betroffenen direkt an den Kölner Staatsschutz übermittelt hatte. Den RIAS-Meldestellen werden immer wieder Vorfälle bekannt, bei denen die Betroffenen den Eindruck hatten, dass ihr Anliegen von der Polizei nicht ernst genommen wurde oder dass sie gar selbst für die antisemitische Tat verantwortlich gemacht wurden.

Der im Jahr 2024 veröffentlichte Bericht der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (FRA) zu den Erfahrungen und Wahrnehmungen von Jüdinnen_Juden im Kontext von Antisemitismus zeigt: 72 % der 992 befragten Personen aus 13 Ländern haben den letzten Vorfall antisemitischer Beleidigung weder der Polizei noch einer anderen Institution gemeldet. Die geringe Bereitschaft zur Anzeige antisemitischer Vorfälle erklären die Befragten unter anderem damit, dass sie befürchten, eine Meldung werde keine Konsequenzen nach sich ziehen, der Vorfall werde nicht ausreichend ernst genommen oder die Anzeigeerstattung sei mit zu großen Hürden verbunden. Darüber hinaus äußern viele Befragte ein mangelndes Vertrauen in die Polizei und nennen die Angst vor möglichen Repressalien durch Polizeikräfte

1 RIAS NRW, *Antisemitische Vorfälle in Nordrhein-Westfalen 2023* (2024), 39, https://report-antisemitism.de/documents/Jahresbericht_2023_RIAS_NRW.pdf.

als weiteren Grund dafür, keine Anzeige erstattet zu haben.² Bestätigt, aber auch ergänzt werden diese Motive in den Regionalstudien, die RIAS durchgeführt hat: In diesem Rahmen befragte Jüdinnen_Juden nennen etwa biografische Erfahrungen, Kenntnisse über rechtsextreme und antisemitische Einstellungen innerhalb der Polizei, die Sorge vor Nachahmungstaten, die Vielzahl antisemitischer Erlebnisse sowie eigene negative Erfahrungen mit Polizei und Justiz als Gründe dafür keine Anzeige erstattet zu haben.³

Neben dem polizeilichen Agieren bei antisemitischen Vorfällen setzt sich RIAS auch mit polizeilichen Statistiken zu antisemitischen Straftaten auseinander. Der Bundesverband RIAS analysiert – etwa in seinen Regionalstudien – die Methode, mit der antisemitische Straftaten in der polizeilichen Statistik zur politisch motivierten Kriminalität (PMK) erhoben werden. Diese Analysen bestätigen zentrale Erkenntnisse der kriminologischen Forschung. Demnach folgen die von den Landeskriminalämtern (LKAs) angefertigten und vom Bundeskriminalamt (BKA) gebündelten polizeilichen Statistiken zwar einer bundesweit einheitlichen Erhebungslogik, ihre Aussagekraft aber ist begrenzt. Denn wie auch der Bericht des Unabhängigen Expertenkreises

- 2 European Union Agency for Fundamental Rights (FRA), *Jewish People's Experiences and Perceptions of Antisemitism – EU Survey of Jewish People* (2024), 20, https://fra.europa.eu/sites/default/files/fra_uploads/fra-2024-experiences-perceptions-antisemitism-survey_en.pdf.
- 3 Bundesverband RIAS, *Problembeschreibung: Antisemitismus in Bayern 2014–2016* (2018), https://report-antisemitism.de/documents/2018-08-29_rias-bk_Befragung_Antisemitismus-in-Bayern-2014–2016.pdf; Bundesverband RIAS, *Problembeschreibung: Antisemitismus in Brandenburg* (2019), https://report-antisemitism.de/documents/2019-08-15_rias-bund_Problembeschreibung-Antisemitismus-in-Brandenburg.pdf; Bundesverband RIAS, *Problembeschreibung: Antisemitismus in Baden-Württemberg* (2020), <https://report-antisemitism.de/documents/Problembeschreibung%20-%20Antisemitismus%20in%20Baden-Württemberg%20-%20Bundesverband%20RIAS.pdf>; Bundesverband RIAS, *Problembeschreibung: Antisemitismus in Sachsen* (2021), <https://www.report-antisemitism.de/documents/Problembeschreibung - Antisemitismus in Sachsen - Bundesverband RIAS.pdf>; Bundesverband RIAS, *Problembeschreibung: Antisemitismus in Thüringen* (2022), https://report-antisemitism.de/documents/2022-06-07_rias-th_Problembeschreibung_Thuringen.pdf; Bundesverband RIAS, *Problembeschreibung: Antisemitismus in Bremen* (2025, im Erscheinen); SABRA, *Antisemitismus in Nordrhein-Westfalen: Wahrnehmungen und Erfahrungen jüdischer Menschen* (2020), https://report-antisemitism.de/documents/2020-09-07_rias-bund_sabra_Problembeschreibung-Antisemitismus-in-NRW.pdf.

Antisemitismus (UEA) von 2017 verdeutlicht, besteht bei der Wahrnehmung von Antisemitismus eine signifikante Diskrepanz zwischen Jüdinnen_Juden und der Mehrheitsgesellschaft. Außerdem zeigt die Arbeit von RIAS, dass Betroffene antisemitische Vorfälle oft anders wahrnehmen als staatliche Akteure wie Polizei- und Sicherheitsbehörden – sowohl hinsichtlich des Ausmaßes als auch hinsichtlich der Qualität der Vorfälle. Bis 2014 fand zudem die Perspektive der Betroffenen keine Erwähnung in den Unterlagen zu den polizeilichen Statistiken. Dass sich dieser Umstand geändert hat, liegt auch an der Arbeit der Zivilgesellschaft. Seit der grundlegenden Reform des PMK-Erfassungssystems im Jahr 2001 kritisieren zivilgesellschaftliche Beratungsstellen – wie der Verband der Beratungsstellen für Betroffene rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt e. V. (VBRG) – und Wissenschaftler_innen dessen Leerstellen; über die Jahre haben sie mehrere Neuerungen mit bewirkt.⁴ Auch dass die Perspektive der Betroffenen politisch motivierter Kriminalität seit 2014 eine Würdigung in der polizeilichen PMK-Statistik erfährt, geht nicht zuletzt auf die Expertisen aus Wissenschaft und Zivilgesellschaft zurück. Sie ist ein Ergebnis des ersten NSU-Bundestagsuntersuchungsausschusses.⁵

Seit einigen Jahren nehmen die Bereitschaft und die Bemühungen der Polizei zu, was den Austausch mit der Zivilgesellschaft anbelangt. So wurden in der Polizei Antisemitismusbeauftragte ernannt, die unter anderem Qualifizierungen veranlassen, aber auch für den Kontakt mit jüdischen Communities zuständig sind. Gemeinsam mit den jeweiligen Staatsanwaltschaften wurden in einzelnen Bundesländern zudem Leitfäden für die Verfolgung antisemitischer Straftaten entwickelt. Zu beobachten ist auch eine verbesserte Sensibilisierung für das Thema Antisemitismus – insbesondere auf der Ebene des Staatsschutzes.

4 Heike Kleffner, „Die Reform der PMK-Definition und die anhaltenden Erfassungslücken zum Ausmaß rechter Gewalt“, *Wissen schafft Demokratie*, Nr. 4 (2018): 33–34, <https://doi.org/10.19222/201804/03>.

5 Deutscher Bundestag, *Abschlussbericht des NSU-Untersuchungsausschusses im Bundestag*. Drucksache 17/14600 (2013), <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/17/146/1714600.pdf>.

Um einerseits RIAS-Meldestellen bei der Initiierung eines systematischen Austausches mit der Polizei⁶ zu unterstützen und andererseits die polizeiliche Erfassung antisemitischer Straftaten zu untersuchen, startete 2022 das Projekt „Austausch von Polizei und Zivilgesellschaft zu Antisemitismus“ (APZAS) des Bundesverbands RIAS. Ausgangspunkt des Untersuchungsvorhabens war die Frage, wie die Statistik politisch motivierter Kriminalität zustande kommt, welche Straftaten darin einfließen und welche nicht – und wie dies zur beschriebenen Perspektivendivergenz beiträgt.⁷ Die polizeiliche Erfassung antisemitischer Straftaten wurde systematisch und mithilfe der zivilgesellschaftlichen Expertise von RIAS untersucht: Erstens wurden Expert_inneninterviews mit Vertreter_innen der Polizei, der Justiz, der Wissenschaft und aus der Zivilgesellschaft geführt, zweitens wurden polizeiliche Statistiken antisemitischer Straftaten ausgewertet. Leitend waren dabei folgende Fragen: Welches Verständnis von Antisemitismus liegt der statistischen Erfassung antisemitischer Straftaten zugrunde? Werden die Perspektiven der Betroffenen berücksichtigt und, wenn ja, wie? Welche Logiken prägen das Definitions- und Klassifizierungssystem des Kriminalpolizeilichen Meldedienstes in Fällen Politisch motivierter Kriminalität (KPMD-PMK)? Welche Herausforderungen und Leerstellen lassen sich hier identifizieren? Wie einheitlich erfolgt die Erfassung, und welche qualitätssichernden Maßnahmen werden angewandt?

Diese Analyse trägt die Erkenntnisse aus den Expert_inneninterviews und aus der Auswertung polizeilicher Daten zusammen. Dabei wird zunächst dem Weg einer Anzeige in die Statistik nachgegangen. Danach werden die Erwartungen an die PMK-Statistik, das Konzept der politischen Motiviertheit, der subjektive Faktor

6 Der Bundesverband RIAS gab ein Rechtsgutachten zur Anpassung des § 476 StPO hinsichtlich Auskünften durch die Strafverfolgungsbehörden in Auftrag: „Anpassung des § 476 StPO hinsichtlich Auskünften durch die Strafverfolgungsbehörden“ (Regelungsvorhaben, angegeben von: Bundesverband RIAS am 28.06.2024), Lobbyregister, <https://www.lobbyregister.bundestag.de/inhalte-der-interessenvertretung/regelungsvorhabensuche/RV0009928/20286>.

7 Unabhängiger Expertenkreis Antisemitismus (UEA), *Antisemitismus in Deutschland – aktuelle Entwicklungen* (2017), 93, https://www.annefrank.de/fileadmin/Redaktion/Bilder_grosseDateien/Dokumente/Expertenbericht_Antisemitismus_in_Deutschland.pdf.

bei der Erfassung, die Einbeziehung der Betroffenenperspektive, das zugrunde liegende Verständnis von Antisemitismus und die ihn betreffenden Klassifizierungen untersucht.

Forschungsstand

Der Kriminalpolizeiliche Meldedienst in Fällen Politisch motivierter Kriminalität (KPMD-PMK) besteht seit 2001, um politisch motivierte Kriminalität und damit auch Vorurteils- bzw. Hasskriminalität zu erfassen. Seit seiner Gründung sieht sich das Erhebungssystem mit Herausforderungen konfrontiert⁸ und trotz qualitätssichernder Maßnahmen, Reformen und Anpassungen scheint die Kritik am KPMD-PMK ungebrochen. Wiederholt wiesen Expert_innen insbesondere auf Schwierigkeiten bei der Erfassung rechter⁹ und rassistischer¹⁰ Straftaten hin. Deren Erfassung sei verzerrt – bis hin zu einer Entpolitisierung rechter Gewalt –, so analysiert es etwa der VBRG.¹¹ Aber auch hinsichtlich der Erfassung linker Straftaten wurde auf Fehlklassifikationen hingewiesen.¹² Allgemeine Probleme ergäben sich außerdem daraus,

- 8 Maßgeblich zur frühen öffentlichen Problematisierung siehe: Alke Glet, *Sozialkonstruktion und strafrechtliche Verfolgung von Hasskriminalität in Deutschland: eine empirische Untersuchung polizeilicher und justizieller Definitions- und Selektionsprozesse bei der Bearbeitung vorurteilsmotivierter Straftaten* (Dunker & Humblot, 2011); Heike Kleffner und Mark Holzberger, „War da was? Reform der polizeilichen Erfassung rechter Straftaten“, *cilip Bürgerrechte & Polizei* 77, 2004, <https://www.cilip.de/2004/02/29/war-da-was-reform-der-polizeilichen-erfassung-rechter-straftaten/>; Mark Holzberger, „Änderung tut not! Über die Malaise der polizeilichen Erfassung politisch motivierter Kriminalität in Deutschland“, in *Rassistische Diskriminierung und rechte Gewalt. An der Seite der Betroffenen beraten, informieren, intervenieren*, hg. von Opferperspektive (Verlag Westfälisches Dampfboot, 2013); Kati Lang, *Vorurteilskriminalität* (Nomos, 2014), <https://doi.org/10.5771/9783845257914>; Jens Peter Singer, „Erfassung der politisch motivierten Kriminalität: In einem neuen Definitionssystem mit mehrdimensionalen Analysemöglichkeiten“, *Kriminalistik*, Nr. 1 (2004): 37.
- 9 Dorina Feldmann u. a., *Klassifikation politisch rechter Tötungsdelikte – Berlin 1990 bis 2008* (Universitätsverlag der TU Berlin, 2018); Julia Habermann und Tobias Singelstein, „Praxis und Probleme bei der Erfassung politisch rechtsmotivierter Kriminalität durch die Polizei“, *Wissen schafft Demokratie*, Nr. 4 (2018); Julia Habermann und Tobias Singelstein, „Probleme bei der Erfassung rechter Straftaten“, in *united! Gemeinsam gegen Rechtsextremismus (Themenheft Nr. 01)*, hg. von Dana Fuchs (Gesicht Zeigen!, 2023); Kleffner, „Die Reform der PMK-Definition“; Kleffner und Holzberger, „War da was?“.
- 10 Kati Lang, *Rassistische Straftaten. Warum behördliche Statistiken nicht aussagekräftig sind* (Mediendienst Integration, 2018), https://mediendienst-integration.de/fileadmin/Dateien/Expertise_Erfassung_rassistischer_Straftaten.pdf.
- 11 VBRG, *Analyse des Verbands der Beratungsstellen für Betroffene rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt: Verzerrtes polizeiliches Lagebild durch Entpolitisierung rechter Gewalt* (2023), <https://verband-brg.de/analyse-verzerrtes-polizeiliches-lagebild-durch-entpolitisierung-rechter-gewalt/>.
- 12 Jens Struck, „Fehlklassifikationen bei politisch links motivierter Kriminalität“, *Kriminologisches Journal* 52, Nr. 3 (2020).

dass die Thematik Vorurteils-/Hasskriminalität in das Korsett politisch motivierter Straftaten gezwängt werde, was zu einem im internationalen Vergleich sehr spezifischen Verständnis dessen führe und Untererfassungen bedingen könne.¹³

Generell gelangen viele Studien zu dem Ergebnis einer mitunter stark eingeschränkten Aussagekraft der PMK-Statistiken, insbesondere als Hate-Crime-Monitoring-Instrument. Kritisiert werden veraltete oder mangelhafte Definitionen und Kategorien, etwa bei den Phänomenbereichen – „links“, „rechts“, „ausländische Ideologie“, „religiöse Ideologie“ und „sonstige Zuordnung“ – und den Themenfeldern, darunter „Hasskriminalität“ mit deren Unterkategorien (siehe dazu den Abschnitt: Themenfelder).¹⁴

13 Rowenia Bender und Kristin Weber, „Vorurteilskriminalität. Viktimisierung durch vorurteilsmotivierte Gewalt“, in *Panel zur Wahrnehmung von Kriminalität und Straftäter:innen (PaWaKS): Ergebnisse der ersten bis dritten Erhebungswelle*, hg. von Frank Asbrock u. a. (Zentrum für kriminologische Forschung Sachsen e. V., 2023), <https://www.zkfs.de/wp-content/uploads/2024/11/vorurteilskriminalitaet.pdf>; Marc Coester, „Das Konzept der Vorurteilskriminalität und Folgen für die polizeiliche Praxis“, in *Demokratie, Freiheit und Sicherheit. Festschrift zum 65. Geburtstag von Hans-Gerd Jaschke*, hg. von Christoph Kopke und Wolfgang Kühnel (Nomos, 2017); Glet, *Sozialkonstruktion und strafrechtliche Verfolgung*; Eva Groß und Joachim Häfele, „Vorurteilskriminalität. Konzept, Befunde und Probleme der polizeilichen Erfassung“, in *Forum Politische Bildung und Polizei 1*, hg. von Britta Schellenberg und Bernhard Frevel (Verlag für Polizeiwissenschaft, 2021); Britta Schellenberg, „Hate Crime und rassistische Gewalt: Konzeptionalisierungs- und Bearbeitungsprobleme“, in *(Un-)Sicherheiten im Wandel. Gesellschaftliche Dimensionen von Sicherheit*, hg. von Hans-Jörg Albrecht u. a. (LIT Verlag, 2019); Britta Schellenberg, *Politisch motivierte Kriminalität und Hasskriminalität. Das polizeiliche Definitionssystem. Wissenschaftliche Begutachtung und Vorschläge für die Weiterentwicklung*, hg. von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN: Hamburgische Bürgerschaftsfraktion, Landtagsfraktion Bayern, Landtagsfraktion Thüringen (2024), https://www.gruene-thl.de/system/files/document/Studie_zur_Hasskriminalität_Update_16.05_0.pdf; Lang, *Vorurteilskriminalität*; Max Laube, „Von Hochverrat zu ‚Deutschfeindlichkeit‘ – Politische Kriminalität als Concept Creep“, *Kriminologie* 6, Nr. 4 (2024), <https://doi.org/https://doi.org/10.18716/ojs/krimoj/2024.4.5>.

14 Siehe u. a.: Coester, „Das Konzept der Vorurteilskriminalität“, 179–80; Colin Kaggl und Bianca Loy, „Wie geeignet ist das Extremismusmodell des KPMD-PMK, um antisemitische Straftaten zu dokumentieren? Ergebnisse aus einem praxisorientierten Forschungsprojekt“, in *MOTRA-Monitor 2023/2024*, hg. von Uwe Kemmesies u. a. (2025); Kleffner, „Die Reform der PMK-Definition“; Max Laube, *Antisemitische Vorfälle in Berlin (Januar 2017 – Juni 2019). Art, Ausmaß, Entwicklung* (Zentrum für Antisemitismusforschung der Technischen Universität Berlin, 2021); Schellenberg, *Politisch Motivierte Kriminalität und Hasskriminalität*.

Ausschnitt aus dem Erfassungs- und Zuordnungssystem der PMK (Abb. 1)

Straftaten gegen die Innere oder Äußere Sicherheit				
Verletzte Rechtsnorm				
Deliktsqualität (abhängig vom Zähldelikt)				
Politisch motivierte Kriminalität	Politisch motivierte Gewalkriminalität	Terrorismus	Staatsschutz-kriminalität ohne explizite politische Motivation	
Phänomenbereiche				
PMK links	PMK rechts	PMK ausländische Ideologie	PMK religiöse Ideologie	PMK sonstige Zuordnung
Themenfelder (bundeseinheitlich festgelegt)				
Angriffsziele (bundeseinheitlich festgelegt)				
Tatmittel (bundeseinheitlich festgelegt)				
Internationale Bezüge				
Extremistische Kriminalität				

dass Kriminalitätswirklichkeit und Kriminalitätserfassung voneinander abweichen – ist für jede Kriminalstatistik relevant. Aufgrund der verminderten Anzeigebereitschaft im Falle von Vorurteils-/Hasskriminalität könnte sie in diesen Bereichen jedoch

15 Feldmann u. a., *Klassifikation politisch rechter Tötungsdelikte*; Habermann und Singelstein, „Probleme bei der Erfassung rechter Straftaten“, 24; Benjamin Derin und Tobias Singelstein, *Die Polizei. Helfer, Gegner, Staatsgewalt. Inspektion einer mächtigen Organisation* (Econ Ullstein, 2022).

16 Feldmann u. a., *Klassifikation politisch rechter Tötungsdelikte*; Habermann und Singelstein, „Probleme bei der Erfassung rechter Straftaten“; Derin und Singelstein, *Die Polizei*.

17 Habermann und Singelstein, „Praxis und Probleme bei der Erfassung“, 28; Laube, *Antisemitische Vorfälle in Berlin*, 17–18; Unabhängiger Expertenkreis Antisemitismus (UEA), *Antisemitismus in Deutschland*.

18 Kleffner, „Die Reform der PMK-Definition“.

noch ausgeprägter sein;¹⁹ das legen Dunkelfeldstudien immer wieder nahe.²⁰ Das jeweilige Verhältnis von Hell- und Dunkelfeld ist nicht konstant, denn es ist unter anderem abhängig vom Aufmerksamkeits- und Kontrollverhalten der Polizei, aber eben auch von der Anzeigebereitschaft in der Bevölkerung. Festzuhalten ist, dass die polizeiliche Statistik unterkomplex konzipiert ist und viele Fälle unerfasst bleiben, sodass sie der gesellschaftlichen Realität nur eingeschränkt gerecht wird.

Eine umfassende Auseinandersetzung mit der Erfassung politisch motivierter Straftaten und insbesondere vorurteilsgeleiteter Kriminalität wurde jüngst von der Politikwissenschaftlerin Britta Schellenberg vorgelegt.²¹ In ihrer Studie kommt sie zu dem Schluss, dass sowohl die Erfassung anhand der Phänomenbereiche und Themenfelder konzeptuell neu aufgestellt als auch die analytische Schärfe verbessert werden müsse. Für eine möglichst umfassende Dokumentation, Analyse und Bekämpfung vorurteilsmotivierter Kriminalität bedürfe es der Arbeit von Polizei, Justiz, Wissenschaft und Zivilgesellschaft sowie des systematischen Austausches zwischen ihnen. Zudem müssten Betroffene weitaus stärker als bisher in den Fokus der Erfassung gerückt werden. Einen professionellen Umgang mit Betroffenen bezeichnet Schellenberg entsprechend als essenziell.²²

Spezifisch zur Frage antisemitischer Straftaten, die für das vorliegende Forschungsvorhaben von besonderer Bedeutung ist, war es in der Vergangenheit insbesondere Gideon Botsch, der das Erfassungssystem KPMD-PMK kritisch untersuchte.²³ Aber

19 Laube, *Antisemitische Vorfälle in Berlin*, 17; Lang, *Rassistische Straftaten*.

20 Christoph Birkel u. a., *Sicherheit und Kriminalität in Deutschland – SKiD 2020. Bundesweite Kernbefunde des Viktimisierungssurvey des Bundeskriminalamts und der Polizeien der Länder* (Bundeskriminalamt, 2022); Eva Groß u. a., *Jüdisches Leben und Alltag in Hamburg – LeAH* (2024), <https://akademie-der-polizei.hamburg.de/resource/blob/943818/b9b831b5ba3bab70e8edaf928d1ae899/forschungsbericht-leah-do-data.pdf>; Walter Fuchs, *Hate Crime in Österreich. Konzept, Rechtsrahmen, Datengrundlagen, Verbreitung und Auswirkungen von vorurteilsmotivierten Straftaten* (Institut für Rechts- und Kriminalsoziologie – IRKS, 2021).

21 Schellenberg, *Politisch Motivierte Kriminalität und Hasskriminalität*.

22 Schellenberg, *Politisch Motivierte Kriminalität und Hasskriminalität*, 26.

23 Gideon Botsch, „Ein ‚nach rechts verzerrtes Bild‘? Antisemitische Vorfälle zwischen Polizeistatistik, Monitoring und Betroffenenperspektive“, *Neue Kriminalpolitik* 33, Nr. 4 (2021), <https://doi.org/10.5771/0934-9200-2021-4-456>.

auch andere einschlägige Arbeiten wurden in den letzten Jahren vorgelegt.²⁴ Die bereits erwähnte Studie der FRA macht auf eine geringe Anzeigebereitschaft Betroffener aufmerksam, aber auch auf eine fehlerhafte Registrierung seitens der Strafverfolgungsbehörden.²⁵ Die geringe Anzeigenbereitschaft lasse sich auf fehlendes Vertrauen in die (Effektivität von) Strafverfolgungsbehörden, Sprachbarrieren und/oder die Sorge vor einer sekundären Viktimisierung zurückführen.²⁶

Wiederholt betonten Forschung und Zivilgesellschaft, dass die bis 2024 geltende Sonderregel – antisemitische Straftaten grundsätzlich dem Phänomenbereich „PMK-rechts-“ zuzuordnen, sofern keine Hinweise auf einen anderen Phänomenbereich vorliegen – zu Fehlsuordnungen und mitunter zu einem „nach rechts verzerrten Bild“²⁷ der Tätermotivation führen könne, wie es der Unabhängige Expertenkreis Antisemitismus (UEA) formulierte. Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass diese spezifischen Fehlsuordnungen nur einen kleinen Teil der Gesamtproblematik darstellten und sich weitere, teils deutlich grundlegendere Mängel zeigten, etwa die Perspektivendivergenz zwischen Polizei und Betroffenen oder die Orientierung

24 Luis Göbel, „Erfassungsdefizite bei der Verfolgung antisemitischer Straftaten – Zum Datenbestand im Hell- und Dunkelfeld“, *KriPoZ*, Nr. 3 (2025); Laube, *Antisemitische Vorfälle in Berlin*; Colin Kaggl und Bianca Loy, „Leerstellen der Erfassung antisemitischer Straftaten durch die Polizei in Deutschland“, *SWS-Rundschau* 64, Nr. 4 (2024); Colin Kaggl u. a., „Antisemitische Straftaten dokumentieren: Leerstellen, Herausforderungen und Grenzen polizeilicher Statistiken“, in *Der Rechtsstaat im Kampf gegen Antisemitismus. Perspektiven auf Polizei, Justiz und Strafvollzug*, hg. von Jens Borchert und Linda Giesel (Beltz Juventa, 2024); Kaggl und Loy, „Wie geeignet ist das Extremismusmodell des KPMD-PMK“; Michael Kohlstruck und Peter Ullrich, *Antisemitismus als Problem und Symbol. Phänomene und Interventionen in Berlin* (Berliner Forum Gewaltprävention Nr. 52) (2015).

25 European Union Agency for Fundamental Rights (FRA), *Jewish People's Experiences and Perceptions of Antisemitism*, 20.

26 European Union Agency for Fundamental Rights (FRA), *Jewish People's Experiences and Perceptions of Antisemitism*, 20; siehe auch: Michael Kohlstruck u. a., *Rechte Gewalt und Prävention. Berliner Erfahrungen 2015–2017* (Berliner Forum Gewaltprävention Nr. 72) (2020), 4; Unabhängiger Expertenkreis Antisemitismus (UEA), *Antisemitismus in Deutschland*.

27 Unabhängiger Expertenkreis Antisemitismus (UEA): *Antisemitismus in Deutschland*, 32.

an einer generischen Extremismusformel.²⁸ Auch mehrere bundeslandpezifische Auswertungen des Bundesverbands RIAS zeigen, dass die polizeilichen Statistiken in Deutschland nur mit Einschränkungen dafür geeignet sind, antisemitische Vorfälle unter- wie oberhalb der Strafbarkeitsgrenze zu erfassen.²⁹

28 Botsch, „Ein ‚nach rechts verzerrtes Bild‘?“, 460; Kaggl und Loy, „Wie geeignet ist das Extremismusmodell des KPMD-PMK“; Laube, *Antisemitische Vorfälle in Berlin*; Unabhängiger Expertenkreis Antisemitismus (UEA), *Antisemitismus in Deutschland*.

29 Siehe die folgenden bundeslandspezifischen RIAS-Berichte: Bundesverband RIAS, *Antisemitismus in Bayern*; Bundesverband RIAS, *Antisemitismus in Brandenburg*; Bundesverband RIAS, *Antisemitismus in Baden-Württemberg*; Bundesverband RIAS, *Problembeschreibung: Antisemitismus in Sachsen-Anhalt* (2020), https://report-antisemitism.de/documents/2020-04-28_rias-bund_Problembeschreibung-Antisemitismus-in-Sachsen-Anhalt.pdf; Bundesverband RIAS, *Antisemitismus in Sachsen*; Bundesverband RIAS, *Antisemitismus in Thüringen*; Bundesverband RIAS, *Antisemitismus in Bremen*; SABRA, *Antisemitismus in Nordrhein-Westfalen*.

Methodik

Interviews mit Expert_innen

Um zu untersuchen, wie die föderal arbeitenden Landeskriminalämter bei der Erfassung vorgehen, wurden zwischen März und Dezember 2023 elf leitfadengestützte Expert_inneninterviews geführt. Befragt wurden Expert_innen aus zivilgesellschaftlichen Betroffenenorganisationen (Ziv1–2), der Wissenschaft (Wis1–3), der Justiz (Jus1) sowie unterschiedlichen Landeskriminalämtern (Pol1–5). Außerdem wurden Fachgespräche mit anderen zivilgesellschaftlichen Organisationen und dem BKA geführt. Die dabei erstellten Forschungsmemos flossen konzeptuell in die Auswertung der Interviews ein.³⁰

Die Interviewten wurden nach ihrer Expertise über unterschiedliche Forschungsaspekte ausgewählt. Sie sind etwa in der Kriminologie, der Antisemitismus- oder der Polizeiforschung tätig; befragt wurden auch Jurist_innen, Rechtsanwält_innen und (Polizei-)Hochschullehrende. Innerhalb der Polizei wurde darauf geachtet, PMK-Expert_innen unterschiedlicher Dienstgrade und Organisationseinheiten zu befragen; gegebenfalls wurde im entsprechenden LKA eine (geeignete) Abteilung oder Ansprechperson vermittelt. Alle Befragten wurden per E-Mail kontaktiert.

Die leitfadengestützten Interviews folgten der Methode nach Helfferich. Demgemäß waren vorab Themengebiete festgelegt worden, die jeweils mit einer offenen Erzählaufforderung eingeleitet wurden. Ein besonderes Augenmerk lag auf der Offenheit der Erzählung sowie einem möglichst ungestörten Erzählfluss.³¹ Wenn bestimmte Unterthemen nicht angesprochen wurden, folgten ggf. Nachfragen. Alle Interviews wurden online geführt. Sie wurden vollständig transkribiert und im Anschluss codiert und inhaltlich strukturierend ausgewertet.³² Dafür wurden

30 Die Aussagen sind durch die oben dargestellten Kürzel einzelnen Interviewpartner_innen anonymisiert zugeordnet.

31 Cornelia Helfferich, „Leitfaden- und Experteninterviews“, in *Handbuch Methoden der empirischen Sozialforschung*, hg. von Nina Baur und Jürgen Blasius (Springer, 2019), 677 ff., https://doi.org/10.1007/978-3-658-21308-4_44.

32 Udo Kuckartz, *Qualitative Inhaltsanalyse* (Beltz Juventa, 2012); Margrit Schreier, „Varianten qualitativer Inhaltsanalyse: ein Wegweiser im Dickicht der Begrifflichkeiten“, *Forum Qualitative Sozialforschung* 15, Nr. 1 (2014).

zunächst deduktiv Kategorien aus dem Forschungsstand und gemäß den Forschungsfragen abgeleitet. Die Analyse und die Erhebung erfolgten teils zeitgleich. Im Analyseprozess wurden induktiv Unterkategorien und zum Teil auch neue Hauptkategorien erarbeitet. Auch wurden die Interviewleitfäden im Zuge des Theoretical Samplings in einem zyklischen Prozess immer weiter ausdifferenziert und an neu entstehende Problem- und Fragestellungen sowie die jeweiligen Expertisen der Befragten angepasst.

Akquise und Sekundäranalyse von PMK-Daten

Im Rahmen des Projekts wurden 2024 zehn Landeskriminalämter kontaktiert und um Mitwirkung beim Forschungsprojekt gebeten, indem sie Auszüge aus den länderspezifischen KPMD-PMK-Statistiken bereitstellen. Angefragt wurden Landeskriminalämter in Bayern, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, im Saarland, in Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen. Bis zum Zeitpunkt der abgeschlossenen Auswertung im Juni 2025 lagen Rückmeldungen aus Bayern, Bremen, Hamburg, Hessen, dem Saarland, Sachsen, Schleswig-Holstein und Thüringen vor. Des Weiteren erhielt RIAS vom BKA Daten zu Straftaten im Zeitraum zwischen dem 1. Januar 2022 und dem 31. Dezember 2023, denen die Unterthemen „Antisemitisch“ sowie „Israel“ zugeordnet worden waren.

Die Qualität der übermittelten Daten variierte stark. Kurzsachverhalte, die eine umfassende Analyse ermöglichen, waren lediglich in den Daten aus Hessen enthalten. Aussagekräftige Kurzsachverhalte der Delikte sind jedoch notwendig, um die polizeilichen Zuordnungen nachvollziehen, die Forschungsfragen untersuchen und antisemitische Straftaten tiefergehend analysieren zu können; ohne sie ist etwa die Bestimmung der Erscheinungsformen von Antisemitismus nicht möglich. Da darüber hinaus die vorliegenden Datensätze ausgesprochen heterogen waren, war eine vergleichende quantitative Auswertung methodisch nicht sinnvoll möglich. Gleichwohl konnten Erkenntnisse aus der Analyse der Datensätze, sofern Kurzsachverhalte vorlagen, in die qualitative Auswertung der Interviews integriert und dort kontextualisiert werden: Relevante Aspekte und Muster wurden systematisch erfasst und bei der Inhaltsanalyse der Interviews berücksichtigt.

Ergebnisse

Der Weg einer Straftat in die PMK-Statistik

Dieser Abschnitt fragt nach der „natural history“³³ einer potenziell strafbaren Handlung, indem die Ergebnisse der Interviews mit dem Forschungsstand verknüpft werden. Der Weg einer Straftat in die Statistik wird nachvollzogen und skizziert, um die Logiken und Fallstricke des KPMD-PMK zu verstehen und zu verdeutlichen. Die PMK-Statistik wird so als Ergebnis von Entscheidungen handelnder Individuen rekonstruiert.

Zunächst muss eine im sozialen Raum getätigte potenziell strafbare Handlung der Polizei bekannt werden. In der Regel geschieht dies durch eine Anzeige seitens Betroffener (in etwa 90 % der Fälle, je nach Schätzung variierend³⁴). In anderen Fällen fällt der Polizei selbst eine potenziell strafbare Handlung auf, beispielsweise Schmierereien, oder sie sucht mit spezialisierten Einheiten nach diesen, etwa nach online getätigten Straftaten wie Hasspostings. Der Polizei fallen dabei wesentliche Kompetenzen zu, was die Auslegung des Vorfalls und die Deutung und praktische Umsetzung der rechtlichen Bestimmungen angeht. Bei der Aufnahme in den KPMD-PMK spielt dies eine besondere Rolle. Denn die Handlung muss der Polizei nicht nur bekannt werden, sondern von ihr auch für ausreichend schwerwiegend befunden werden.³⁵ Zudem muss sie als politisch motiviert, extremistisch oder als ein Fall von Hasskriminalität registriert werden. Erst dann kann eine Straftat aus dem Dunkelfeld in das Hellfeld politisch motivierter Straftaten treten; erinnert sei an das Eingangsbeispiel aus Nordrhein-Westfalen.

33 Fritz Sack, „Neue Perspektiven in der Kriminologie“, in *Kriminologische Grundlagentexte*, hg. von Daniela Klimke und Aldo Legnaro (Springer Fachmedien Wiesbaden, 2016), 123, https://doi.org/10.1007/978-3-658-06504-1_7.

34 Karl-Ludwig Kunz und Tobias Singelstein, *Kriminologie. Eine Grundlegung* (UTB, 2016), 307.

35 Siehe hierzu: Kaggl und Loy, „Leerstellen der Erfassung antisemitischer Straftaten“, 373–74; Unabhängiger Expertenkreis Antisemitismus (UEA), *Antisemitismus in Deutschland*, 30 ff.

Aus unterschiedlichen Gründen dürfte die Zuordnung nicht immer adäquat erfolgen. Konstatiert wird ein diesbezügliches Vermeidungsverhalten,³⁶ das unter anderem aus einer hohen Arbeitslast resultiert.³⁷ Auch organisationspraktische Imperative oder ein Mangel an Professionalität könnten eine Rolle spielen. Bei der Zuordnung kommt also immer auch ein gewisser extralegalen Ermessensspielraum³⁸ zum Tragen. Das bedeutet letztlich, dass der subjektive Faktor für die konkrete Ausgestaltung der Statistik eine – möglicherweise ausschlaggebende – Rolle spielt (siehe dazu den Abschnitt: Subjektive Faktoren bei der Erfassung). Gezählt wird im KPMD-PMK nicht jede einzelne strafbare Handlung: Als Fall gilt zumeist ein ganzes Bündel an Sachverhalten, wobei als sogenanntes Zähldelikt nur diejenige Straftat gilt, welche die höchste Strafandrohung vorsieht.³⁹ Laut dem Unabhängigen Expertenkreis Antisemitismus (UEA) ist wegen dieser Praxis unter anderem bei „Demonstrationen [...] die genaue Anzahl der begangenen Straftaten [...] kaum angemessen zu ermitteln“.⁴⁰

Wird eine Anzeige aufgenommen, fertigen die Sachbearbeiter_innen der örtlichen Polizeidienststelle ein Protokoll an und erstellen einen sogenannten Sachverhalt. Für dessen Qualität spielt eine Rolle, was in welcher Form aufgenommen wurde und ob und wie Einzelheiten und Details (richtig) verstanden und protokolliert wurden (Wis2). Der Sachverhalt dient im Weiteren als Grundlage für die Ermittlungen der Kriminalpolizei. Wenn bereits an dieser Stelle ein politisches Motiv vermutet wird, wird der Fall direkt an die im Bundesland zuständige und spezialisierte

36 Botsch, „Ein ‚nach rechts verzerrtes Bild‘?“, 461.

37 Derin und Singelstein, *Die Polizei*, 121.

38 Siehe hierzu: Bernd Belina, „Wie Polizei Raum und Gesellschaft gestaltet“, in *Kritik der Polizei*, hg. von Daniel Loick (Campus Verlag, 2018); Bernd Belina, „Polizeiliche Kriminalstatistik: Tätigkeitsbericht der Polizei und Material für Moralpaniken“, *Geschichte der Gegenwart*, 21.04.2024, <https://geschichtedergewegung.ch/polizeiliche-kriminalstatistik-taetigkeitsbericht-der-polizei-und-material-fuer-moralpaniken/>; Derin und Singelstein, *Die Polizei*, 118; Laube, *Antisemitische Vorfälle in Berlin*, 21–22.

39 Michael Kohlstruck u. a., „Rechte Gewalt und Prävention“, 23; Laube, *Antisemitische Vorfälle in Berlin*, 19.

40 Unabhängiger Expertenkreis Antisemitismus (UEA), *Antisemitismus in Deutschland*, 32.

Staatsschutzdienststelle⁴¹ weitergegeben. Ein solches Motiv kann sich aber auch erst im Zuge der Ermittlungen ergeben. Bei mehreren Vergehen, etwa wenn ein antisemitisch motivierter Diebstahl stattgefunden hat, wird parallel ermittelt: Der Diebstahl wird von der Kriminalpolizei (weiter) bearbeitet, dem antisemitischen Motiv geht der Staatsschutz nach. Das Staatsschutz-Kommissariat erstellt nun die Erstmeldung als sogenannte Kriminaltaktische Anfrage („KTA-PMK-Erstmeldung“), die in der Folge angereichert und gesammelt auch an das BKA⁴² übermittelt wird (Pol4; Pol5). Die KTA-Meldung enthält im besten Fall bereits alle wichtigen Informationen für die statistische Erfassung (Sachverhalt, Tatort, Geschädigte, Themenfelder, Phänomenbereich usw.).

Bei den Statistiker_innen des LKA wird die Meldung der Ermittler_innen (auf ihre Plausibilität) überprüft (Pol2) und eventuell mit „Themenfeldern, Angriffszielen, Tatmittel“ (Pol5) angereichert. Die statistische Abteilung im LKA steht in ständigem Kontakt zu den Ermittler_innen. Sofern sich neue Informationen in den Ermittlungen ergeben, wird eine „KTA-PMK-Nachtragsmeldung“ erstellt. So kann bei unvollständigen, fehlerhaften oder unklaren Eingaben nachgefragt und können Angaben nachgefordert werden. Rückfragen sind hier nicht nur möglich, sondern gelten durchaus als üblich, wie die befragten Polizeimitarbeitenden berichten. Die Bewertung einer Straftat gründet also zum einen auf den Angaben der Ermittler_innen, die dafür abgefragt werden. Zum anderen wird von den Interviewten

41 Gemeint ist der Polizeiliche Staatsschutz: spezialisierte Abteilungen der Kriminalpolizei, deren Hauptaufgabe die Verfolgung und Verhinderung politisch motivierter Straftaten ist. In der Regel sind die einzelnen Abteilungen entlang der Phänomenbereiche, die folglich organisations- und prozessbildend sind (Pol1), organisiert, stehen aber miteinander im Kontakt und im Austausch; bundeslandspezifisch können mehrere Phänomenbereiche zusammenfallen. Im Allgemeinen und tendenziell sind die hier tätigen Beamt_innen besser geschult für und stärker spezialisiert auf die Themen der PMK als die Beamt_innen, die die Anzeigen aufnehmen.

42 BKA, *Ausfüllanleitung zur Kriminaltaktischen Anfrage in Fällen Politisch motivierter Kriminalität (KTA-PMK)* (2021), 5, https://polizei.thueringen.de/fileadmin/tlka/statistik/PMK/03__Ausfuellanleitung_zur_KTA-PMK_ab_01.01.2022.pdf.

aber auch das Erfahrungswissen⁴³ als enorm wichtig eingeschätzt und immer wieder als handlungsleitend beschrieben (Pol2): Bei der Bewertung werde vielfach auch auf eigenes und kollegiales Erfahrungswissen zurückgegriffen. Dieses wird, im Gegensatz zu Ausfüllanleitungen und Leitfäden, in den Gesprächen häufig angesprochen, wenn es um die Beurteilung insbesondere strittiger oder komplexer Fälle geht. Die vorliegenden KTA-Meldungen werden zum Teil durch eigene Recherchen ergänzt: etwa durch Internetrecherchen oder die Befragung von im LKA angegliederten Expert_innen, zum Beispiel Islamwissenschaftler_innen, wie eine Interviewpartner_in angibt (Pol4). Nach Abschluss der Ermittlungen kommt es zur Abschlussmeldung („KTA-PMK-Abschlussmeldung“).

Im BKA wird eine weitere Qualitätssicherungsinstanz zugeschaltet. Hier sind jeweils mehrere Mitarbeiter_innen an der Statistik beteiligt. Diese können sich, wenn es notwendig erscheint, wiederum beim LKA zurückmelden und fehlerhafte oder unvollständige Eingaben überprüfen bzw. nachfordern. Das jeweilige LKA behält aber im Sinne der Qualitätssicherung die Bewertungshoheit gegenüber dem BKA. Da es sich beim KPMD-PMK um eine sogenannte *modifizierbare* Eingangsst Statistik handelt, können prinzipiell auch von den Staatsanwaltschaften nachgemeldete Informationen über den Fall zu jedem Zeitpunkt einfließen. Eine Vertreter_in⁴⁴ der Zivilgesellschaft merkt an, dass dies regional sehr unterschiedlich gehandhabt

43 Dies wurde in der kritischen Kriminologie nicht umsonst vielfach der Kritik unterzogen. Aufgrund der strukturell bedingten Unsicherheit sind Polizist_innen vielfach auf ihre Erfahrung angewiesen. Zugleich sind Alltagsvorstellungen und Erfahrungswissen „Einfallstore für eine – nicht notwendig beabsichtigte, aber deshalb nicht minder folgenschwere – ungleiche Ausfüllung der bestehenden Spielräume“ (Derin und Singelstein, *Die Polizei*, 66). Das aber hat mitunter enorme Auswirkungen auf Minderheiten und Betroffene von Hasskriminalität, auch solche die von antisemitischen Taten betroffen sind. Trauriges Extrembeispiel stellt das Racial Profiling dar, wie Singelstein und Kunz (*Kriminologie*, 382) festhalten (siehe auch: Derin und Singelstein, *Die Polizei*, 182). Immer wieder wurde auf Fälle hingewiesen, in denen die PMK-Statistiken einzelner Länder in dieser Hinsicht sozusagen geschönt wurden, um ein politisch vorzeigbareres Lagebild präsentieren zu können (Habermann und Singelstein, „Probleme bei der Erfassung rechter Straftaten“, 25; Feldmann u. a., *Klassifikation politisch rechter Tötungsdelikte*, 28, 228; Singer, „Erfassung der politisch motivierten Kriminalität“, 36).

44 Personenbezeichnungen werden im Allgemeinen mit Unterstrich gegendert; im Singular werden sie aus Gründen der Lesbarkeit mit einem femininen Artikel kombiniert.

werde (Ziv1). Rückmeldungen von Staatsanwaltschaften kommen laut einer LKA-Kommissar_in eher selten vor (Pol5). In der Regel betreffen sie ausschließlich sehr schwere Straftaten (Pol3).⁴⁵ Das BKA sieht hier die Staatsanwaltschaften, die formal für die Übermittlungen zuständig sind, stärker in der Pflicht.⁴⁶

Stichtag für Änderungen und Nachmeldungen ist jeweils der 31. Januar des Folgejahres. Der KPMD-PMK erlaubt darum im Gegensatz zur regulären Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS), das gesamte registrierte Aufkommen eines Jahres zu betrachten und unterschiedliche Jahre miteinander zu vergleichen. Von fast allen interviewten Angehörigen der Polizei wird dies als große Stärke angesehen. Nach dem Stichtag werden die Daten aufbereitet, und der jährliche Bericht wird erstellt; dieser wird in einer gemeinsamen Pressekonferenz der BKA-Präsident_in und der Bundesinnenminister_in in gekürzter Form der Öffentlichkeit vorgestellt.

Bei regelmäßigen Arbeitstreffen prüft die bundesweite Arbeitsgruppe Qualitätskontrolle, die aus mehreren BKA- und LKA-Mitarbeitenden besteht, ob das KPMD-PMK-System angepasst werden muss – zum Beispiel, ob neue Themenfelder eingeführt werden sollten. Die Innenministerkonferenz behandelt etwaige Vorschläge und passt sie ggf. an oder stößt ihrerseits Reformierungen oder Prüfaufträge an. Die bisherigen Änderungen seit 2001 waren in der Regel additive Erweiterungen der Themenfelder. Die wahrscheinlich größte Änderung war die Aufteilung des einstigen Phänomenbereichs „ausländische Kriminalität“ in die Bereiche „ausländische Ideologie“ und „religiöse Ideologie“ im Jahr 2016. Dies geschah wohl nicht zuletzt aufgrund des Drucks aus der Zivilgesellschaft: Anpassungen würden in der Regel durch langjährige Kritik und Kämpfe von Betroffenenorganisationen erreicht, wie mehrere Interviewte angaben (Ziv1; Ziv2; Wis1). Dies zeigen insbesondere die Anpassungen im Zuge der Aufarbeitungen des NSU-Komplexes, aber jüngst auch

45 Siehe auch: Feldmann u. a., *Klassifikation politisch rechter Tötungsdelikte*, 20.

46 In der Ausfüllanleitung zur KTA-Meldung heißt es: „Ergehen der Polizei bekannte Entscheidungen der Staatsanwaltschaft oder eines Gerichts, dass die Gründe, die zur Aufnahme in den KPMD-PMK geführt haben oder wesentliche Angaben der Abschluss-KTA-PMK nicht zutreffen, so unterrichten die Staatsschutzdienststellen das zuständige LKA.“ Dieses prüfe, ob und inwiefern die entsprechenden Daten gelöscht oder verändert werden müssen, und unterrichte das BKA (BKA, *Ausfüllanleitung*, 6).

infolge des 7. Oktobers 2023. So wurde die Sonderregel,⁴⁷ wonach antisemitische Straftaten grundsätzlich als „rechts“ eingeordnet wurden, sofern keine Hinweise in eine andere Richtung vorhanden waren, 2024 ausgesetzt (siehe hierzu auch das Interview mit Gideon Botsch in dieser Publikation).

47 Deutscher Bundestag, *Drucksache 20/13435 vom 18.10.2024: Schriftliche Fragen mit den in der Woche vom 14. Oktober 2024 eingegangenen Antworten der Bundesregierung* [Nr. 33: Gründe für die Aufhebung einer Sonderregelung zur Erfassung von antisemitischen und fremdenfeindlichen Straftaten im Phänomenbereich PMK -rechts-] (2024), 27, <https://dserver.bundestag.de/btd/20/134/2013435.pdf>; siehe hierzu auch: Kaggl und Loy, „Wie geeignet ist das Extremismusmodell des KPMD-PMK“, 504 ff.

Erwartungen an die PMK-Statistik

Der Polizeiforscher Max Laube weist auf die unterschiedlichen und mitunter widersprüchlichen Logiken hin, denen die Statistik des KPMD-PMK gleichzeitig entsprechen solle, nämlich zum einen einer strafrechtlichen, zum anderen einer Monitoring-Logik: „Spätestens seit der Umstellung auf das neue Erfassungssystem im Jahr 2001 wird von zivilgesellschaftlichen Akteuren, aber auch von den Sicherheitsbehörden selbst die Erwartung an die PMK-Statistik gestellt, sie solle ein realitätskonformes Abbild des Ausmaßes politischer Kriminalität liefern.“⁴⁸ Die zugrunde liegende Logik des Strafrechts stehe „jedoch in einem Spannungsverhältnis zur gewünschten Monitoring-Funktion“.⁴⁹ Damit spricht Laube die zum Teil widersprüchlichen Anforderungen an, die an die PMK-Statistik gestellt werden.⁵⁰ Diente der Meldedienst ursprünglich der Tataufklärung, wird er heute vielfach auch herangezogen, um die komplexe Wirklichkeit politischer Kriminalität zu beschreiben und zu erklären. Bei der Polizei handelt es sich in erster Linie um „Strafverfolgungsbehörden, die auch eine Statistik führen“, wie es eine Interviewpartner_in formulierte (Ziv2). Die PMK-Statistik ist keine wissenschaftlich geführte, vielmehr handelt es sich um ein sehr spezifisches System (Pol1), in das auch nur sehr spezifische Fälle auf eine sehr spezifische Weise aufgenommen werden: Die Erfassung folgt wesentlich einer strafrechtlichen Logik (Wis1) und leitet sich aus den Imperativen polizeilicher Abläufe und Prozesse ab.

Für die Interviewten bei der Polizei ist die praktische Anwendbarkeit des KPMD-PMK wesentlich. Implizit scheint das gewisse Änderungen des Systems von vornherein auszuschließen (Pol2). Gefragt, ob die Zählweise noch den aktuellen gesellschaftlich-empirischen Gegebenheiten entspricht, sagt eine interviewte Polizeimitarbeiter_in, dass man sich bei jeder komplexeren Anpassung – wie der Einführung eines neuen Phänomenbereichs – fragen müsse:

48 Laube, *Antisemitische Vorfälle in Berlin*, 19.

49 Laube, *Antisemitische Vorfälle in Berlin*, 19.

50 Siehe auch: Kaggl u. a., „Antisemitische Straftaten dokumentieren, 22–23.

„Ist das denn dann auch noch aussagekräftig, oder bin ich dann nicht vielleicht auch auf dem Weg, wo ich sage, hier werden so viele dezidierte Informationen bereitgestellt, dass sie im Grunde genommen auch nur noch die Fachkreise weiterbringen, ansonsten aber vielleicht nicht mehr von allzu großem Mehrwert sind?“ (Pol1)

Eine sehr differenzierte Erfassung kann demnach den Anforderungen der Polizei an die von ihr geführte Statistik zuwiderlaufen. Im Auge behalten müsse man auch den organisations- und prozessbildenden Charakter⁵¹ der Phänomenbereiche (Pol1) – etwa dass die Staatsschutzabteilungen in den LKAs entlang der Bereiche organisiert sind –, was komplexe Änderungen schon allein darum erschwere (Pol1). Eine Expert_in geht sogar so weit, den KPMD-PMK als eine „reine Arbeits- oder Registrierungsstatistik der Polizei“ (Wis2) zu bezeichnen, die aus Sicht der Wissenschaft nicht ernst zu nehmen sei (Wis2).

Dennoch werden die Daten des KPMD-PMK vielfach auch von Forscher_innen und zivilgesellschaftlichen Beratungs- und Opferschutzverbänden herangezogen. Interviewte aus diesen Bereichen geben an, dass Betroffene von Hasskriminalität oft eine hohe Erwartung an die Statistik haben – insbesondere was die Abbildung der eigenen Erfahrungen angeht (Ziv1). Auch die Mehrheitsbevölkerung zeigt ein hohes Interesse an den PMK-Zahlen, sowohl als Monitoring-Instrument als auch als Leistungsnachweis der Polizei. Es handelt sich um eine Thematik, die gesellschaftlich als hoch relevant eingeschätzt wird, sodass die Statistik des KPMD-PMK eine weit stärkere öffentliche Beachtung findet als die allgemeine Kriminalitätsstatistik. Es gibt – in den Worten einer Interviewperson – ein starkes Interesse sowohl der Öffentlichkeit als auch der Politik,

„die Entwicklung der politisch motivierten Kriminalität hier in Deutschland möglichst genau und detailliert zu erfassen. Und da sind wir im Grunde genommen auch schon wieder in diesem Spannungsfeld, das ich eingangs beschrieben habe, weil wir eben viele Dinge nicht beantworten können, weil wir sie so nicht erfassen.“ (Jus1)

Eine Interviewpartner_in aus dem Bereich Polizei äußert, dass die „informierende Wirkung dieser Statistik“ nicht unterschätzt werden solle (Pol1), denn

„mit diesen Zahlen in der Öffentlichkeit wird ja auch Politik gemacht, das ist ja auch 'n vermintes Feld und [...] [wird] auch in der Gesellschaft halt in den Parlamenten diskutiert [...]. [E]s geht ja auch um die Außendarstellung, wie sich die Polizei natürlich auch darstellt.“ (Pol4)

In dieser Interviewpassage wird mittelbar die Macht der Polizei angesprochen, die ihr „mit diesen Zahlen“ zukommt. Mit der Erhebung politisch motivierter Kriminalität übt die Polizei „datensetzende Macht“ aus, wie sich in Anlehnung an den Soziologen Heinrich Popitz konstatieren lässt.⁵² Die Erzeugung, Erhebung und Interpretation der PMK-Daten erfolgt innerhalb polizeilich-organisatorischer Strukturen und zu spezifischen Zwecken, etwa der Legitimation staatlichen Handelns oder der Ressourcensteuerung. Die Daten, die dadurch geschaffen werden, sind aber auch für andere Akteure relevant. So beeinflussen die PMK-Zahlen der Polizei die praktische Innenpolitik, und auch vom Verfassungsschutz werden sie für seinen jährlichen Bericht herangezogen. Auch die jeweilige parlamentarische Opposition zeigt sich in vielen kleinen und großen Anfragen an die Bundesregierung regelmäßig interessiert an den Zahlen, die auch als Gradmesser für die Qualität und den Erfolg der Innenpolitik interpretiert und genutzt werden.

Die erwähnten Widersprüche zeigen sich nicht zuletzt darin, dass sich die Bedeutsamkeit, die den Phänomenbereichen intern (Polizei) und extern (Öffentlichkeit, Politik) zugeschrieben wird, unterscheidet. Mehrere befragte Polizeibeamt_innen geben an, dass sie viel Wert auf eine präzise Zuordnung zu den verschiedenen Themenfeldern, hingegen eher wenig Wert auf die Phänomenbereiche legen, da diese am meisten Schwierigkeiten in der Praxis bereiten würden (Pol4; Pol5). Indessen werden die PMK-Daten „politisch verwertet [in erster Linie] über die Phänomenbereiche und nicht über die Themenfelder“ (Jus1).⁵³ Nicht zuletzt zeigt sich dies

52 Heinrich Popitz, *Phänomene der Macht* (Mohr, 1999).

53 Siehe hierzu auch: Kaggli und Loy, „Wie geeignet ist das Extremismusmodell des KPMD-PMK“, 507.

am jährlichen Bericht der Fallzahlen und auf der Pressekonferenz: Das Interesse der Öffentlichkeit richtet sich zumeist auf die zahlenmäßigen Veränderungen bei den Phänomenbereichen, und auch die Innenpolitik folgt diesen Setzungen. Die interne Logik, die bei der Erstellung der Statistik leitend ist, steht damit in direktem Widerspruch zur Darstellung, Kommunikation und Wirkung nach außen.

Wie Laube herausarbeitet, war die Statistik ursprünglich wohl maßgeblich für interne Zwecke konzipiert. An sie sind also sehr unterschiedliche Begehrlichkeiten geknüpft. Der KPMD-PMK soll unterschiedlichste, auch widersprüchliche Interessen bedienen – was nicht oder nur bedingt möglich ist. Die Einschränkungen, die sich aus diesem Spannungsverhältnis ergeben, gilt es bei der Nutzung und Bewertung der Zahlen zu berücksichtigen.

„Politisch motiviert“ – Definition und Erfassung

Der KPMD-PMK ist eine Statistik politisch motivierter Kriminalität. Um darin Eingang zu finden, muss ein Fall als *politisch motiviert* gelten. Das führt zur Problematik der Definition dessen, was eine *Motivation* ist und was als *politisch* zu gelten hat. Für beides fehlen – jedenfalls in den öffentlich einsehbaren Unterlagen des Meldedienstes – leicht nachvollziehbare Definitionen. Das Spektrum, in dem politische Motivationen verortet werden, wird allerdings deduktiv abgesteckt: durch die Phänomenbereiche, die sich aus dem Extremismusmodell ableiten. In der Konsequenz ist der Bereich, aus dem politisch motivierte Straftaten stammen können, vorab strukturell auf die vermeintlichen Ränder der Gesellschaft festgelegt – auf linke, rechte, religiöse oder „ausländische“ Extremist_innen.⁵⁴ Gerade für „Hasskriminalität“, eines der Themenfelder im KPMD-PMK, scheint diese Einteilung aber zu eng und zu wenig differenziert. Denn zum einen gehen diese Straftaten oftmals nicht von organisierten Überzeugungstäter_innen, die über ein klares und manifestes Weltbild gemäß der Extremismus-Skala verfügen würden, aus. Zum anderen setzt Hasskriminalität kein erkennbares bzw. tatleitendes ideologisches Weltbild oder eine bewusste Intention voraus.

Vorurteils-/Hasskriminalität richtet sich ihrer Tendenz nach an eine soziale Gruppe: Mit der Handlung soll zumeist nicht (nur) die Einzelperson getroffen werden, sondern eine kollektiv abgewertete Gruppe, zu deren Repräsentant_in die Einzelperson mit der Tat gemacht wird. Die betroffenen Communities erleben Angriffe auf Einzelne oft als ein potenziell auch ihnen widerfahrbares Leid und damit als Botschaft.⁵⁵ Konzeptuell versucht das Konzept der Hasskriminalität, diesen Konnex zu greifen, und stellt darum auf die Erfahrungen Betroffener ab.⁵⁶ Folglich müsste auch bei der Erfassung/Analyse eigentlich die betroffene Gruppe in den Mittelpunkt gestellt werden. Im Unterschied dazu macht eine interviewte Wissenschaftler_in

54 Kaggl und Loy, „Wie geeignet ist das Extremismusmodell des KPMD-PMK“, 503.

55 Till Laurin Hendlmeier, *Ebenen der Anzeige antisemitischer Straftaten. Erfahrungen Betroffener mit den Reaktionen der Justiz* (ASJust Working Papers No. 4/2024) (2024), 4, https://asjust.de/wp/wp-content/uploads/2024/07/ASJust_WP_4.pdf.

56 Coester, „Das Konzept der Vorurteilskriminalität“, 178.

den Fokus des KPMD-PMK auf das auslösende Tatmotiv allerdings als dezidiert täterorientiert aus (Wis3). Statt die Erfahrungen der Betroffenen in den Fokus zu rücken, sind die Ermittlungsbehörden, also Staatsanwaltschaft und Polizei, dazu verpflichtet, „die Motivation der Tat aufzuklären“ (Jus1), so merkt eine Jurist_in an.

Um nun das Motiv beurteilen zu können, braucht es eine Reihe von Informationen, die nicht oder nur teilweise vorliegen (Wis2; Pol1) – und die deshalb abgeleitet bzw. herausgearbeitet (Pol3) werden müssen; das gilt insbesondere dort, wo überhaupt keine Täter_in ersichtlich wird (Pol2; Pol3). In solchen Fällen entstehen Deutungsspielräume, und es kann zu einer Divergenz der Perspektiven von Polizei einerseits, Wissenschaft oder Zivilgesellschaft andererseits kommen. Denn: Welche Motivation handlungsauslösend⁵⁷ war, ist zunächst deutungs- und interpretationswürdig (Wis1). Der KPMD-PMK „[stellt] in den allermeisten Fällen tatsächlich dann auf die Motivation der Täter ab [...], und diese ist ja nun mal relativ schwierig festzustellen“, berichtet auch eine Vertreter_in der Polizei (Pol1).

Politische Motivation lässt sich eng oder weit definieren, wie Feldmann u. a. kritisch anmerken:

„Einmal kann ‚Motivation‘ auf die unmittelbare Tatmotivation und damit auf die dem Täter bewussten Beweggründe beschränkt werden, die ihn direkt vor und während der Tat geleitet haben. Zum anderen kann ‚Motivation‘ auch Phänomene meinen, die über die Tatsituation hinausreichen, also etwa mentale und verhaltensbezogene Dispositionen der Täter.“⁵⁸

57 Feldmann u. a., *Klassifikation politisch rechter Tötungsdelikte*, 26.

58 Feldmann u. a., *Klassifikation politisch rechter Tötungsdelikte*, 27.

Das „Definitionssystem Politisch motivierte Kriminalität“ zum KPMD-PMK definiert politisch motivierte Kriminalität im weitesten Sinn als gegen Staat und Demokratie gerichtete Straftaten sowie Straftaten aufgrund von Vorurteilen der Täter_innen. Erwähnt wird, dass Staatsschutzdelikte auch ohne explizite politische Motivation verwirklicht werden können, sie gelten also automatisch als politisch motiviert.⁵⁹

Insgesamt tendiert das Definitionssystem zu einer eher engen Definition politischer Motivation. Die befragten Forscher_innen votieren dagegen klar für eine weiter gefasste Definition damit diese auch soziale Prägungen und Unbewusstes berücksichtigt: Bei einer engen Definition politisch motivierter Kriminalität müsse vorausgesetzt oder unterstellt werden, dass den Täter_innen selbst ihr Motiv bewusst ist und ihnen als Beweggrund für die Tat gilt (Wis1). Eine weiter gefasste Definition könne hingegen auch verhaltensbezogene Dispositionen einschließen – etwa eine bestimmte Sozialisation in Familie oder Subkultur (Wis1) –, und zwar ohne dass dafür eine starke ideologische Bindung an organisierte Parteien oder politische Bewegungen feststellbar sein müsse. Dies erlaube, „eine Tat als politisch motiviert zu klassifizieren, die man nach diesem engen Begriff nicht [als solche] klassifizieren könnte“ (Wis1).

Der Tendenz nach fallen im KPMD-PMK die Motivation und der politisch-ideologische Hintergrund in eins. Gerade wenn ein weiter Begriff von Motivation zugrunde gelegt wird, sind sie jedoch nicht dasselbe, auch da „politische Motivation [...] ja eigentlich mehr Sachen beinhalte[t] als links, rechts“ (Wis2). Klassische Staatsschutzdelikte oder terroristische, gegen den Staat gerichtete Taten werden oftmals von stark organisierten und ideologisch gefestigten Täter_innen begangen; bei Straftaten, die der sogenannten Hasskriminalität zuzuordnen sind, gilt dies jedoch nicht im selben Umfang.

59 BKA, *Definitionssystem Politisch motivierte Kriminalität*. Stand: 21.06.23* – Gültig: ab 01.01.24 (2023), <https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/themen/sicherheit/definitionssystem-pmk.pdf>.

Weitere Probleme der PMK-Statistik, die (auch) die politische Motivation betreffen, ergeben sich aus dem Umgang mit dem strukturellen Problem, das entsteht, wenn Täteraussagen und andere nicht unmittelbar ermittelbare Informationen (zunächst) fehlen. Grundsätzlich seien Informationen, so eine Expert_in aus dem Bereich Justiz, zu ermitteln

„unter Zugrundelegung von Perspektiven von Betroffenen, von Indizien, die sich finden: Tatort, Tattag, welche Sprüche sind da gefallen? Gibt es sozusagen Hinweise auf eine ideologisch motivierte Begehungsweise seitens des Täters? Also Ausrufe, Bekenntnisschreiben, was hat der für Kleidung, ist der irgendwie ein einschlägiger, bekannter Täter und so weiter und so fort.“ (Jus1)

In der Praxis zeige sich jedoch, dass dies viel zu selten geschehe: „sondern es folgt eine relativ kalte Aufnahme der Straftat“ (Jus1). Um verstanden und eingeordnet werden zu können, müssten alle wichtigen Informationen, aus denen eine Tatmotivation abgeleitet werden könnte, in den Sachverhalt aufgenommen werden, so berichten Polizeibeamt_innen (Pol4; Pol5). Tatsächlich bestünden die Sachverhalte aber oftmals nur aus wenigen Sätzen (Pol3). Informationen würden oft fehlerhaft aufgenommen, Hinweise blieben unverstanden oder unermittelt, und/oder Geschädigte und Betroffene würden nicht entsprechend befragt oder machten aus unterschiedlichen Gründen keine Aussage (Pol5).

Die beschriebenen Probleme, Leerstellen und Dilemmata tangieren selbstredend auch die Frage, ob und wann Antisemitismus als Tatmotiv Eingang in die PMK-Statistik findet. Damit eine Tat als antisemitisch eingeordnet wird, muss eine *antijüdische Haltung* nachgewiesen werden, was in das besagte Dilemma führt. Denn auch bei der Frage des Antisemitismus unterscheiden sich die Tatmotivationen je nach

Einzelfall, wie eine Polizist_in erklärt (Pol3). Antisemitische Vorfälle gründen auf mannigfaltigen Motivbündeln. Ob und wann es zu einer Häufung kommt, ist von unterschiedlichen Faktoren bzw. Gelegenheitsstrukturen⁶⁰ abhängig.

Die – 2024 ausgesetzte – Sonderregel, nach der antisemitische Straftaten als „rechts“ einzuordnen waren, sofern keine Hinweise auf einen anderen Hintergrund vorlagen, sahen die befragten Polizist_innen als gerechtfertigt an. Die Erfahrung bzw. die „statistische Wahrscheinlichkeit“ legitimiere deren Anwendung, da der Großteil der bekannt gewordenen antisemitischen Straftaten einen rechten Hintergrund aufweise (Pol2; Pol3; Pol 4; Pol5): „Das ist die kriminalistische Erfahrung, dass es in den meisten Fällen eben doch der braune Stiefel war“ (Pol4); „Straftaten, wo man keinen Täter hat, [...] die werden dann natürlich auch rechts sein, fast immer“ (Pol3). Dass diese Annahme angesichts des erheblichen Dunkelfelds antisemitischer Straftaten problematisch ist und/oder dass solche Rückschlüsse auf Fälle mit unklarer Hinweislage eigentlich nur eingeschränkt zulässig sind, wurde von den Interviewten nicht angesprochen.⁶¹

60 Heiko Beyer und Bjarne Goldkuhle, „Möglichkeitsräume für Antisemitismus? Zur Öffnung politisch-kultureller Gelegenheitsstrukturen während der Eskalationsphasen des ‚Nahostkonflikts‘“, *Politische Vierteljahresschrift* 65, Nr. 4 (2024); Julius Gruber, Bianca Loy und Daniel Poensgen, *Antisemitische Vorfälle nach den Massakern der Hamas am 7. Oktober. Die Rolle von Gelegenheitsstrukturen für das antisemitische Vorfalleschehen in Deutschland* (RIAS Working Paper 01/23) (2024), https://report-antisemitism.de/documents/2024-05-17_Working-Paper-01-23_Antisemitische-Vorfaelle-nach-den-Massakern-der-Hamas-am-7-Oktober.pdf; Julius Gruber, Bianca Loy und Daniel Poensgen, „Antisemitic Reactions to October 7: The German Case“, in *Responses to 7 October: Law and Society*, hg. von Rosa Freedman und David Hirsh (Routledge, 2024); Lars Rensmann, *Demokratie und Judenbild* (VS Verlag für Sozialwissenschaften, 2004), <https://doi.org/10.1007/978-3-322-80454-9>.

61 Kaggli und Loy, „Wie geeignet ist das Extremismusmodell des KPMD-PMK“, 504–05.

Subjektive Faktoren bei der Erfassung

Antisemitismus, politisch motivierte Kriminalität und Hasskriminalität machen nur einen sehr kleinen Teil der regulären Polizeiarbeit aus. Folglich seien, so merkt eine Interviewperson an, viele der Polizist_innen, die die Anzeigen aufnehmen, damit selten oder noch nie in Berührung gekommen (Wis1); entsprechend gering könne ihre Sensibilität ausfallen (ähnlich auch: Wis2; Jus1; Pol4; Pol5). Auch gemäß den Erfahrungen von RIAS ist die Frage, ob und wie antisemitische Straftaten als solche registriert werden, in starkem Maß von der sie aufnehmenden Einzelperson abhängig. Regelmäßig informieren RIAS-Meldestellen in Abstimmung mit den meldenden Personen direkt die Staatsschutzstellen, um die Abhängigkeit von den Beamt_innen zu reduzieren (Ziv1).

Exemplarisch sei ausführlich ein Beispiel skizziert, von dem eine Vertreter_in der Zivilgesellschaft berichtet. Vor einigen Jahren ereignete sich an einem U-Bahnhof eine beunruhigende Szene: Ein offensichtlich alkoholisierte Mann äußerte lautstark antisemitische Verschwörungsmythen und beschimpfte „die Juden“ als Schuldige für gesellschaftliche Missstände. Ein vorbeigehender Passant forderte ihn auf, damit aufzuhören. Daraufhin zog der Mann ein Messer, bedrohte den Passanten und drohte, ihm ins Bein zu stechen. Der Passant floh in eine einfahrende U-Bahn, informierte die Polizei, die den Täter stellte. Als die Polizei den Vorfall aufnahm, konzentrierte sich der Beamte ausschließlich auf die Messerbedrohung. Die antisemitischen Äußerungen, die der Bedrohung vorausgegangen und Auslöser der Situation gewesen waren, wurden nicht beachtet (Ziv1).

Auch wenn sich der Fall nicht gänzlich rekonstruieren lässt, zeigen sich darin die vielfältigen Herausforderungen, die mit der Registrierung antisemitischer Straftaten in der Praxis einhergehen können und wie entscheidend die Einzelperson bzw. der subjektive Blick ist. Antisemitismus fand bei der Einordnung der Tat keine Berücksichtigung und der Betroffene wurde nicht nach seiner Einschätzung gefragt. Hierzu passt die Einschätzung einer Polizeibeamt_in, dass Antisemitismus in einem „allgemeinen polizeilichen Vorgang gar nicht vorhanden“ (Pol5) sei, da er als ein spezifisches Problem des Staatsschutzes betrachtet werde. Dem zuständigen LKA

blieb der Fall unbekannt. Er wurde nicht als antisemitisch registriert und konnte auch auf Nachfrage einer RIAS-Stelle durch den Staatsschutz nicht ermittelt werden. Denn sofern die aufnehmenden Beamt_innen das antijüdische Motiv, wie es in der Definition antisemitischer Straftaten heißt, nicht an den Staatsschutz weitergeben (Pol2), greifen auch die Qualitätssicherungsmaßnahmen und Plausibilitätsprüfungen der Polizei (Pol1) nicht.

Eine befragte Person aus dem Bereich Zivilgesellschaft geht davon aus, dass Lücken bei der Sensibilität und dem Wissen bezüglich Antisemitismus vor allem israelbezogenen Antisemitismus und Verschwörungsmythen betreffen (Ziv1). Dabei handelt es sich um Straftaten jenseits der §§ 130 (Volksverhetzung) und 86a (Verbreiten von Propagandamitteln verfassungswidriger und terroristischer Organisationen) StGB bzw. der sogenannten echten Staatsschutzdelikte. Letztere müssen bei Verdacht immer sofort an den Staatsschutz weitergeleitet werden. Per definitionem ergibt sich die Motivation der Täter_innen hier aus der Tat selbst, muss also auch nicht gesondert nachgewiesen werden.⁶² So ist die Verwendung von Symbolen einer verfassungsfeindlichen Organisation (86a StGB) leichter als (politisch motivierte) Tat feststellbar als eine antisemitisch motivierte Beleidigung, „weil das eine ist qua Äußerungen schon belegt, und das andere muss über eine Ermittlung und eine Fragestellung in den Vernehmungen erst herausgearbeitet werden“ (Ziv1). Während bei echten Staatsschutzdelikten der Staatsschutz eingeschaltet werden muss, bedarf es bei Hasskriminalität eines spezialisierten Wissens für diesen Schritt – und das ist nicht flächendeckend vorhanden. Die Staatsschutzstellen sind stärker sensibilisiert für Themen der Hasskriminalität, und eine Befragte_r der Polizei ist „guter Dinge, dass da die meisten Sachverhalte auch entsprechend erkannt und richtig zugeordnet werden“ (Pol1). Allerdings gilt das eben nur dort „und nicht in irgendeiner kleinen Inspektion“ (Pol5).

Bei der Anzeigenaufnahme spielt darüber hinaus die sogenannte Beschwerdemacht der Meldenden eine große Rolle, wie eine Wissenschaftler_in darlegt:

„Je marginalisierter die Menschen sowieso schon sind [...], umso höher das Risiko jedenfalls, dass die sich kein Gehör verschaffen können bei der Polizei und deswegen nicht in die Statistik kommen. Während Leute mit einer hohen gesellschaftlichen, einem höheren Status oder Beschwerdemacht da leichter reinkommen. Sprache zum Beispiel ist ein wichtiger Faktor. Menschen, die nicht gut Deutsch sprechen und sich nicht, also das nicht hinbekommen, mit Dolmetscher dahin zu gehen – man hat ja auch den Anspruch da drauf, aber wo das ohne gemacht wird –, die Sachen verschwinden leichter. Weil da Missverständnisse durch die Sprachbarriere auftauchen können: weil es leichter ist, dass dann anders zu hören. Da fallen diese Dinge eher unter den Tisch.“ (Wis2)

Auch das gegenseitige (bestehende oder mangelnde) Vertrauen und die Erfahrungen im Verfahren sind enorm wichtig für die Einordnung des Geschehenen. Eine Interviewpartner_in verweist auf die Mikroprozesse, die bei der Aufnahme einer Anzeige stattfinden und auf die Spielräume der betreffenden Polizeibeamt_in: Wem wird Glauben geschenkt? Wer wird als vertrauenswürdig wahrgenommen und wer nicht – oder gar als Feindbild? Wie wird protokolliert und aufgenommen? (Wis2) Auch spielt hier die enorme Arbeitsbelastung bei der Polizei eine Rolle. Eine Wissenschaftler_in gibt im Interview an, dass sehr aufwendige Fälle „tendenziell eher nicht so gerne aufgenommen“ (Wis2) würden.

Mit der Deutungshoheit über den Prozess der Anzeigenaufnahme ist ein großer Ermessensspielraum verbunden, was die Einordnung der Tat betrifft. Eine befragte Wissenschaftler_in geht davon aus, dass dort, wo Definitionen zu eng oder weit gefasst sind oder die Registrierung und Ermittlungen ins Leere laufen, die Tatmotive häufig „so ein bisschen herbeigezaubert“ (Wis1) werden müssten. Oftmals sind Informationen, die es zur Beurteilung bräuchte, schlichtweg nicht auffindbar oder nicht ermittelbar, was durch subjektive Einflussnahme ausgeglichen werden muss – auch seitens der spezialisierten LKA-Mitarbeiter_innen, die dazu auf ihre Erfahrung zurückgreifen (Pol2; Pol4). Eine Mitarbeiter_in der Polizei schildert dies eindrücklich:

„Ich muss wirklich immer wieder darauf zurückkommen, weil die Sachverhalte, wenn sie die kennen würden – die sind oft sehr kurz von irgendeinem Zeugen berichtet, und dann reißt der Informationsstrom ab. Mehr bekomme ich dann halt nicht. [...] Aus diesen drei Zeilen kann ich [...] dann versuchen, irgendeine, auch eine plausible Erklärung und [...] Motivation zu erraten, so gut ich kann.“ (Pol3)

Der Stellenwert der Betroffenenperspektive

In der empirischen Antisemitismusforschung lassen sich drei Perspektiven unterscheiden:⁶³ erstens die Einstellungsforschung, zweitens der Fokus auf antisemitische Handlungen und drittens die Betroffenenperspektive. Während die Einstellungsforschung auf Basis repräsentativer Befragungen erhebt, wie verbreitet antisemitische Einstellungen sind,⁶⁴ wird antisemitisches Handeln unter anderem mithilfe polizeilicher Statistiken zu politisch motivierter Kriminalität untersucht.⁶⁵ Die dritte Perspektive, die sich auf die Sichtweise und Wahrnehmung der Betroffenen richtet, findet in der deutschsprachigen Antisemitismusforschung nach wie vor wenig Berücksichtigung.⁶⁶ Studien, etwa jene der FRA, zu den Erfahrungen und Wahrnehmungen von Jüdinnen_Juden in Bezug auf Antisemitismus verweisen auf eine diesbezügliche Diskrepanz zur nichtjüdischen Mehrheitsgesellschaft.⁶⁷ Das betrifft etwa die Einschätzung, wie sich Antisemitismus über die vergangenen Jahre verändert hat, aber auch die Bewertung, ob eine Handlung überhaupt als antisemitisch zu klassifizieren ist. Betroffene von Hasskriminalität können in der Regel nicht nur sehr genau einschätzen, ob sie Opfer eines Hassverbrechens geworden sind.⁶⁸

63 Siehe hierzu auch: Kaggl und Loy, „Leerstellen der Erfassung antisemitischer Straftaten“, 375 ff.

64 Andreas Zick u. a., *Die distanzierte Mitte: rechtsextreme und demokratiegefährdende Einstellungen in Deutschland 2022/23* (JHW Dietz, 2023).

65 Tabea Adler und Marina Chernivsky, „Antisemitismus und Polizei aus der Betroffenenperspektive“, in *Antisemitismus und Polizei: Das Beispiel Berlin*, hg. von Christoph Kopke und Samuel Salzborn (Verlag für Polizeiwissenschaft, 2023), 113–14.

66 Daniel Poensgen und Julia Kopp, „Alltagsprägende Dynamiken. Antisemitische Vorfälle in Deutschland“, in *Wissen schafft Demokratie. Schwerpunkt Antisemitismus*, hg. vom Institut für Demokratie und Zivilgesellschaft (Amadeu Antonio Stiftung, 2020), 218; Bundesverband RIAS, *Jüdische Perspektiven auf Antisemitismus in Deutschland 2017–2020* (2021), https://report-antisemitism.de/documents/2023-02-28_Isolierte_Situation_Web.pdf.

67 European Union Agency for Fundamental Rights (FRA), *Jewish People's Experiences and Perceptions of Antisemitism*.

68 Barbara Perry, *Hate Crimes* (Bloomsbury Publishing, 2009); Coester, „Das Konzept der Vorurteils kriminalität“.

Sie haben auch durch deutsches und EU-Recht verbriefte Rechte auf Anerkennung ihrer Perspektiven und auf die Registrierung der gegen sie gerichteten Hassverbrechen.⁶⁹

Dass die Perspektive der Betroffenen politisch motivierter Kriminalität seit 2014 eine Würdigung in der PMK-Statistik erfährt, geht auch auf die Expertisen von Wissenschaft und Zivilgesellschaft zurück und ist nicht zuletzt ein Ergebnis des ersten NSU-Bundestagsuntersuchungsausschusses.⁷⁰ Seitdem findet sich in einer Fußnote des PMK-Definitionssystems folgender Hinweis: „Bei der Würdigung der Umstände der Tat ist neben anderen Aspekten auch die Sicht der/des Betroffenen mit einzubeziehen.“⁷¹ In den Interviews mit der Polizei beschreiben die Interviewpartner_innen die Befragung der Betroffenen antisemitischer Straftaten als einen wesentlichen Schritt in den Ermittlungen, den sie als professionelle Verpflichtung erachteten (Pol1; Pol3). Entsprechend wird die besagte Fußnote eher als etwas betrachtet, das zusätzlich, und von der Sache her selbstverständlich sei – da die Aussagen von Betroffenen und Zeug_innen immer einfließen, sofern diese aussagen wollten.

Ob, inwiefern und wie konsequent die Perspektive Betroffener tatsächlich Berücksichtigung findet, ist allerdings offen (Jus1; Pol1; Wis1; Wis2). Eine Interviewpartner_in führt grundsätzlich an, dass sich die Bewertung eines Sachverhalts auf das Protokoll der Polizeibeamt_innen stütze, die die Anzeige aufgenommen

69 UN Committee on the Elimination of Racial Discrimination (CERD), *General recommendation XXXI on the prevention of racial discrimination in the administration and functioning of the criminal justice system* (2005), <https://www.refworld.org/legal/general/cerd/2005/en/64371>; Europäische Union, *Richtlinie 2012/29/EU des europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten* (2012), <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32012L0029>; Hendrik Cremer, „Rassistisch und antisemitisch motivierte Straftaten. Von der polizeilichen Ermittlung bis zum Gerichtsurteil“, in *Forum Politische Bildung und Polizei 1*, hg. von Britta Schellenberg und Bernhard Frevel (Verlag für Polizeiwissenschaft, 2021).

70 Deutscher Bundestag, *Abschlussbericht des NSU-Untersuchungsausschusses im Bundestag. Drucksache 17/14600* (2013), <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/17/146/1714600.pdf>.

71 BKA, *Definitionssystem Politisch motivierte Kriminalität*, 6.

haben; die Frage sei nun, wie dieses Protokoll zustande gekommen sei: „Was wurde erzählt, was nimmt die Polizistin auf, was wird aufgeschrieben?“ (Wis2) Dass dabei Informationen fehlen oder verloren gehen können, berichtet eine Person, die für die strategische und operative Auswertung eines LKA tätig ist. Das folgende Zitat, das bereits oben herangezogen wurde und sich auf die statistische Erfassung antisemitischer Straftaten bezieht, verdeutlicht dies: „[D]ie Sachverhalte [...], die sind oft sehr kurz von irgendeinem Zeugen berichtet, und dann reißt der Informationsstrom ab. Mehr bekomme ich dann halt nicht. [...] Aus diesen drei Zeilen kann ich [...] dann versuchen, irgendeine plausible Erklärung und Motivation zu errahnen, so gut ich kann.“ (Pol3) An einer Systematik, die sicherstellen würde, dass die Perspektive der Betroffenen Teil des „Informationsstrom[s]“ ist, also systematisch erfasst und weitergegeben wird, scheint es zu fehlen, wie die Interviews nahelegen. Hierbei sollte, wie eine Interviewte_r aus dem Bereich Zivilgesellschaft empfiehlt, neben der individuellen Ebene auch die Meso-Ebene berücksichtigt werden, also beispielsweise Einschätzungen betroffener Communities und zivilgesellschaftlicher Einrichtungen wie Opferberatungsstellen (Ziv1).

Ungleich stärker wird der Fokus auf die Täter_innen gelegt. Dies gilt etwa bei der Abwägung, ob eine politische Motivation festgestellt werden kann. Im Interview wies eine Person auf ein Beispiel hin, um dies zu verdeutlichen: Die Verwendung sogenannter Judensterne mit der Inschrift „Ungeimpft“ auf Versammlungen, die sich gegen die Maßnahmen zur Eindämmung der Covid-19-Pandemie richteten, bzw. die diesbezügliche Beurteilung seitens Polizei und Justiz. Diese hätten argumentiert, dass sich die Täter_innen „zwar falschaus[drücken]“, es aber nicht „böse“ meinen würden (Jus1). Für Nachkommen von Schoa-Überlebenden, die mit solchen Selbstviktimisierungen und Schoa-Relativierungen konfrontiert werden,⁷² sind solche Abwägungen zu den Motiven und Hintergründen der Täter_innen oft unerheblich. Ein wichtiges Urteil, welches auch die Wirkung auf Betroffene würdigte, lieferte dazu das Bayerische Oberste Landesgericht im Mai 2022:

72 Bianca Loy und Daniel Poensgen, „Verschwörungsmythen und Selbstviktimisierung: Antisemitische Vorfälle im Kontext der Corona-Pandemie“, *INDES* 10, Nr. 3–4 (2022).

In einem Strafverfahren zu einem Volksverhetzungsdelikt wurde argumentiert, dass die Gefahr zu berücksichtigen sei,

„dass sich bei den in Deutschland lebenden Nachfahren der Opfer des Holocaust bzw. Angehörigen der Religionsgemeinschaft der Juden ein Klima der Angst und Verunsicherung verbreite, wenn der Holocaust zum austauschbaren Vergleichsobjekt für unliebsame und als belastend empfundene Maßnahmen degradiert werde.“⁷³

Die Interviewpartner_in macht ein weiteres Problem aus, das aus der Fokussierung auf die Täter_innen und deren Motive resultiert:

„Also ich bin eigentlich aus einer rassistischen Straftat schon fast raus, wenn ich sage: ‚Ne, ich habe doch aber so und so viele migrantische Freunde, deswegen kann ich gar kein Rassist sein.‘ Nein, vielleicht nicht. Aber du kannst auf jeden Fall ein rassistischer Täter sein, deswegen kannst du trotzdem eine rassistisch motivierte Tat begehen, und das ist genauso beim Antisemitismus.“
(Jus1)

Auch das Phänomen der sekundären Viktimisierung wurde von mehreren Interviewpartner_innen aus Wissenschaft und Zivilgesellschaft angesprochen. Dabei wurde betont, dass neben der primären Viktimisierung – dem eigentlichen Erleben der Tat – und der tertiären Viktimisierung – der gesellschaftlichen Verarbeitung und Bewertung – die sekundäre Viktimisierung eine zentrale Rolle spielt (Wis2). Gemeint ist damit die erneute Opfererfahrung, die Betroffene im Kontakt mit Behörden und Institutionen, etwa bei der Anzeigeerstattung oder während der Bearbeitung des Falls, machen können. Wie eine Interviewpartner_in erläutert, erleben Opfer diese Form der Viktimisierung häufig im Umgang mit eben jenen Stellen, die eigentlich für ihren Schutz und die Aufarbeitung des Geschehens zuständig sind (Jus1). Darüber hinaus wird von zivilgesellschaftlicher Seite hervorgehoben, dass das Problem

der sekundären Viktimisierung⁷⁴ nicht allein durch Reformen der polizeilichen Arbeit gelöst werden könne. Dasselbe gelte für die Verbesserung der statistischen Erfassung und Bearbeitung von Fällen. Vielmehr sei auch die Rolle der Strafverfolgungsbehörden, insbesondere der Staatsanwaltschaften, entscheidend; denn als „Herren der Ermittlungsverfahren“ (Ziv1) bestimmten sie maßgeblich darüber, ob und wie Ermittlungen weitergeführt werden. Dies unterstreicht die Notwendigkeit, sekundäre Viktimisierung als einen gesamtgesellschaftlichen und institutionellen Komplex zu begreifen, der eine umfassende und koordinierte Herangehensweise erfordert.

74 Daniel Geschke u. a., *Sekundäre Viktimisierung von Betroffenen rechter, rassistischer, antisemitischer und sexualisierter Gewalt – Fokus: Polizei und Justiz*, hg. vom Institut für Demokratie und Zivilgesellschaft (2023), https://www.idz-jena.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/SeVik_Studie.pdf.

Das Verständnis von Antisemitismus in der polizeilichen Erfassung

Für die Erfassung antisemitischer Straftaten in der Statistik politisch motivierter Kriminalität (PMK) ist es zentral, dass der Antisemitismus bereits von den Beamt_innen, die die Anzeige aufnehmen, als solcher erkannt und vermerkt wird, wie die vorangegangenen Abschnitte zeigen. In den Interviews rekurrten die befragten Polizist_innen dabei vor allem auf ihr Erfahrungswissen. Die sachgemäße Einordnung einer antisemitischen Straftat schätzten sie als eher einfach ein. So sagt ein_e Beamt_in, dass antisemitische Straftaten „eher einfache Straftaten“ seien, denn faktisch brauche es „nur eine Straftat und etwas Antisemitisches“ (Pol2). Eine andere Beamt_in entgegnet auf die Frage nach dem Antisemitismusverständnis im KPMD-PMK: „Schlussendlich weiß ja auch jeder, was das ist. Ich denke mal, jeder kann sich darunter etwas vorstellen.“ (Pol3) Das Erkennen solcher Straftaten sei „relativ unkritisch“ (Pol3). Diesen Einschätzungen stehen die Erkenntnisse der Arbeit des Projekts „Regishut – Sensibilisierung zu Antisemitismus in der Berliner Polizei“ entgegen. Dessen langjährige Mitarbeiter Alexander Lorenz-Milord und Alexander Steder konstatieren demnach fehlende Kenntnisse, um Antisemitismus zu erkennen.⁷⁵ Auch ein_e Befragte_r der Polizei benennt diesbezügliche Herausforderungen: „Antisemitismus kommt gerne in der Verpackung daher, ja, und die macht es dann eben schwierig, sie [antisemitische Straftaten] als solche zu erkennen. Also es sind häufig versteckte Symboliken oder unterschwellige Vorwürfe, die dann geäußert werden.“ (Pol1)

Die Expertise und Sensibilisierung bezüglich Antisemitismus variiert innerhalb der Polizei je nach Tätigkeitsfeld. So sind Polizeibeamt_innen, die beim Staatsschutz für das Themenfeld Antisemitismus zuständig sind, diesbezüglich anders ausgebildet als jene Polizeibeamt_innen, auf die Betroffene treffen, wenn sie eine Anzeige erstatten. Eine Interviewpartner_in sagt dazu an einer bereits oben herangezogenen Stelle: „[D]ie Staatsschutz-Dienststellen, die sich ja dann hauptsächlich eben

75 Alexander Lorenz-Milord und Alexander Steder, „Sensibilisierung der Berliner Polizei zu Antisemitismus“, in *Antisemitismus und Polizei: Das Beispiel Berlin*, hg. von Christoph Kopke und Samuel Salzborn (Verlag für Polizeiwissenschaft, 2024).

mit diesen Sachverhalten befassen, sind da schon sehr stark sensibilisiert, was das Thema anbelangt, und da bin ich guter Dinge, dass da die meisten Sachverhalte auch entsprechend erkannt und richtig zugeordnet werden.“ (Pol1) Entscheidend dafür, ob eine Straftat als antisemitisch erkannt, erfasst und bearbeitet wird, ist allerdings häufig der Erstkontakt mit der Polizei. Die Arbeit der RIAS-Meldestellen bestätigt diesen Befund. Betroffene berichten RIAS Berlin von Erlebnissen, bei denen die Beamt_innen im Erstkontakt die antisemitischen Anfeindungen als „Jugend- oder Kinderstreich“ abtaten, und das sogar im Fall einer Morddrohung gegenüber Minderjährigen.⁷⁶

Interviewpartner_innen aus Zivilgesellschaft, Wissenschaft und Justiz weisen darauf hin, dass die verschiedenen Erscheinungsformen von Antisemitismus von der Polizei unterschiedlich präzise erkannt werden:

„[W]enn jemand vor der Synagoge steht und ‚Heil Hitler‘ brüllt, dann wird es eine antisemitische Straftat. Das erkennt irgendwie dann doch jeder. Alles, was diesem klassischen NS-Bild, NS-Antisemitismus entspricht, das kriegen die Polizeibehörden, das kriegt die Justiz hin. Schwieriger wird alles, was israelbezogener Antisemitismus ist. Schwieriger wird auch alles, was so verschwörungsideologischer Antisemitismus ist.“ (Jus1)

Beim israelbezogenen Antisemitismus lassen sich Schwierigkeiten ausmachen, die aus einer unterkomplexen oder falschen Differenzierung resultieren. Interviewte Vertreter_innen der Polizei beharren mitunter auf einer strikten Trennung, die reale Verbindungen und praktische Herausforderungen der Unterscheidung herunterspielt: „Da handelt [es] sich ja meistens um Politik von Israel. Also quasi eine Kritik am Staat oder am Judentum. Sind zwei völlig verschiedene Sachen.“ (Pol3)

76 Ruth Hatlapa u. a., „Das ist Antisemitismus und kein Kinderstreich. Der Umgang der Polizei mit Antisemitismus aus der Perspektive der zivilgesellschaftlichen Dokumentation antisemitischer Vorfälle“, in *Antisemitismus und Polizei: Das Beispiel Berlin*, hg. von Christoph Kopke und Samuel Salzborn (Verlag für Polizeiwissenschaft, 2023).

Das BKA definiert Straftaten dann als antisemitisch, wenn sie „aus einer antijüdischen Haltung“⁷⁷ heraus begangen wurden. Die knappe Definition zielt darauf ab, dass nachgewiesen werden muss, dass eine solche Haltung handlungsleitend war. Dass diese Herangehensweise ihre Grenzen hat, adressiert eine Interviewpartner_in mit dem folgenden Hinweis: Um sich antisemitisch zu äußern, bräuchten Menschen kein „Bewusstsein im Sinne einer verfestigten politischen Überzeugung“ (Jus1). Für Täter_innen ist es ein Leichtes, die politische Motivation zu leugnen; da sich Hassmotive verschärfend auf die Strafzumessung auswirken können, ist dies grundsätzlich in ihrem Interesse.

Damit sind wesentliche strukturelle Hürden angesprochen, die es umso wichtiger machen, dass geeignete Hilfsmittel für das Erkennen auch breit verstandener Motivationen bzw. von Motivbündeln vorhanden sind. Seit 2020 findet sich auch die „Arbeitsdefinition von Antisemitismus“ der International Holocaust Remembrance Alliance (IHRA) im Klassifizierungs- bzw. Themenfeldkatalog des KPMD-PMK. Dort wird Antisemitismus wie folgt beschrieben:

„Antisemitismus ist eine bestimmte Wahrnehmung von Juden, die sich als Hass gegenüber Juden ausdrücken kann. Der Antisemitismus richtet sich in Wort oder Tat gegen jüdische oder nicht-jüdische Einzelpersonen und/oder deren Eigentum, sowie gegen jüdische Gemeindeinstitutionen oder religiöse Einrichtungen. Darüber hinaus kann auch der Staat Israel, der dabei als jüdisches Kollektiv verstanden wird, Ziel solcher Angriffe sein.“⁷⁸

77 BKA, „Politisch motivierte Kriminalität (PMK) -rechts-: Phänomen – Definition, Beschreibung, Deliktsbereiche“, BKA, ohne Datum (Zugriff am 11.09.2025), <https://www.bka.de/DE/UnsereAufgaben/Deliktsbereiche/PMK/PMKRechts/PMKRechts.html>.

78 Zitiert nach: BKA, *Themenfeldkatalog zur Kriminaltaktischen Anfrage in Fällen Politisch motivierter Kriminalität (KTA-PMK): Stand: 17.10.23* – Gültig: ab 01.01.24* (2023). https://polizei.thueringen.de/fileadmin/tlka/statistik/PMK/Anlage_06_Themenfeldkatalog_zur_KTA-PMK.pdf.

Die für die Praxis entwickelten Beispiele, die die praktische Anwendung⁷⁹ der IHRA-Arbeitsdefinition unterstützen und die sich auch dezidiert dem Erkennen von israelbezogenem Antisemitismus widmen, fehlen im Themenfeldkatalog des Meldedienstes jedoch.⁸⁰ Im öffentlich einsehbaren „Definitionssystem Politisch motivierte Kriminalität“ zum KPMD-PMK findet sich kein Verweis auf die IHRA-Arbeitsdefinition; dasselbe gilt für die vom BKA herausgegebene „Ausfüllanleitung zur Kriminaltaktischen Anfrage in Fällen Politisch motivierter Kriminalität (KTA-PMK)“, in der auch die bereits erwähnte Sonderregelung abgedruckt ist.

In mehreren Bundesländern hat die Polizei gemeinsam mit der Staatsanwaltschaft Leitfäden für die Verfolgung antisemitischer Straftaten entwickelt. In einigen Leitfäden, etwa dem aus Berlin, werden auch Beispiele der IHRA-Arbeitsdefinition aufgegriffen,⁸¹ in anderen nicht. In anderen Bundesländern wiederum wurden überhaupt keine derartigen Leitfäden verabschiedet. Lediglich eine der befragten Personen, die in einem LKA tätig sind, rekurriert im Interview auf den im betreffenden Bundesland verwendeten praktischen Leitfaden. Sie führt dazu aus, dass man beim Thema Antisemitismus besonders sensibel sei:

„Also es wird ja sehr viel informiert, gerade Antisemitismus ist ein besonders sensibles Thema aufgrund auch der Geschichte [...]. [U]nd wir sehen jetzt ja immer wieder, dass die Dinge der Vergangenheit eben nicht in der Vergangenheit bleiben, [...] es [Antisemitismus] gibt es nach wie vor, jetzt haben wir gerade [...] die Eskalation in Nahost, aber auch bei anderen Themenfeldern.“
(Pol5)

79 Bundesverband RIAS, *Handbuch zur praktischen Anwendung der IHRA-Arbeitsdefinition von Antisemitismus*, hg. von der Europäischen Kommission und der International Holocaust Remembrance Alliance (Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, 2021), https://report-antisemitism.de/documents/IHRA-Definition_Handbuch.pdf.

80 Kaggl u. a., „Antisemitische Straftaten dokumentieren“, 27.

81 Generalstaatsanwaltschaft Berlin und Polizei Berlin, *Leitfaden zur Verfolgung antisemitischer Straftaten in Berlin* (2025), https://www.berlin.de/polizei/_assets/dienststellen/lka/leitfaden-zur-verfolgung-antisemitischer-straftaten-in-berlin.pdf.

Eine solche Sensibilität, die sich in der Entwicklung und Verwendung entsprechender Leitfäden ausdrückt und sich dadurch verstetigt, sei aber nicht bundeseinheitlich vorhanden, so eine Einschätzung aus dem Bereich Zivilgesellschaft (Ziv2).

Während die IHRA-Arbeitsdefinition in einige offizielle Unterlagen zum KPMD-PMK aufgenommen wurde, wird ihr Mehrwert von einigen Befragten eher zurückhaltend eingeschätzt. Eine Polizeibeamt_in sagt, sie sei „keine so neue Erkenntnis“, und weiter: „[F]inde ich eindeutig, aber auch nichts großartig Neues für uns.“ (Pol5) Aus dem Arbeitsalltag war den Befragten von der Polizei die IHRA-Arbeitsdefinition kaum vertraut (Pol2) oder überhaupt nicht bekannt (Pol4). Den Sensibilisierungsmaßnahmen zum Themengebiet Antisemitismus zum Trotz ist sie nicht bundesweit Gegenstand von Schulungen oder der polizeilichen Hochschullehre für den gehobenen Dienst, und wo sie es ist, geschieht die Beschäftigung damit auf freiwilliger Basis (Pol1) und ist daher personenabhängig (Wis1; Wis3). Inwieweit die IHRA-Arbeitsdefinition in den LKAs im Kontext des KPMD-PMK aktuell Anwendung findet, lässt sich ohne vertiefte Analyse der Statistiken und weitere Gespräche mit den Staatsschutzabteilungen nicht abschließend beurteilen. Die Interviewergebnisse deuten jedoch darauf hin, dass die Definition zwar formal bekannt ist, jedoch nicht flächendeckend zur Anwendung kommt.

Da Antisemitismus ein gesamtgesellschaftliches Phänomen ist, manifestiert er sich mitunter auch im institutionellen Kontext der Polizei. Eine befragte Wissenschaftler_in weist auf einen Fall hin, der die Bereitschaftspolizei in Magdeburg betraf und der 2020 bekannt wurde:

„[E]s gab ja diese Aufarbeitungskommission, die sich mit den Vorfällen befassen sollte, und heraus kam, dass dieser Imbissbetreiber von den Polizisten und Polizistinnen da immer ‚der Jude‘ genannt wurde, im Sinne von [...] das alte Klischee, das Stereotyp, also der [...] geschäftstüchtig und auf seinen eigenen Vorteil bedacht ist und irgendwie zu teuer sei.“ (Wis2)

Das Problem bestehe nicht darin, dass die Polizei voller Antisemit_innen oder „Rassisten und Rassistinnen, [...] die irgendwie hardcore davon überzeugt sind“, wäre, sondern dass es sich um „ganz normale Alltagsvorstellungen und Stereotype handelt, die auch im Rest der Bevölkerung vorkommen, und [dass Polizist_innen] nicht das Bewusstsein oder die Sensibilität dafür haben, was da gerade passiert“ (Wis2). Es stellt sich die Frage, wie ausgeprägt das Verständnis für Antisemitismus sowie die Sensibilisierung für entsprechende Vorurteile und Stereotype innerhalb der Polizei tatsächlich sind – insbesondere da antisemitische Einstellungen häufig unbewusst und als Teil alltäglicher Denkmuster auftreten – und wie diesen potenziellen Leerstellen systematisch begegnet werden kann.⁸²

82 Marc Grimm u. a., *Wahrnehmungen von Antisemitismus und jüdischem Leben bei der Polizei: Eine Interviewstudie bei der Landespolizei Nordrhein-Westfalen (EMPATHIA Working Paper Series No. 01)* (2024), <https://doi.org/10.46586/E3.300>.

Themenfelder

Der „Themenfeldkatalog zur Kriminaltaktischen Anfrage in Fällen Politisch motivierter Kriminalität (KTA-PMK)“ des BKA weist Themenfelder aus, denen Straftaten zugeordnet werden können. Enthalten sind Ober- und diesen zugeordnete Unterthemenfelder.

Das Themenfeld „Antisemitisch“ ist eines der 16 Unterthemenfelder (UTF) des Oberthemenfelds (OTF) „Hasskriminalität“. Zur Erläuterung des UTF „Antisemitisch“ wird angeführt, dass nicht jede antijüdische Haltung auch den Bereich „Antiisraelisch“ umfasse. Des Weiteren wird darauf verwiesen, dass das UTF „Fremdenfeindlich“ zu nennen sei. Ebenfalls zu nennen sei das Oberangriffsziel (OAZ)⁸³ „Religionsgemeinschaft“, zudem seien dessen Unterangriffsziele (UAZ) zu prüfen.⁸⁴ In den Erläuterungen zu den UTF „Fremdenfeindlich“, „Hamas“, „Leugnung des Holocaust“ und „Völkischer Nationalismus“ ist die Anweisung zu finden, auch das UTF „Antisemitisch“ zu prüfen. Außerdem weist der Themenfeldkatalog das OTF „Krisenherde/ Bürgerkriege“ aus, dem die UTF „Israel“ und „Palästina“ zugeordnet sind. Für das UTF „Israel“ liegt lediglich die Erläuterung „umfasst auch den Bereich ‚Antiisraelisch‘“⁸⁵ vor; für das UTF „Palästina“ liegt keine Erläuterung vor.

83 Die Angriffsziele sind im KTA-PMK-Angriffszielkatalog aufgeführt: BKA, *Angriffszielkatalog zur Kriminaltaktischen Anfrage in Fällen Politisch motivierter Kriminalität (KTA-PMK)*. Stand: 26.04.23* – Gültig: ab 01.01.24, https://polizei.thueringen.de/fileadmin/tlka/statistik/PMK/Anlage_04_Angriffszielkatalog_zur_KTA-PMK.pdf.

84 BKA, *Themenfeldkatalog*, 3.

85 BKA, *Themenfeldkatalog*, 7.

Ausschnitt aus dem Themenfeldkatalog zur KTA-PMK (Abb. 2)

Hasskriminalität	siehe Definitionssystem PMK (2.4.1)
Antisemitisch	• antijüdische Haltung, umfasst nicht automatisch den Bereich „Antiisraelisch“ • siehe Definitionssystem PMK (2.4.1.2) • UTF „Fremdenfeindlich“ nennen • OAZ „Religionsgemeinschaft“ nennen sowie die zugeordneten UAZ als Angriffsziel prüfen

Eigene Darstellung in Anlehnung an: Bundeskriminalamt. Themenfeldkatalog zur Kriminaltaktischen Anfrage in Fällen Politisch motivierter Kriminalität (KTA-PMK). Stand: 17.10.23.

Was das Verhältnis antisemitisch–antiisraelisch betrifft, wird im Themenfeldkatalog also zum einen darauf hingewiesen, dass antiisraelische Straftaten („der Bereich „Antiisraelisch““) nicht automatisch dem UTF „Antisemitisch“ zuzuordnen oder darin enthalten sind; angemerkt sei, dass „Antiisraelisch“ nicht als Themenfeld im Katalog – in der öffentlich einsehbaren Version, die seit dem 1. Januar 2024 gültig ist – gelistet und definiert ist. Zum anderen findet sich bei den UTF „Israel“ und „Palästina“ keine Empfehlung oder Vorgabe, dabei auch das UTF „Antisemitisch“ zu bedenken und zu prüfen.

Ob und inwiefern Straftaten im Kontext des arabisch-israelischen Konflikts auch dann lediglich als Ausdruck dessen oder als vermeintliche Kritik an Israel und nicht als antisemitisch gewertet werden, wenn sie antisemitische Stereotype bedienen, lässt sich nicht letztgültig überprüfen. Gemäß der nicht repräsentativen qualitativen Sekundäranalyse vorliegender PMK-Daten eines Bundeslandes sind die Themenfelder „Israel“ und „Palästina“, die oftmals zusammen vergeben werden, eine Sammelkategorie für alle Straftaten, die im weitesten Sinne den Nahostkonflikt betreffen. Neben antisemitischen Straftaten finden sich darin antiisraelische, antipalästinensische, rassistische sowie propalästinensische und proisraelische Straftaten.

Die Zuordnung zu den Themenfeldern fällt unterschiedlich sowie uneinheitlich aus und ist auf der Grundlage der Informationen, die RIAS vorlagen, nicht immer nachvollziehbar. Die Befürwortung der Hamas und ihrer Handlungen vom 7. Oktober 2023, die vielfach als § 140 StGB (Belohnung und Billigung von Straftaten) gedeutet wurde, reichte als solche in der Regel nicht aus, um dem UTF „Antisemitisch“ zugeordnet zu werden; sie wurde (zusätzlich) einem eigenen Themenfeld – dem UTF „Hamas“ – zugeordnet. Viele Fälle im UTF „Israel“ handeln von Verstößen gegen das Versammlungsgesetz oder von Straftaten gegen die Polizei auf entsprechenden Versammlungen: etwa wenn ein Beschuldigter als „Rädelsführer“ einer aufgelösten Demonstration verhaftet wurde oder sich bei einer polizeilichen Kontrolle auf einer propalästinensischen Demonstration widersetzte. Eine Holocaustrelativierung führte nicht per se zu einer entsprechenden Einordnung als antisemitisch. So wurde ein Vorfall aus dem Phänomenbereich „ausländische Ideologie“, bei dem ein Beschuldigter auf einer propalästinensischen Demonstration ein Schild mit der Aufschrift „Holocaust vergessen?“ in die Höhe gehalten hatte, zwar nach § 130 StGB (Volksverhetzung) angezeigt, aber nur dem UTF „Israel“ zugeordnet – und nicht dem UTF „Antisemitisch“.

Fazit

Die PMK-Statistik bewegt sich im Spannungsfeld zwischen strafrechtlichen Anforderungen der Tataufklärung und Strafverfolgung sowie den gesellschaftlichen und politischen Erwartungen eines umfassenden Monitorings politisch motivierter Kriminalität. Es zeigen sich mangelhafte Definitionen politischer Motivation, womit sowohl konzeptionell-theoretische als auch organisationspraktische und individuelle Herausforderungen verbunden sind. In der praktischen Erfassung kann dies zu Fehlsuordnungen und Verzerrungen führen, zumal politisch motivierte Kriminalität im Arbeitsalltag der Polizei vergleichsweise selten vorkommt und das Wissen und die Sensibilität der Beamt_innen bezüglich Antisemitismus stark variieren. Die Effektivität der bestehenden Qualitätssicherungsmaßnahmen ist daran gebunden, dass relevante Informationen an die zuständigen Stellen, etwa den Staatsschutz, weitergegeben werden. Die Perspektiven der Betroffenen werden bislang nur unzureichend berücksichtigt; der Fokus liegt auf den Täter_innen und deren Motivationen, die seitens der Polizei – zum Teil mühsam – ermittelt oder erahnt werden. Zwar existiert mit der IHRA-Arbeitsdefinition eine formale Rahmenvorgabe und Hilfestellung, sie findet jedoch in der Praxis nur begrenzte Anwendung.

Der PMK-Statistik kommt eine große gesellschaftliche Bedeutung zu. Dabei sind es höchst unterschiedliche Interessen und Anforderungen, die sich an sie richten. Nicht immer können diese ohne Weiteres gleichzeitig bedient und erfüllt werden. Von entscheidender Bedeutung ist es, die bestehenden Grenzen und Verzerrungen der Statistik offenzulegen. Dazu gehört auch, transparent zu kommunizieren, dass es sich nicht um einen realistischen bzw. repräsentativen Ausschnitt des gesellschaftlichen Aufkommens antisemitischer und anderer Formen der Hasskriminalität handelt.

Literaturverzeichnis

- Adler, Tabea und Marina Chernivsky. „Antisemitismus und Polizei aus der Betroffenenperspektive“. In *Antisemitismus und Polizei: Das Beispiel Berlin*, herausgegeben von Christoph Kopke und Samuel Salzborn, 113–23. Verlag für Polizeiwissenschaft, 2023.
- BayOLG. *Beschluss vom 12.05.2022 – 207 StRR 108/22*.
- Belina, Bernd. „Wie Polizei Raum und Gesellschaft gestaltet“. In *Kritik der Polizei*, herausgegeben von Daniel Loick, 119–34. Campus Verlag, 2018.
- Bender, Rowenia und Kristin Weber. „Vorurteils kriminalität. Viktimisierung durch vorurteilmotivierte Gewalt“. In *Panel zur Wahrnehmung von Kriminalität und Straftäter:innen (PaWaKS): Ergebnisse der ersten bis dritten Erhebungswelle*, herausgegeben von Frank Asbrock, Rowenia Bender, Aaron Bielejewski u. a. Zentrum für kriminologische Forschung Sachsen, 2023. <https://www.zkfs.de/wp-content/uploads/2024/11/vorurteils-kriminalitaet.pdf>.
- Beyer, Heiko und Bjarne Goldkuhle. „Möglichkeitsräume für Antisemitismus? Zur Öffnung politisch-kultureller Gelegenheitsstrukturen während der Eskalationsphasen des ‚Nahostkonflikts‘“. *Politische Vierteljahresschrift* 65, Nr. 4 (2024): 691–710.
- Birkel, Christoph, Daniel Church, Anke Erdmann, Alisa Hager und Nathalie Leitgöb-Guzy. *Sicherheit und Kriminalität in Deutschland – SKiD 2020. Bundesweite Kernbefunde des Viktimisierungssurvey des Bundeskriminalamts und der Polizeien der Länder*. Bundeskriminalamt, 2022.
- BKA. *Ausfüllanleitung zur Kriminaltaktischen Anfrage in Fällen Politisch motivierter Kriminalität (KTA-PMK)*. 2021. https://polizei.thueringen.de/fileadmin/tlka/statistik/PMK/03__Ausfuellanleitung_zur_KTA-PMK_ab_01.01.2022.pdf.
- BKA. *Definitionssystem Politisch motivierte Kriminalität. Stand: 21.06.23** – Gültig: ab 01.01.24. 2023. <https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/themen/sicherheit/definitionssystem-pmk.pdf>.

- BKA. „Politisch motivierte Kriminalität (PMK) -rechts-. Phänomen – Definition, Beschreibung, Deliktsbereiche“, BKA, ohne Datum (Zugriff am 11.09.2025). <https://www.bka.de/DE/UnsereAufgaben/Deliktsbereiche/PMK/PMKrechts/PMKrechts.html>.
- BKA. *Themenfeldkatalog zur Kriminaltaktischen Anfrage in Fällen Politisch motivierter Kriminalität (KTA-PMK)*. Stand: 17.10.23* – Gültig: ab 01.01.24. 2023. https://polizei.thueringen.de/fileadmin/tlka/statistik/PMK/Anlage_06_Themenfeldkatalog_zur_KTA-PMK.pdf.
- Botsch, Gideon. „Ein ‚nach rechts verzerrtes Bild‘? Antisemitische Vorfälle zwischen Polizeistatistik, Monitoring und Betroffenenperspektive“. *Neue Kriminalpolitik* 33, Nr. 4 (2021): 456–73. <https://doi.org/10.5771/0934-9200-2021-4-456>.
- Bundesverband RIAS. *Handbuch zur praktischen Anwendung der IHRA-Arbeitsdefinition von Antisemitismus*, herausgegeben von der Europäischen Kommission und der International Holocaust Remembrance Alliance. Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, 2021. https://report-antisemitism.de/documents/IHRA-Definition_Handbuch.pdf.
- Bundesverband RIAS. *Problembeschreibung: Antisemitismus in Baden-Württemberg*. 2020. <https://report-antisemitism.de/documents/Problembeschreibung%20-%20Antisemitismus%20in%20Baden-Württemberg%20-%20Bundesverband%20RIAS.pdf>.
- Bundesverband RIAS. *Problembeschreibung: Antisemitismus in Bayern 2014–2016*. 2018. https://report-antisemitism.de/documents/2018-08-29_rias-bk_Befragung_Antisemitismus-in-Bayern-2014–2016.pdf.
- Bundesverband RIAS. *Problembeschreibung: Antisemitismus in Brandenburg*. 2019. https://report-antisemitism.de/documents/2019-08-15_rias-bund_Problembeschreibung-Antisemitismus-in-Brandenburg.pdf.
- Bundesverband RIAS. *Problembeschreibung: Antisemitismus in Bremen*. 2025, im Erscheinen.
- Bundesverband RIAS. *Problembeschreibung: Antisemitismus in Sachsen*. 2021. <https://www.report-antisemitism.de/documents/Problembeschreibung - Antisemitismus in Sachsen - Bundesverband RIAS.pdf>.

- Bundesverband RIAS. *Problembeschreibung: Antisemitismus in Sachsen-Anhalt*. 2020. https://report-antisemitism.de/documents/2020-04-28_rias-bund_Problembeschreibung-Antisemitismus-in-Sachsen-Anhalt.pdf.
- Bundesverband RIAS. *Problembeschreibung: Antisemitismus in Thüringen*. 2022. https://report-antisemitism.de/documents/2022-06-07_rias-th_Problembeschreibung_Thueringen.pdf.
- Coester, Marc. „Das Konzept der Vorurteils kriminalität und Folgen für die polizeiliche Praxis“. In *Demokratie, Freiheit und Sicherheit. Festschrift zum 65. Geburtstag von Hans-Gerd Jaschke*, herausgegeben von Christoph Kopke und Wolfgang Kühnel, 147–66. Nomos, 2017.
- Derin, Benjamin und Tobias Singelnstein. *Die Polizei. Helfer, Gegner, Staatsgewalt. Inspektion einer mächtigen Organisation*. Econ Ullstein, 2022.
- Deutscher Bundestag. *Abschlussbericht des NSU-Untersuchungsausschusses im Bundestag. Drucksache 17/14600*. 2013. <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/17/146/1714600.pdf>.
- Deutscher Bundestag. *Drucksache 20/13435 vom 18.10.2024: Schriftliche Fragen mit den in der Woche vom 14. Oktober 2024 eingegangenen Antworten der Bundesregierung*. 2024.
- Europäisches Parlament und Rat der Europäischen Union. *Richtlinie 2012/29/ EU des europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten*. 2012. <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32012L0029>.
- European Agency for Fundamental Rights (FRA). *Jewish People's Experiences and Perceptions of Antisemitism*. 2024. https://fra.europa.eu/sites/default/files/fra_uploads/fra-2024-experiences-perceptions-antisemitism-survey_en.pdf.
- Feldmann, Dorina, Michael Kohlstruck, Max Laube, Gebhard Schultz und Helmut Tausendteufel. *Klassifikation politisch rechter Tötungsdelikte – Berlin 1990 bis 2008*. Universitätsverlag der TU Berlin, 2018.

- Fuchs, Walter. *Hate Crime in Österreich. Konzept, Rechtsrahmen, Datengrundlagen, Verbreitung und Auswirkungen von vorurteilsmotivierten Straftaten*. Institut für Rechts- und Kriminalsoziologie (IRKS), 2021.
- Generalstaatsanwaltschaft Berlin und Polizei Berlin. *Leitfaden zur Verfolgung antisemitischer Straftaten in Berlin*. 2024. https://www.berlin.de/generalstaatsanwaltschaft/_assets/antisemitismusbekaempfung/leitfaden_zur_verfolgung_antisemitischer_straftaten_in_berlin.pdf.
- Geschke, Daniel, Marc Blüml, Lukas Wittmann, Jaroscha Pia Steinhauer und Janine Dieckmann. *Sekundäre Viktimisierung von Betroffenen rechter, rassistischer, antisemitischer und sexualisierter Gewalt – Fokus: Polizei und Justiz*, herausgegeben vom Institut für Demokratie und Zivilgesellschaft. 2023. https://www.idz-jena.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/SeVik_Studie.pdf.
- Glet, Alke. *Sozialkonstruktion und strafrechtliche Verfolgung von Hasskriminalität in Deutschland: eine empirische Untersuchung polizeilicher und justizieller Definitions- und Selektionsprozesse bei der Bearbeitung vorurteilsmotivierter Straftaten*. Duncker & Humblot, 2011.
- Göbel, Luis. „Erfassungsdefizite bei der Verfolgung antisemitischer Straftaten – Zum Datenbestand im Hell- und Dunkelfeld“. *KriPoZ*, Nr. 3 (2025): 352–67.
- Grimm, Marc, Sarah Jadwiga Jahn, Jana-Andrea Frommer und Jakob Baier. *Wahrnehmungen von Antisemitismus und jüdischem Leben bei der Polizei: Eine Interviewstudie bei der Landespolizei Nordrhein-Westfalen (EMPATHIA³ Working Paper Series No. 01)*. 2024. <https://doi.org/10.46586/E3.300>.
- Groß, Eva und Joachim Häfele. „Vorurteils-kriminalität. Konzept, Befunde und Probleme der polizeilichen Erfassung“. In *Forum Politische Bildung und Polizei 1*, herausgegeben von Britta Schellenberg und Bernhard Frevel, 17–24. Verlag für Polizeiwissenschaft, 2021.
- Groß, Eva, Joachim Häfele, Fee-Elisabeth Bertram, Sören Kliem und Anabel Taefi. *Jüdisches Leben und Alltag in Hamburg – LeAH*. 2024. <https://akademie-der-polizei.hamburg.de/resource/blob/943818/b9b831b5ba3bab70e8edaf928d1ae899/forschungsbericht-leah-do-data.pdf>.

- Gruber, Julius, Bianca Loy und Daniel Poensgen. „Antisemitic Reactions to October 7: The German Case“. In *Responses to 7 October: Law and Society*, herausgegeben von Rosa Freedman und David Hirsh, 91–100. Routledge, 2024.
- Gruber, Julius, Bianca Loy und Daniel Poensgen. *Antisemitische Vorfälle nach den Massakern der Hamas am 7. Oktober. Die Rolle von Gelegenheitsstrukturen für das antisemitische Vorfalleschehen in Deutschland (RIAS Working Paper 01/23)*. 2024. https://report-antisemitism.de/documents/2024-05-17_Working-Paper-01-23_Antisemitische-Vorfaelle-nach-den-Massakern-der-Hamas-am-7-Oktober.pdf.
- Habermann, Julia und Tobias Singelstein. „Praxis und Probleme bei der Erfassung politisch rechtsmotivierter Kriminalität durch die Polizei“. *Wissen schafft Demokratie*, Nr. 4 (2018): 20–31.
- Habermann, Julia und Tobias Singelstein. „Probleme bei der Erfassung rechter Straftaten“. In *united! Gemeinsam gegen Rechtsextremismus (Themenheft Nr. 01)*, herausgegeben von Dana Fuchs. Gesicht Zeigen!, 2023.
- Hatlapa, Ruth, Julia Kopp und Benjamin Steinitz. „Das ist Antisemitismus und kein Kinderstreich. Der Umgang der Polizei mit Antisemitismus aus der Perspektive der zivilgesellschaftlichen Dokumentation antisemitischer Vorfälle“. In *Antisemitismus und Polizei: Das Beispiel Berlin*, herausgegeben von Christoph Kopke und Samuel Salzborn, 84–96. Verlag für Polizeiwissenschaft, 2023.
- Helfferich, Cornelia. „Leitfaden- und Experteninterviews“. In *Handbuch Methoden der empirischen Sozialforschung*, herausgegeben von Nina Baur und Jürgen Blasius, 669–86. Springer, 2019. https://doi.org/10.1007/978-3-658-21308-4_44.
- Hendlmeier, Till Laurin. *Ebenen der Anzeige antisemitischer Straftaten. Erfahrungen Betroffener mit den Reaktionen der Justiz (ASJust Working Papers No. 4/2024)*. 2024. https://asjust.de/wp/wp-content/uploads/2024/07/ASJust_WP_4.pdf.

- Holzberger, Mark. „Änderung tut not! Über die Malaise der polizeilichen Erfassung politisch motivierter Kriminalität in Deutschland“. In *Rassistische Diskriminierung und rechte Gewalt. An der Seite der Betroffenen beraten, informieren, intervenieren*, herausgegeben von Opferperspektive, 74–83. Verlag Westfälisches Dampfboot, 2013.
- Kaggl, Colin und Bianca Loy. „Leerstellen der Erfassung antisemitischer Straftaten durch die Polizei in Deutschland“. *SWS-Rundschau* 64, Nr. 4 (2024): 372–86.
- Kaggl, Colin und Bianca Loy. „Wie geeignet ist das Extremismusmodell des KPMD-PMK, um antisemitische Straftaten zu dokumentieren? Ergebnisse aus einem praxisorientierten Forschungsprojekt“. In *MOTRA-Monitor 2023/2024*, herausgegeben von Uwe Kemmesies, Peter Wetzels, Beatrix Austin u. a., 498–511. 2025.
- Kaggl, Colin, Bianca Loy, Daniel Poensgen und Benjamin Steinitz. „Antisemitische Straftaten dokumentieren: Leerstellen, Herausforderungen und Grenzen polizeilicher Statistiken“. In *Der Rechtsstaat im Kampf gegen Antisemitismus. Perspektiven auf Polizei, Justiz und Strafvollzug*, herausgegeben von Jens Borchert und Linda Giesel, 21–32. Beltz Juventa, 2024.
- Kleffner, Heike. „Die Reform der PMK-Definition und die anhaltenden Erfassungslücken zum Ausmaß rechter Gewalt“. *Wissen schafft Demokratie*, Nr. 4 (2018): 32–39. <https://doi.org/10.19222/201804/03>.
- Kleffner, Heike und Mark Holzberger. „War da was? Reform der polizeilichen Erfassung rechter Straftaten“. *cilip Bürgerrechte & Polizei* 77, 2004. <https://www.cilip.de/2004/02/29/war-da-was-reform-der-polizeilichen-erfassung-rechter-straftaten/>.
- Kohlstruck, Michael, Jannik Landmark und Max Laube. *Rechte Gewalt und Prävention. Berliner Erfahrungen 2015–2017 (Berliner Forum Gewaltprävention Nr. 72)*. 2020.
- Kohlstruck, Michael und Peter Ullrich. *Antisemitismus als Problem und Symbol. Phänomene und Interventionen in Berlin (Berliner Forum Gewaltprävention Nr. 52)*. 2015.
- Kuckartz, Udo. *Qualitative Inhaltsanalyse*. Beltz Juventa, 2012.

- Kunz, Karl-Ludwig und Tobias Singelstein. *Kriminologie. Eine Grundlegung*. UTB, 2016.
- Lang, Kati. *Rassistische Straftaten. Warum behördliche Statistiken nicht aussagekräftig sind*. Mediendienst Integration, 2018. https://mediendienst-integration.de/fileadmin/Dateien/Expertise_Erfassung_rassistischer_Straftaten.pdf.
- Lang, Kati *Vorurteilskriminalität*. Nomos, 2014. <https://doi.org/10.5771/9783845257914>.
- Laube, Max. *Antisemitische Vorfälle in Berlin (Januar 2017 – Juni 2019)*. Art, Ausmaß, Entwicklung. Zentrum für Antisemitismusforschung der Technischen Universität Berlin, 2021.
- Laube, Max. „Von Hochverrat zu ‚Deutschfeindlichkeit‘ – Politische Kriminalität als Concept Creep“. *Kriminologie* 6, Nr. 4 (2024): 254–71. <https://doi.org/10.18716/ojs/krimoj/2024.4.5>.
- Lobbyregister. „Anpassung des § 476 StPO hinsichtlich Auskünften durch die Strafverfolgungsbehörden“. (Regelungsvorhaben, angegeben von: Bundesverband RIAS am 28.06.2024.) Zugriff am 18.09.2025. <https://www.lobbyregister.bundestag.de/inhalte-der-interessenvertretung/regelungsvorhabensuche/RV0009928/20286>.
- Lorenz-Milord, Alexander und Alexander Steder. „Sensibilisierung der Berliner Polizei zu Antisemitismus“. In *Antisemitismus und Polizei: Das Beispiel Berlin*, herausgegeben von Christoph Kopke und Samuel Salzborn, 97–109. Verlag für Polizeiwissenschaft, 2024.
- Loy, Bianca und Daniel Poensgen. „Verschwörungsmythen und Selbstviktimisierung: Antisemitische Vorfälle im Kontext der Corona-Pandemie“. *Indes* 10, Nr. 3–4 (2022): 94–101.
- Perry, Barbara. *Hate Crimes*. Bloomsbury Publishing, 2009.
- Poensgen, Daniel und Julia Kopp. „Alltagsprägende Dynamiken. Antisemitische Vorfälle in Deutschland“. In *Wissen schafft Demokratie. Schwerpunkt Antisemitismus*, herausgegeben vom Institut für Demokratie und Zivilgesellschaft, 216–77. Amadeu Antonio Stiftung, 2020.
- Popitz, Heinrich. *Phänomene der Macht*. Mohr, 1999.

- Rensmann, Lars. *Demokratie und Judenbild*. VS Verlag für Sozialwissenschaften, 2004. <https://doi.org/10.1007/978-3-322-80454-9>.
- RIAS NRW. *Antisemitische Vorfälle in Nordrhein-Westfalen 2023*. 2024. https://report-antisemitism.de/documents/Jahresbericht_2023_RIAS_NRW.pdf.
- SABRA. *Antisemitismus in Nordrhein-Westfalen: Wahrnehmungen und Erfahrungen jüdischer Menschen*. 2020. https://report-antisemitism.de/documents/2020-09-07_rias-bund_sabra_Problembeschreibung-Antisemitismus-in-NRW.pdf.
- Sack, Fritz. „Neue Perspektiven in der Kriminologie“. In *Kriminologische Grundlagentexte*, herausgegeben von Daniela Klimke und Aldo Legnaro, 107–23. Springer Fachmedien Wiesbaden, 2016. https://doi.org/10.1007/978-3-658-06504-1_7.
- Schellenberg, Britta. „Hate Crime und rassistische Gewalt: Konzeptionalisierungs- und Bearbeitungsprobleme“. In *(Un-)Sicherheiten im Wandel. Gesellschaftliche Dimensionen von Sicherheit*, herausgegeben von Hans-Jörg Albrecht, Rita Haverkamp, Stefan Kaufmann und Peer Zoche, 43–68. LIT Verlag, 2019.
- Schellenberg, Britta. *Politisch motivierte Kriminalität und Hasskriminalität. Das polizeiliche Definitionssystem. Wissenschaftliche Begutachtung und Vorschläge für die Weiterentwicklung*, herausgegeben von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN: Hamburgische Bürgerschaftsfraktion, Landtagsfraktion Bayern, Landtagsfraktion Thüringen. 2024. https://www.gruene-thl.de/system/files/document/Studie_zur_Hasskriminalität_Update_16.05_0.pdf.
- Schreier, Margrit. „Varianten qualitativer Inhaltsanalyse: ein Wegweiser im Dickicht der Begrifflichkeiten“. *Forum Qualitative Sozialforschung* 15, Nr. 1 (2014).
- Singer, Jens Peter. „Erfassung der politisch motivierten Kriminalität: In einem neuen Definitionssystem mit mehrdimensionalen Analysemöglichkeiten“. *Kriminalistik*, Nr. 1 (2004): 32–37.
- Struck, Jens. „Fehlklassifikationen bei politisch links motivierter Kriminalität“. *Kriminologisches Journal* 52, Nr. 3 (2020): 210–30.

- Unabhängiger Expertenkreis Antisemitismus (UEA). *Antisemitismus in Deutschland – aktuelle Entwicklungen*. 2017. https://www.annefrank.de/fileadmin/Redaktion/Bilder_grosseDateien/Dokumente/Expertenbericht_Antisemitismus_in_Deutschland.pdf.
- UN Committee on the Elimination of Racial Discrimination (CERD). *General recommendation XXXI on the prevention of racial discrimination in the administration and functioning of the criminal justice system*. 2005. <https://www.refworld.org/legal/general/cerd/2005/en/64371>.
- VBRG. *Analyse des Verbands der Beratungsstellen für Betroffene rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt: Verzerrtes polizeiliches Lagebild durch Entpolitisierung rechter Gewalt*. 2023. <https://verband-brg.de/analyse-verzerrtes-polizeiliches-lagebild-durch-entpolitisierung-rechter-gewalt/>.
- Zick, Andreas, Beate Küpper und Nico Mokros. *Die distanzierte Mitte: rechtsextreme und demokratiegefährdende Einstellungen in Deutschland 2022/23*. JHW Dietz, 2023.

Veränderungen, Grenzen und Herausforderungen bei der Erfassung antisemitischer Vorfälle

Bundesverband RIAS im Gespräch mit Gideon Botsch

Gideon Botsch ist Politikwissenschaftler und außerplanmäßiger Professor an der Universität Potsdam. Er leitet die Emil Julius Gumbel Forschungsstelle zu Antisemitismus und Rechtsextremismus am Moses Mendelssohn Zentrum für Europäisch-Jüdische Studien. Seine Forschungsschwerpunkte sind Antisemitismus, Rechtsextremismus und die Geschichte der extremen Rechten.

Lieber Gideon, einer der Anlässe für deinen Text „Ein ‚nach rechts verzerrtes Bild‘? Antisemitische Vorfälle zwischen Polizeistatistik, Monitoring und Betroffenenperspektive“¹ von 2021 war die Diskrepanz zwischen den Perspektiven von Polizei und Betroffenen. Zugleich gibt es vonseiten der Zivilgesellschaft und der Wissenschaft seit der Einführung der Statistik politisch motivierter Kriminalität (PMK) Kritik an der Erfassung. Kannst du diese Debatten umreißen? Was hat dich zu deiner Intervention geführt?

Polizeiliche Kriminalstatistik ist ein diffiziles Thema. Sie lässt Aussagen darüber zu, was die Polizei tut – aber sie spiegelt weder die juristische Bewertung durch Anklagebehörden, vor allem Gerichte, noch das reale Fallgeschehen wider. Für die Polizei ist sie ein sehr wichtiges Instrument, aber die öffentliche Diskussion leidet unter vielen Missverständnissen. Journalist_innen lieben es, Zahlen wiederzugeben, aber sie zu erklären, kostet mehr Zeit und Platz, als oft vorhanden ist. Ein typisches Problem ist zum Beispiel: Ein Anstieg polizeilicher Ermittlungen kann daran liegen, dass die Anzeigebereitschaft oder die Aufmerksamkeit der Polizei für ein Problem gestiegen ist. Wenn die Drogenfahndung eine einmalige Schwerpunktaktion macht, um illegale Produktionsstätten auszuheben, steigen plötzlich die Fallzahlen für Verstöße gegen das Betäubungsmittelgesetz an. In unserem Feld ist das beste Beispiel: Wenn mehr Menschen einen Hitlergruß anzeigen, statt verschämt wegzugucken, ist das eigentlich eine positive Entwicklung – in den Fallzahlen der „PMK -rechts-“ drückt es sich aber als Anstieg aus.

1 Gideon Botsch, „Ein ‚nach rechts verzerrtes Bild‘? Antisemitische Vorfälle zwischen Polizeistatistik, Monitoring und Betroffenenperspektive“, *Neue Kriminalpolitik* 33, Nr. 4 (2021), <https://doi.org/10.5771/0934-9200-2021-4-456>.

Einer der zentralen Befunde war die häufige Zuordnung antisemitischer Straftaten zum Phänomenbereich „rechts“. Was bedeutet diese Klassifizierung für die polizeiliche Erfassung und welche Auswirkungen hat sie auf die Wahrnehmung in der Mehrheitsgesellschaft und bei den Betroffenen antisemitischer Straftaten?

Die Erfassung ist nach meiner Einschätzung nicht fehlerhaft und schon gar nicht manipuliert. Es gibt aber zwei Missverständnisse. Das erste ergibt sich aus der PMK-Kategorie „rechts“ selbst. Die Polizei stuft nicht ein, ob ein Täter ein „Rechtsextremist“ ist, sondern sie ordnet bestimmte Erscheinungsformen dem Phänomenbereich Rechtsextremismus zu. Das kann im Einzelfall so aussehen: Eine Schülerin nimmt im Unterricht die NS-Zeit durch und malt – möglicherweise, weil sie von dem Thema überfordert ist – ein Bild, auf dem Hitler mit Hakenkreuzarmbinde zu sehen ist und eine Sprechblase: „Ich töte alle Juden!“ Die Lehrkraft zeigt den Vorfall an – vielleicht nur, weil es eine entsprechende Richtlinie der Schulbehörde gibt. Weil NS-Symbole im Spiel sind, ordnet die Polizei, völlig zurecht, den Fall dem Phänomenbereich „rechts“ zu und stuft ihn als antisemitisch ein. Das macht sicherlich nicht den größten Teil dieser Taten aus, aber beschreibt ganz gut die Problemlage.

Wichtiger scheint mir: Viele Taten, die die Polizei registriert und als antisemitische Taten korrekt der „PMK -rechts-“ zuordnet, werden von der jüdischen Betroffenengruppe gar nicht gesehen. Denn sie richten sich nicht unmittelbar gegen Jüdinnen oder Juden. Das sind nicht bloß die vielen Propagandadelikte an Gedenkortern oder im öffentlichen Raum, sondern zum Beispiel auch der Gebrauch des Wortes „Jude“ als allgemeines Schimpfwort: auf dem Schulhof, im Stadion oder auch in Alltagssituationen. Dazu gibt es auch Forschungen.

Antisemitismus ist eben – dem trägt die IHRA-Definition sehr gut Rechnung – nicht nur und ausschließlich gegen Jüdinnen und Juden gerichtet, sondern beschreibt ein viel breiteres Syndrom. Der Mehrfachmord in der brandenburgischen Gemeinde Senzig im Dezember 2021, den die Polizei als antisemitisch ko-motiviert bewertet, ist einer der krassesten Fälle. Hier hatte ein Mann in einer Lebenskrise während der Coronapandemie, unter dem Einfluss antisemitischer Verschwörungsmythen,

seine Ehefrau und seine drei minderjährigen Töchter ermordet, bevor er sich selbst erschoss. Sämtliche Beteiligten – Täter, Opfer und Dritte – hatten keinerlei Beziehung zu etwas „Jüdischem“.

Aber bei adressierten antisemitischen Vorfällen, wie sie zum Beispiel RIAS aus den Communities häufig gemeldet werden, sehen die Betroffenen oft keine Rechtsextremisten mit Nazi-Tattoo oder AfD-Logo vor sich. Sie wundern sich daher über die Einstufung, wie Befragungen der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (FRA)² oder von Bielefelder Soziolog_innen³ schon vor Jahren zeigten. Einige dieser Vorfälle sind nicht strafbar. Und die Straftaten kommen oft nicht zur Anzeige, da viele jüdische Befragte davon ausgehen, dass trotz einer Anzeige nichts geschehen werde; auch dies zeigen die empirischen Befunde klar.

Ich spreche also von zwei Dunkelfeldern. Das eine ist ein polizeiliches, das durch Community-basiertes Monitoring aufgeheilt werden kann. Das andere liegt bei den Betroffenen und ihren zivilgesellschaftlichen Unterstützer_innen; es kann durch Monitoring-Stellen systematisch ausgeglichen werden, wenn die polizeilichen Erkenntnisse mit erfasst werden.

2 European Union Agency for Fundamental Rights (FRA), *Experiences and perceptions of antisemitism. Second survey on discrimination and hate crime against Jews in the EU* (2018), https://fra.europa.eu/sites/default/files/fra_uploads/fra-2018-experiences-and-perceptions-of-antisemitism-survey_en.pdf.

3 Andreas Zick u. a., *Jüdische Perspektiven auf Antisemitismus in Deutschland: Ein Studienbericht für den Expertenrat Antisemitismus* (2017).

Nach dem 7. Oktober 2023 hatten Nancy Faeser (BMI) und Holger Münch (BKA) angekündigt, die Sonderregel⁴ zur Erfassung antisemitischer Straftaten auszusetzen, was inzwischen auch beschlossen wurde. Wie schätzt du diese Reform ein?

Die Kritik an der PMK-Erfassung finde ich sehr nachvollziehbar, aber es ist auch ein Fass ohne Boden. Die PMK-Statistik ist eben nur eingeschränkt aussagefähig. Schon die aus der sogenannten generischen Extremismustheorie abgeleitete „Rechts-Links“-Schematisierung ist – wie ebenfalls schon seit Langem bekannt – für eine lebensnahe Erfassung nicht gut geeignet. Aber aus den wiederholten Veränderungen der Erfassungspraxis ergibt sich ein ernsthaftes Problem beim Vergleich der jährlichen Statistiken.

Ungeachtet dessen wäre es wichtig, dass die Polizei Fälle, bei denen es keine Hinweise auf „rechts“ gibt, nicht mehr aus Gewohnheit oder Bequemlichkeit dort einstuft, wenn sie keine anderen Hinweise zu Hintergründen hat. Einige Studien und polizeiinterne Überprüfungen lassen zwar vermuten, dass es gar keine so große Zahl von Fällen ist, die davon betroffen wären, aber es würde das Vertrauen der Betroffenen in die Polizeistatistik und damit in die Polizei insgesamt verbessern.

Seit Anfang 2020 findet sich im Themenfeldkatalog zur PMK auch die „Arbeitsdefinition von Antisemitismus“ der International Holocaust Remembrance Alliance (IHRA) wieder, allerdings ohne die erläuternden Fallbeispiele. Welchen Beitrag kann die Orientierung an der IHRA-Definition innerhalb der Polizei deiner Einschätzung nach leisten? Welche Herausforderungen siehst du bei ihrer aktuellen praktischen Anwendung?

Die IHRA-Definition ist eine Working-Definition, letztlich eine internationale Einigung auf einen Formelkompromiss, um die Bearbeitung eines kriminalitätsbezogenen Problems über die Grenzen politischer Systeme, Staaten und auch

4 Gemeint ist die (2024 ausgesetzte) Sonderregel, wonach antisemitische Straftaten grundsätzlich dem Phänomenbereich „PMK -rechts-“ zuzuordnen waren, sofern keine Hinweise in eine andere Richtung vorlagen.

verschiedener Funktionsbereiche (Polizei, Justiz, Pädagogik, Zivilgesellschaft) zu ermöglichen. Als sie formuliert wurde, kam es darauf an, bestimmte zeitbedingte Aspekte besonders hervorzuheben, um Antisemitismusdimensionen sichtbar zu machen, die bis dahin verdrängt wurden. Für mich als Rechtsextremismusforscher war enttäuschend, dass Präzisierungen rechtsextremer Erscheinungsformen unterblieben, die wir in den Debatten um Verschwörungserzählungen heute gut gebrauchen könnten. Ebenso hätte ich mir mehr Aufmerksamkeit für Antijudaismus in den verschiedenen Religionsgemeinschaften, einschließlich der christlichen, gewünscht.

Die Fallbeispiele verdienen eigentlich eine Überarbeitung und Ergänzung mit Blick auf die jüngsten Entwicklungen im Antisemitismus, diesem extrem dynamischen Komplex. Dazu zählen die während der Coronapandemie aufgekommenen Motive, die mit Wissenschafts- und Medizinfeindlichkeit zusammenhängen, Antisemitismus im Kontext der Leugnung von Klimawandel und anderen Umweltproblemen, neue Formen antisemitischer Äußerungen im Kunst- und Kulturbereich, antisemitische Motive in manchen postkolonialen Diskursen und ein virulentes Phänomen, das ich als Erlösungsantizionismus bezeichnen würde. Aber auch Verschiebungen im originär rechtsextremen Denken, das stets antisemitisch grundiert ist, gehören dazu – Stichwort „großer Austausch“. Richtig angewendet, funktioniert die IHRA-Definition allerdings auch in meinem empirischen Forschungsfeld erstaunlich gut.

Die Diskussion um die Fallbeispiele zu öffnen, wäre in der gegenwärtigen vergifteten Situation aber sicherlich riskant. Die IHRA-Definition wird ja gerne, teils absichtsvoll und böswillig, fehlinterpretiert. Wenn zum Beispiel behauptet wird, eine Überzahl der Beispiele sei dem israelbezogenen Antisemitismus gewidmet, ist das verzerrend. Zwei der Fallbeispiele zeigen verschiedene Möglichkeiten auf, in welchen Kombinationen die jeweilige Erscheinungsform auftreten kann; dabei werden israelbezogene Äußerungsformen additiv als eine Möglichkeit genannt. Das entspricht unseren Kenntnissen über die empirisch vorfindbare Wirklichkeit. Bei zwei oder auch drei anderen Beispielen geht es gar nicht um Israel selbst, sondern darum, dass Jüdinnen und Juden auf eine ausgrenzende oder feindselige Weise

mit Israel identifiziert werden. In jedem Fall ist es wichtig, die IHRA-Definition zu operationalisieren, wie dies RIAS und andere europäische Akteure in einem sehr brauchbaren Handbuch aufzeigen.⁵ Daran muss ständig weitergearbeitet werden.

Generell ist für die gesellschaftliche und wissenschaftliche Arbeit ein additives und kumulatives Verfahren empfehlenswert. Einzelne Elemente einer Aussage, etwa eines Textes oder eines Social-Media-Posts, sind vielleicht nicht antisemitisch, aber in der Addition stellt sich ein entsprechender Kontext her: zum Beispiel das Bild eines Kraken neben einem Porträt Rothschilds oder eines orthodoxen Juden, dazu vielleicht noch ein entsprechendes Signalwort. Hier wäre also der Gesamtkontext zu bewerten, zu dem sich einzelne Elemente addieren. Auch kumulativ kann eine entsprechende Gesamtwertung erforderlich sein: etwa wenn ein Influencer immer wieder Aussagen macht, die vielleicht nicht problematisch wären, wenn sie nur für sich stünden, sich in der Aufschichtung im zeitlichen Verlauf aber zu antisemitischen Botschaften kumulieren. Und schließlich müssen die politischen Hintergründe der jeweils Sprechenden, wann immer möglich, mitberücksichtigt werden.

Es liegt in der Eigenart des Antisemitismus, dass er mit Andeutungen und Insinuationen arbeitet, die decodiert werden müssen – Adorno sprach treffend vom „Gerücht über die Juden“. Seit 1945 kennt die Forschung das Phänomen der sogenannten Kommunikationslatenz, wobei sich Antisemitismus über „Umwegkommunikation“ zum Ausdruck bringe. Es würde an den empirischen und theoretischen Einsichten zur Geschichte und Funktion des Antisemitismus vorbeigehen, wenn wir dies nicht zur Kenntnis nehmen und keinen methodisch kontrollierten Umgang damit suchen würden. Die so häufig beschworene Kontextualisierung – die gerade von denen, die sie besonders wortreich einfordern, selten empirisch erbracht wird – besteht ja genau darin. Das ist die Aufgabe und eine Herausforderung.

5 Bundesverband RIAS, Handbuch zur praktischen Anwendung der IHRA-Arbeitsdefinition von Antisemitismus, hg. von der Europäischen Kommission und der International Holocaust Remembrance Alliance (Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, 2021), https://report-antisemitism.de/documents/IHRA-Definition_Handbuch.pdf.

Übrigens ist Uneindeutigkeit kein Spezifikum im Antisemitismus – wir finden sie auch bei anderen diskriminierungsrelevanten Phänomenen, zum Beispiel beim klassischen Rassismus, bei Queerfeindlichkeit oder Sexismus. Würden wir zum Beispiel die #MeToo-Debatte um Sexismus in der Arbeitswelt nur auf explizite Belästigungen und Übergriffe begrenzen, würden wir die Wirklichkeit für Betroffene ausblenden. Die einzelne Berührung am Kopierer oder im Flur mag vielleicht wirklich zufällig oder unbeabsichtigt gewesen sein – wenn sie aber (additiv) mit einer zweideutigen Bemerkung und einem Augenzwinkern verbunden ist oder wenn (kumulativ) immer wieder vom selben Kollegen grenzüberschreitende Blicke oder Berührungen ausgehen, ergibt sich vermutlich ein anderes Bild. Analog ist das beim Antisemitismus.

Was lässt sich aus der Perspektive der Betroffenen noch über die PMK-Statistik sagen? Wie beeinflusst die Art der Erfassung die Wahrnehmung antisemitischer Gewalt? Und schließlich: Wie sollte aus Sicht der Wissenschaft mit diesen Daten umgegangen werden, um ein möglichst realistisches Bild zu erhalten?

Die Betroffenen finden ihre Erfahrungen in Phänomenbeschreibungen wie „rechts-extrem“ oder „linksextrem“ nicht abgebildet. Dabei ist wichtig: Die subjektive Problemwahrnehmung lässt sich mit vermeintlich objektiven Daten nicht einfach aus der Welt schaffen. Wir wissen zum Beispiel aus Forschungen zur Kriminalitätswahrnehmung, dass ältere Frauen statistisch am seltensten Opfer einer Straftat werden, aber die größte Angst davor haben, während das bei jungen Männern genau umgekehrt ist – das sogenannte Kriminalitätsfurcht-Paradox. Nun hilft es aber gar nichts, sich über die „ängstlichen alten Frauen“ lustig zu machen. Denn Kriminalitätsfurcht führt zu Verhaltensänderungen, Vermeidungsverhalten und eingeschränkter gesellschaftlicher Teilhabe, zum Beispiel wenn die Betroffene bestimmte Orte meidet oder sich nach Einbruch der Dunkelheit nicht mehr heraus- traut. Die Angst, Opfer eines antisemitischen Vorfalls zu werden, führt nachweislich bei Jüdinnen und Juden überall in Europa zu solchen Einschränkungen.

Im Übrigen haben die Betroffenen oft eine Sensorik – wissenssoziologisch gesprochen: situiertes Wissen –, die den Beobachtern fehlen mag. Sie können einen Vorgang „lesen“, der vor Gericht vielleicht nicht beweisbar wäre. Deswegen ist es wichtig, ihre Perspektiven sichtbar zu machen. Zum Beispiel macht Betroffenen in Deutschland israelbezogener Antisemitismus schon seit Langem die größten Sorgen, und das steht – wie verschiedene Studien übereinstimmend zeigen – mit konkreten Erfahrungen in Verbindung. Das lässt sich mit dem Hinweis auf eine höhere Fallzahl rechter Vorfälle in der PMK-Statistik nicht wegdiskutieren. Deswegen ist es für ein zivilgesellschaftliches Vorfallsmonitoring eine so wichtige, fachlich begründete Forderung, eine parteiische Perspektive an der Seite der Betroffenen einzunehmen. Uns interessieren ja nicht tote Zahlen, sondern lebendige, wirkliche Menschen und die Wirkung, die Antisemitismus auf sie hat.

Aber damit ist auch angesprochen: Wissenschaft kann die Daten nicht einfach übernehmen – weder die Ergebnisse des zivilgesellschaftlichen Monitorings noch amtliche Statistiken. Bei der sekundären Verwendung für die Forschung ist immer zu berücksichtigen, dass diese Daten nicht auf wissenschaftlichem Wege und nicht zu wissenschaftlichen Zwecken gewonnen wurden. Sie stellen zweifellos Evidenz dar, aber eben eine Evidenz, die mit fachwissenschaftlichen Fragestellungen, methodologisch kontrolliert und intersubjektiv nachvollziehbar erst erschlossen werden muss. Dafür müssen sich Forscher_innen zuallererst die Eigenheiten der Daten bewusst machen. Beispielsweise können die Ergebnisse der Betroffenenbefragung in der oben erwähnten Bielefelder Untersuchung nicht einfach mit den PMK-Zahlen verrechnet werden. Das wäre, als wollten wir Aussagen über Temperaturschwankungen auf Grundlage zufällig notierter Thermometerstände machen – und würden übersehen, dass die einen mit der Celsius-Skala und die anderen mit Fahrenheit gemessen wurden. Wichtige Aufgaben für die Wissenschaft liegen im Austausch mit der Polizei über deren Erfassungs- und Einstufungskriterien sowie darin, Monitoring-Projekte zu beraten und zu begleiten.

Die Entwicklung von Maßnahmen zum Schutz der Bürger_innen vor antisemitischen Straftaten im Vereinigten Königreich^{*}

Paul Giannasi

Paul Giannasi ist nationaler Berater für Hasskriminalität im Vereinigten Königreich und hat über 30 Jahre Erfahrung im Polizeidienst.

Er leitet unter anderem das Onlineportal True Vision und engagiert sich für die Prävention von Hassverbrechen und den Opferschutz.

Historischer Hintergrund

Für Jüdinnen_Juden besteht im Vereinigten Königreich (UK) ein besonderer gesetzlicher Schutz als ethnische sowie als religiöse Gruppe. Dieser Schutz wird aus dem Zivil- und nicht aus dem Strafrecht abgeleitet. Als antisemitisch werden Straftaten verstanden, die durch religiösen und rassistischen Hass gegen jüdische Personen motiviert sind. Einen wichtigen historischen Kontext bildet der Race Relations Act, der 1965 als erster gesetzlicher Schutz vor rassistischer Diskriminierung im britischen Recht eingeführt wurde und der gegen rassistisch oder ethnisch motivierte Diskriminierung im öffentlichen Raum schützt.

Der rechtlichen Anerkennung als ethnische Gruppe nach britischem Recht ging ein Fall voraus, in dem ähnliche Schutzmaßnahmen für die Glaubensgemeinschaft der Sikh-Religion etabliert wurden. Der Crown Prosecution Service (CPS), der für die strafrechtliche Verfolgung von Vergehen in England und Wales zuständig ist, orientierte sich in seinen Richtlinien für Staatsanwälte am Fall „Mandla (Sewa Singh) and another v Dowell Lee and another [1983] 2 AC 548“. Dieser Fall erkannte die Glaubensgemeinschaft der Sikh aufgrund einer gemeinsamen Kultur, Sprache und Geschichte als ethnische Gruppe an. Der CPS hebt hervor, dass diese Anerkennung als ethnische Gruppe in mehreren Urteilen auf die jüdische Gemeinschaft ausgeweitet wurde, darunter bei „R v JFS [2009] UKSC 15“, bei dem es um die Rechtmäßigkeit der Aufnahmepolitik einer jüdischen Schule ging.

Wie das Vereinigte Königreich rechtlich auf Antisemitismus reagiert, ist eng verknüpft mit seiner Haltung gegenüber anderen Formen von Hassverbrechen. Die meisten politischen und gesetzlichen Bestimmungen dazu gehen auf den tragischen Mord an Stephen Lawrence zurück, einem achtzehnjährigen Schwarzen, der 1993 bei einem rassistischen Überfall in London ermordet worden war. Das Versäumnis der Behörden, eine eingehende Untersuchung des Mordfalls durchzuführen, führte zu öffentlicher Empörung und einer richterlichen Untersuchung,

* Dargelegt werden hier die Sichtweisen des Autors, nicht die der Organisationen, denen er angehört. Der Text wurde gekürzt und vom Englischen ins Deutsche übersetzt.

die im Februar 1999 abgeschlossen wurde. Das Ergebnis der Untersuchung waren 70 Verbesserungsvorschläge, die eine Reihe politischer wie legislativer Änderungen zur Folge hatten, so auch eine Weiterentwicklung des Strafjustizsystems.

Die britische Gesetzgebung umfasst derzeit drei verschiedene Arten von Regularien:

1. Der Crime and Disorder Act von 1998 führte die Kategorie „rassistisch und religiös motivierte Straftaten“ für einige der häufigsten Hassverbrechen ein. Sie entsprechen bestehenden Straftaten gegen die öffentliche Ordnung sowie der Körperverletzung, der Sachbeschädigung und der Belästigung, wobei die erschwerende Feindseligkeit in die Anklage aufgenommen wird.
2. Mit dem Criminal Justice Act von 2003 (inzwischen in den Abschnitt 66 des Sentencing Act von 2020 aufgenommen) wurde eine verschärfte Strafzumessungsvorschrift eingeführt. Dieses Gesetz schreibt vor, dass Täter_innen eine verschärfte Strafe erhalten, wenn das Gericht zu der Überzeugung gelangt, dass sie
 - (ganz oder teilweise) durch Feindseligkeit gegenüber Angehörigen einer ethnischen oder religiösen Gruppe aufgrund von deren Zugehörigkeit zu dieser Gruppe motiviert waren oder
 - diese Feindseligkeit unmittelbar vor, während oder nach der Straftat gezeigt haben.
3. Es gibt mehrere Straftatbestände, die immer als Hassverbrechen gelten, darunter die „Anstiftung zu rassistischem oder religiösem Hass“ und spezifische Straftatbestände zur Bekämpfung rassistischer Gesänge in Fußballstadien.

Programme, Maßnahmen und Datenerhebung

Im Jahr 2005 beauftragte die britische Regierung eine gerichtliche Überprüfung, um die Fortschritte seit der Stephen-Lawrence-Untersuchung zu bewerten. Die Überprüfung führte 2006 zur Veröffentlichung des „Report of the Race for Justice Taskforce“. Infolgedessen wurde im April 2007 das regierungsübergreifende Programm zur Bekämpfung von Hassverbrechen (Cross-Government Hate Crime Programme, HCP) ins Leben gerufen, um Maßnahmen von Regierung und Strafjustiz zu koordinieren. Das Programm wurde von einer ständigen unabhängigen Beratungsgruppe unterstützt, um sicherzustellen, dass die Opfer im Mittelpunkt der Entscheidungsfindung standen; an der Beratungsgruppe beteiligt waren Betroffene, Interessenverbände und wissenschaftliche Expert_innen.

Die Einrichtung des HCP erfolgte, kurz nachdem die britische Parlamentariergruppe gegen Antisemitismus (APPG Against Antisemitism) im September 2006 ihren wegweisenden Bericht an das Parlament vorgelegt hatte. Der Bericht enthielt einige Empfehlungen an die Regierung, darunter auch solche zur Datenerhebung, und er empfahl, die Arbeitsdefinition von Antisemitismus der Europäischen Stelle zur Beobachtung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit (EUMC) – die EUMC Working Definition of Antisemitism“ – zu übernehmen.

Im Vereinigten Königreich war die Polizei die erste Strafverfolgungsbehörde, die die EUMC-Arbeitsdefinition übernahm und zwar 2014 im Anhang der Leitlinien zu Hassverbrechen, die das College of Policing erstellt hatte. 2016 wurde die Definition seitens der britischen Regierung durch die überarbeitete „Arbeitsdefinition von Antisemitismus“ der International Holocaust Remembrance Alliance (IHRA) abgelöst. Die Polizei des Vereinigten Königreichs wies 2014 darauf hin, dass ihre gemeinsame Definition registrierter Hassverbrechen („Monitored Hate Crime“) weiterhin für alle Erhebungen verwendet werde, sie die IHRA-Arbeitsdefinition jedoch für eine nützliche Beschreibung möglicher Ausprägungen von Antisemitismus im gegenwärtigen Kontext halte.

Das HCP will den Herausforderungen, die die Stephen-Lawrence-Untersuchung und der APPG-Bericht aufgezeigt haben, begegnen. Im Rahmen des Programms wurden Maßnahmen eingeführt, um das polizeiliche Vorgehen zu verbessern, orientiert an einigen übergeordneten Grundsätzen, etwa jenem, dass der Schutz vor Hassverbrechen als universelles Menschenrecht allen Bürger_innen zusteht. Das HPC missbilligte jede Hierarchisierung von Hass, erkannte aber an, dass Maßnahmen den spezifischen Bedürfnissen der Opfer gerecht werden müssten; zu berücksichtigen sei dabei auch die Wirkung historischer Gräueltaten darauf, wie sich Hassverbrechen auf die Opfer auswirken. Außerdem wurde konstatiert, dass Hassverbrechen oft nicht bei den Behörden gemeldet würden; die Lücke zwischen den verzeichneten und den tatsächlich erfolgten Straftaten zu schließen, sei prioritär.

Nachdem 2007 eine gemeinsame Definition von Hassverbrechen vereinbart worden war, machte sich das HCP daran, die Datenerhebung zu verbessern. Das vereinbarte Ziel war eine einheitliche nationale Datenerhebung zu Hassverbrechen, die seit 2008 von der Polizei durchgeführt wird und seit 2012 in die nationale Kriminalstatistik einfließt. In direkter Reaktion auf den APPG-Bericht nahm die Association of Chief Police Officers (ACPO) ab 2009 Daten zu antisemitischen Hassverbrechen mit auf. Diese Daten enthielten rassistisch oder religiös motivierte Straftaten, die durch Feindseligkeit gegenüber Jüdinnen_Juden geprägt waren. Das HCP sorgte dafür, dass entsprechende Fragen zusätzlich in die nationale Kriminalitätsumfrage (Crime Survey of England and Wales, CSEW) übernommen wurden, sodass neben den von der Polizei erfassten Straftatbeständen weitere Daten vorlagen, um zu überprüfen, ob Datenfluktuationen auf die tatsächliche Kriminalitätsrate oder auf die Erfassungsverfahren zurückzuführen sind.

Fortschritte bei der Erfassung

Die Erfolge der konzertierten Bemühungen darum, die Erfassung von Hassverbrechen zu verbessern, zeigen sich im Vergleich der Daten von 2009 und 2019. Im Jahr 2009 registrierte die Polizei in England und Wales 701 antisemitische Hassverbrechen von insgesamt 50 868 Hassverbrechen aller Art. Im Jahr 2019/20 belief sich die jährliche Gesamtzahl auf 1205 antisemitische Straftaten bei insgesamt 105 090 erfassten Hassverbrechen. Wir können mit hinreichender Sicherheit davon ausgehen, dass dieser Anstieg auf einem gestiegenen Vertrauen und daraus resultierend, auf einer erhöhten Bereitschaft der Opfer, Anzeige zu erstatten, beruht – was wiederum auf die Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft und die verbesserten Erfassungsverfahren der Polizei zurückzuführen sein dürfte. Denn die Daten der Kriminalitätsumfrage für denselben Zeitraum zeigen einen Rückgang der tatsächlichen Straftaten: Laut den Statistiken für 2019/20 belief sich nach Schätzung des CSEW die Anzahl der Hassverbrechen pro Jahr auf 190 000, während sie für 2009/10 und 2010/11 auf 260 000 geschätzt wurde.¹ Demnach verzeichnet die Polizei in diesem Jahrzehnt einen Anstieg der polizeilich registrierten Hassverbrechen um 107 % – darunter einen Anstieg antisemitischer Straftaten um 72 % –, während Hassverbrechen insgesamt um 27 % rückläufig waren. Somit wurde zu Beginn des Jahrzehnts also nur jedes fünfte Hassverbrechen von der Polizei registriert, während es am Ende des Jahrzehnts mehr als jedes zweite war.²

1 Home Office, „Hate crime statistics“, GOV.UK, aktualisiert am 10.10.2024, <https://www.gov.uk/government/collections/hate-crime-statistics>.

2 Home Office, „Hate crime statistics“.

Gründe für die verbesserte Erfassung

Die Dunkelziffer der nicht registrierten Hassverbrechen zu reduzieren, war ein wichtiges Ziel des HCP. Viele Faktoren trugen dazu bei, dass dies in erheblichem Maße gelang. Als besonders zielführend erwiesen sich die Aufsicht durch einen für das Programm zuständigen Minister und die Einrichtung eines Ausschusses mit Vertreter_innen aller Strafverfolgungsbehörden; unterstützt wurde der besagte Ausschuss von der Hate Crime Independent Advisory Group (IAG). Auch allgemeine Programmmaßnahmen wie die Entwicklung von Leitlinien und Schulungen für Strafverfolgungsbeamt_innen, die Einbindung der betroffenen Communities und die Verbesserung der Datensysteme sind zu nennen. Wesentlich zum Erfolg trugen zudem einige weitere Faktoren bei, die nachfolgend skizziert werden.

Verbesserte Meldewege

Es wurden erhebliche Anstrengungen unternommen, um die betroffenen Communities dafür zu sensibilisieren, dass sie ein Recht auf Anerkennung als Opfer von Hassverbrechen haben, einschließlich des Rechts auf eine rücksichtsvolle und einfühlsame Behandlung durch die Behörden. Der wichtigste Fortschritt in diesem Zeitraum war der Erfolg der True-Vision-Dienste.³ In Verbindung mit Werbe- und Informationsmaßnahmen stellt die True-Vision-Website Opfern und Einsatzkräften Informationen zur Verfügung und bietet einen transparenten Zugang zu Richtlinien, Daten und anderen Ressourcen, die von der Polizei und ihren Partnern entwickelt wurden. Wesentliches Feature ist ein Onlineportal zur Meldung von Hassverbrechen.

Bezüglich der Meldung eines Hassverbrechens ermutigt True Vision die Opfer, persönliche Daten anzugeben, damit Ermittlungsbeamt_innen mit ihnen in Kontakt treten können. Doch auch Meldungen von Interessenvertreter_innen und sogar anonyme Meldungen werden akzeptiert, falls das Opfer der Polizei keine Angaben machen möchte. Anonyme Meldungen sind selten. Doch auch sie ermöglichen es der Polizei, möglichst umfassend über den Ort und die Art der Straftat informiert

3 True-Vision-Website: <https://www.report-it.org.uk>, Zugriff am 12.08.2025.

zu werden, wenngleich eine Strafverfolgung ohne Hauptzeug_innen natürlich erschwert ist. Das Meldeformular enthält die Mindestangaben, die die Polizei zur Erfassung einer Straftat benötigt.

In der Folge kritischer Vorfälle – wie terroristischer Anschläge oder globaler Konflikte – verzeichnet True Vision bis zu 10 000 Besuche pro Woche. Die Zahl der Meldungen, die grundsätzlich sowohl Vorfälle als auch Straftaten umfassen, ist seit Einrichtung der Seite stetig gestiegen. In den Jahren 2012/13 wurden über die Website 1573 Meldungen gemacht, bis 2020/21 stieg diese Zahl auf 6992, was einem Anstieg von 344 % entspricht.

Kontakt zu zivilgesellschaftlichen Interessenverbänden

Der Kontakt zwischen der Polizei und zivilgesellschaftlichen Interessenverbänden trug maßgeblich zum Erfolg der True-Vision-Plattform bei. Diese Gruppen unterstützten und berieten die Plattform auf eine hilfreiche Weise und sorgten so dafür, dass sie den Bedürfnissen der Opfer und Einsatzkräfte gerecht wird. Die Zusammenarbeit ermöglichte die Entwicklung umfassender Informationsbestände und Schulungsprogramme, die den Strafverfolgungsbehörden bei der Bekämpfung von Hassverbrechen helfen. Darüber hinaus spielten diese Gruppen eine entscheidende Rolle dabei, für die Bedeutung der Anzeige von Hassverbrechen zu sensibilisieren, und dafür, dass den Opfern eine sichere und leicht zugängliche Plattform zur Verfügung gestellt wurde, auf der sie Erfahrungen austauschen können.

Ein wesentlicher Motor für die oben beschriebenen Fortschritte ist die Einrichtung von Unterstützungsangeboten für Betroffene durch Akteure der Zivilgesellschaft. Dasselbe gilt für die zwischen diesen und den Strafverfolgungsbehörden aufgebauten vertrauensvollen Partnerschaften. Eine der wichtigsten Opferhilfen ist der Community Security Trust (CST), der sich dem Schutz der jüdischen Gemeinschaft im Vereinigten Königreich widmet. Als Drittpartner der Polizei ermutigt oder unterstützt der CST Betroffene bei einer Anzeige, sofern sie dies möchten. Wenn sich Betroffene nicht an die Polizei wenden wollen, meldet er den Vorfall anonym in seinem Namen. Mit dieser Möglichkeit einer Anzeige durch Dritte („Third Party Reporting“) bietet der CST den Opfern eine Alternative zur individuellen Meldung

bei der Polizei. Der CST wurde 1994 als Wohltätigkeitsorganisation aus einer bestehenden Einrichtung heraus gegründet und ist inzwischen eine der weltweit führenden Organisationen für die Unterstützung der jüdischen Gemeinschaft. Er konnte ein Vertrauensverhältnis zu den Strafverfolgungsbehörden aufbauen und ist in der IAG vertreten, wo er sozusagen als kritischer Freund Einfluss nimmt.

Eine der Kernaktivitäten des HCP bestand darin, wirksame Beziehungen zu Interessenvertretern und Partnern aufzubauen, die das Ideal eines umfassenden gesellschaftlichen Schutzes teilen. Heute gehören dazu auch Partnerschaften mit akademischen Einrichtungen und gleich gesinnten Gremien weltweit. Dies ermöglicht die Zusammenarbeit bei zahlreichen gemeinsamen Interessengebieten, darunter gemeinsame Schulungen für Einsatzkräfte, die Überprüfung der Maßnahmenqualität und die Einbindung der Öffentlichkeit. Der CST leistete im Rahmen dieser Bemühungen einen wesentlichen Beitrag. So entwickelte er Programme der Öffentlichkeitsarbeit und schulte Polizeibeamt_innen hinsichtlich der erheblichen Auswirkungen von Antisemitismus auf die Gesellschaft. Ein Beispiel hierfür ist der Leitfaden „A Police Officer’s Guide to Judaism“, der in großer Auflage an Polizeibeamt_innen verteilt wird.

Data-Sharing-Agreement

Das Vertrauen, dass die Polizei in die solide Datenerhebung und -analyse des CST gewonnen hatte, führte 2015 zur Entscheidung der nationalen Polizeibehörde, eine offizielle Vereinbarung zum Informationsaustausch mit dem CST bezüglich antisemitischer Vorfälle zu schließen. Die Vereinbarung ermöglicht den datenschutzkonformen Austausch anonymer Kriminalitätsdaten. Mit der ausdrücklichen Zustimmung des Opfers zur Weitergabe persönlicher Daten werden außerdem auch diese in den Datenaustausch eingeschlossen. Aber auch die anonymen Daten helfen dabei, ein klareres Bild vom Ausmaß der Feindseligkeiten zu erhalten. Sie gestatten den Einsatzleiter_innen, in ihrem Bemühen darum, Risiken zu reduzieren und Trends bei den Straftaten auszumachen, auf sehr umfassende Informationen zuzugreifen.

Reaktionen auf kritische Vorfälle

Nach dem terroristischen Mord an Lee Rigby im Jahr 2013 in London wurde bei der nationalen Polizeibehörde NPCC die Community Tensions/Hate Crime Gold Group – kurz: Gold Group – gegründet. Ursprünglich sollte sie die britische Polizei bei Vorfällen von nationaler Tragweite unterstützen, später wurde erkannt, dass auch Ereignisse im Ausland die gesellschaftlichen Spannungen, die Angst vor Straftaten und die Gefahr von Rachedelikten in den britischen Gemeinden beeinflussen.

Wie in den meisten Gesellschaften waren auch die britischen Gemeinden von den Gräueltaten in Israel am Samstag, dem 7. Oktober 2023, und den darauffolgenden Konflikten im Nahen Osten stark betroffen. Diese Ereignisse hatten weitreichende Auswirkungen auf die britische Gesellschaft. Gleich am 7. Oktober wurde die Gold Group informell einberufen, und am darauffolgenden Dienstag kam sie zu einer formellen Sitzung zusammen. An dieser Sitzung nahmen verschiedene Akteure aus Staat und Zivilgesellschaft teil, um Informationen auszutauschen, die aktuelle Lage im Vereinigten Königreich zu bewerten und Maßnahmen zur Eindämmung der Bedrohungen zu formulieren. Im ersten Monat nach dem 7. Oktober deuteten alle Indikatoren auf erhebliche Auswirkungen auf die britische Gesellschaft hin. Insbesondere die Londoner Polizei meldete einen erheblichen Anstieg antisemitischer Straftaten, nämlich um 1280 %, sowie einen Anstieg antimuslimischer Straftaten um 280 %. Die Dauerhaftigkeit dieser Spannungen ist präzedenzlos, wobei Konflikte sowohl innerhalb als auch zwischen den Communities auftreten. Nicht nur wurden Konflikte bei Straßenprotesten, in der politischen Sphäre sowie im Internet beobachtet, sondern auch in weniger erwartbaren Umgebungen, etwa am Arbeitsplatz und in akademischen Einrichtungen. Traditionelle Lösungen wie die Zusammenarbeit über verschiedene Glaubensrichtungen hinweg erwiesen sich als schwer umsetzbar. Die hohe Belastung exponierter Schlüsselfiguren bei Einsätzen und Maßnahmen der Polizei ist offensichtlich.

Während ich diese Zeilen schreibe, im Juli 2025, finden weiterhin Treffen der Gold Group statt, angesichts neuer Spannungen in den letzten Wochen sogar in erhöhter Häufigkeit. Unsere Partner aus der Zivilgesellschaft und die operativen Polizeileiter_innen sprechen inzwischen von einer neuen Normalität, in der die Anzahl

von Vorfällen, die aus der Zivilgesellschaft gemeldet werden, doppelt bis dreifach so hoch ist wie vor dem 7. Oktober 2023. Diesen Herausforderungen zum Trotz finde ich Trost in der Tatsache, dass Strafverfolgungsbehörden und Partner in den Communities weiterhin entschlossen sind, den Schaden zu mindern, den unsere Gesellschaft durch Ereignisse nimmt, die außerhalb unserer Kontrolle liegen.

Antisemitismus und Polizei: Ein Überblick zu Bildungsarbeit, Beratungsstellen und Materialien in Deutschland und der EU

Regishut – Sensibilisierung zu Antisemitismus in der Berliner Polizei

Die systematische Antisemitismusbekämpfung als Ziel staatlichen Handelns sowie als eigenständiges Politikfeld und dessen Institutionalisierung sind vergleichsweise neue Entwicklungen. Dennoch haben sich rund um den Themenkomplex Antisemitismus und Polizei bereits zivilgesellschaftliche und staatliche Strukturen etabliert. Darüber hinaus wurde der Themenkomplex auch zum Gegenstand wissenschaftlicher Betrachtungen. Im Folgenden wird erstens ein (unvollständiger) Überblick über relevante Akteure im Bereich der Bildungsarbeit und der Betroffenenberatung gegeben, zusätzlich werden europäische Projekte und Institutionen aufgelistet. Zweitens werden verfügbare Leitfäden, Dokumentationen, Hilfestellungen, Schulungsmaterialien und Konzepte vorgestellt.

Relevante Akteure im Feld

Bildungsarbeit

Regishut – Sensibilisierung zu Antisemitismus in der Berliner Polizei verfolgt, in Trägerschaft des Vereins für Demokratische Kultur in Berlin (VDK) e. V., als erstes zivilgesellschaftliches Projekt dieser Art seit Mitte 2021 das namensgebende Ziel und gilt als Best-Practice-Beispiel. In eigens entwickelten Schulungen klärt Regishut über aktuelle Erscheinungsformen von Antisemitismus auf und sensibilisiert für die Situation von Personen und Einrichtungen, die von antisemitischen Übergriffen bedroht oder betroffen sind. Mitarbeitende der Polizeibehörde sollen dadurch befähigt werden, antisemitisch motivierte Delikte zu erkennen sowie professionell und empathisch mit Betroffenen umzugehen. Regishut verfolgt dabei den Ansatz der Prävention durch Bildung und ist seinerseits ein lernendes Projekt, das betroffenen-, zielgruppen- und praxisorientiert arbeitet. Bislang hat Regishut mehr als 3000 Teilnehmende geschult, darunter (angehende) Mitarbeitende im Polizeivollzugsdienst und im Zentralen Objektschutz (ZOS). Das Angebot von Regishut ist inzwischen fester Bestandteil der polizeilichen Aus- und Fortbildung. Genauere Informationen finden sich auf <https://www.regishut.de>.

Der **Bundesverband der Recherche- und Informationsstellen Antisemitismus e. V. (Bundesverband RIAS)** bietet für die Zielgruppe Polizei ein antisemitismuskritisches Bildungsangebot an. Ausgehend von konkreten antisemitischen Vorfällen, die von RIAS-Meldestellen dokumentiert wurden, sowie von Interviews mit Betroffenen, stehen dabei jüdische Perspektiven auf Antisemitismus im Mittelpunkt des Bildungsangebots. Dabei werden die Teilnehmenden dafür sensibilisiert, wie sich Antisemitismus auf das Alltagsleben von Jüdinnen_Juden auswirken kann. Außerdem werden die Bedürfnisse und Erfahrungen von Betroffenen im Umgang mit der Polizei in den Blick genommen. Die Zielgruppe Polizei wird dazu befähigt, Antisemitismus mithilfe der „Arbeitsdefinition von Antisemitismus“ der International Holocaust Remembrance Alliance (IHRA) in seinen aktuellen Erscheinungsformen zu erkennen (siehe hierzu den entsprechenden Eintrag im Abschnitt: Schulungsmaterialien zivilgesellschaftlicher Projekte). Weitere Informationen finden sich unter <https://www.report-antisemitism.de/education/>.

DemoPolis – Bundesweites Netzwerk der Polizei für Diversität und Demokratie will den Austausch zwischen den Landespolizeien, der Bundespolizei, dem BKA und den Polizeihochschulen und -akademien im Bereich der politischen Bildungsarbeit fördern. DemoPolis dient als bundesweite Plattform für Mitarbeitende, die im Themenbereich gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit, Antidiskriminierung und Diversität arbeiten. Für eine nähere Beschreibung des Netzwerks siehe https://hsbund.de/DE/01_Hochschule/20_Fachbereiche_ZLB/06_Kriminalpolizei/DemoPolis/DemoPolis-node.html.

Zentrale Zielstellung des Forschungsverbundes **EMPATHIA³** ist es, angehende Polizist_innen und Lehrer_innen im Umgang mit Antisemitismus zu schulen und zu professionalisieren – „Empowering Police Officers and Teachers in Arguing Against Antisemitism“. Hierzu entwickelt der Forschungsverbund verschiedene Bildungsmaterialien und ein Kursprogramm. Erste Ergebnisse sind unter <https://empathia3.de/> zu finden.

Ebenfalls an der Schnittstelle von Wissenschaft, Praxis und Bildung im Bereich der Antisemitismusbekämpfung arbeitet das **Tikvah Institut**. Unter Berücksichtigung jüdischer Betroffenenperspektiven will es zur Bekämpfung von Antisemitismus in all seinen Erscheinungsformen beitragen. Unter anderem richtet es Tagungen zur strafrechtlichen Bekämpfung von Antisemitismus aus. Weiterführende Informationen finden sich unter <https://tikvahinstitut.de>.

In Thüringen führt die Fachstelle **Perspektivwechsel – Praxisstelle Thüringen** Bildungs- und Beratungsmaßnahmen durch, um unter anderem die Justiz und die Polizei im Umgang mit Antisemitismus zu qualifizieren. Eine detaillierte Angebotsbeschreibung findet sich unter <https://koas-bildungundforschung.de/bildung-projekte/perspektivwechsel-praxisstelle-thueringen/>.

Eine Reihe von berufsspezifischen Seminaren bietet die **Gedenk- und Bildungsstätte Haus der Wannsee-Konferenz**. Hierzu gehören auch Seminare zur Rolle der Polizei im Nationalsozialismus und zu deren Beteiligung am Holocaust. Das Kursangebot findet sich unter <https://ghwk.de/de/bildungsangebote/seminare>.

Betroffenenberatung

Der **Kooperationsverbund Opfer- und Betroffenenberatung (KOBV)** setzt sich dafür ein, die Beratungsstrukturen für Betroffene von Antisemitismus, Rassismus und Rechtsextremismus bundesweit zu vernetzen und fachlich weiterzuentwickeln. Der Verbund besteht aus **OFEK** und **VBRG**. Nähere Informationen stehen unter <https://kobb-verbund.de>.

Bei **OFEK e. V. – Beratungsstelle bei antisemitischer Gewalt und Diskriminierung** handelt es sich um eine Beratungsstelle für Betroffene, Angehörige sowie Zeug_innen antisemitischer Vorfälle und Gewalttaten. OFEK berät, begleitet und unterstützt auf Deutsch, Hebräisch, Russisch und Englisch. Siehe hierzu <https://ofek-beratung.de>.

Der **Verband der Beratungsstellen für Betroffene rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt e. V. (VBRG)** bietet einen Zugang zu professionellen, unabhängigen und kostenlosen Beratungs- und Unterstützungseinrichtungen und erleichtert die Suche nach passenden Angeboten. Unter <https://verband-brg.de/> gibt der VBRG einen Überblick über die bundesweiten Betroffenenberatungsstellen.

Eine weitere Beratungsstelle ist die in Nordrhein-Westfalen tätige **SABRA – Servicestelle für Antidiskriminierungsarbeit, Beratung bei Rassismus und Antisemitismus**. SABRA bietet Einzelfallberatung für Betroffene an, führt antisemitismuskritische Präventions- und Bildungsarbeit durch und betreibt Netzwerk- und Gremienarbeit auf kommunaler sowie Landes- und Bundesebene. Einen Überblick über die Angebote und Aktivitäten der Servicestelle bietet die Website <https://sabra-jgd.de>.

In Berlin ist die **Mobile Beratung gegen Rechtsextremismus Berlin (MBR)** seit 2001 Anlaufstelle für alle, die bei konkreten rechtsextremen, rechtspopulistischen, rassistischen, antisemitischen oder verschwörungsideologischen Vorfällen sprechen- und handlungssicherer werden wollen, ob im beruflichen oder im privaten Kontext. Zusammen mit den Ratsuchenden vor Ort entwickelt die MBR situationsbezogene Handlungsstrategien – auch langfristig und präventiv. Träger ist der Verein für Demokratische Kultur in Berlin (VDK) e. V. Die Internetpräsenz der MBR findet sich unter <https://mbr-berlin.de>.

Europäische Projekte und Institutionen

Auf EU-Ebene bietet die EU-Agentur **CEPOL – European Union Agency for Law Enforcement Training** (ehemals: Collège Européen de Police) Aus- und Fortbildungen für Vollzugsbeamt_innen zum Thema Antisemitismus an in Form von Webinaren und Präsenzseminaren. Das Kursangebot ist auf <https://cepol.europa.eu/de> einsehbar.

Ebenfalls europaweit agiert das vom European Jewish Congress (EJC) gegründete Projekt **Security and Crisis Centre (SACC)**. Mittels Schulungen, Seminaren und Konferenzen will das SACC die Resilienz jüdischer Communities in Europa verbessern. Mehr Informationen finden sich unter <https://sacc-ejc.org>.

Das Netzwerk **ENMA (European Network on Monitoring Antisemitism)** ist ein Zusammenschluss jüdischer und nicht-jüdischer zivilgesellschaftlicher Organisationen in Europa mit dem Ziel, die Erfassung antisemitischer Vorfälle international zu harmonisieren. Weitere Informationen unter: <https://enma.eu/>.

Das Projekt **Enhancing Stakeholder Awareness and Resources for Hate Crime Victim Support (EstAR)** (2020–2022) hatte unter anderem die Zielstellung, Akteure der Strafjustiz für die Perspektiven, Rechte und Belange von Opfern von Hassverbrechen zu sensibilisieren. Es wurde von **ODIHR** (siehe nächste Seite) und dem **VBRG** durchgeführt. Eine Aufstellung der Ziele und Maßnahmen findet sich unter <https://verband-brg.de/estar>.

Das Projekt **F.A.D.E. (Fight Against Antisemitism through training and awareness raising activities)** (2022–2024) richtete sich an Strafverfolgungsbehörden in Italien und wurde initiiert von CEJI – A Jewish Contribution to an Inclusive Europe. F.A.D.E. unterstützte die Strafverfolgungsbehörden dabei, antisemitische Straftaten besser zu erkennen, zu verfolgen und zu ahnden. Das Projekt arbeitete an einer Verbesserung der Meldeverfahren, förderte den Austausch zwischen Behörden und Zivilgesellschaft und baute Datenerhebungs- und Schulungssysteme aus. Weitere Informationen finden sich unter <https://ceji.org/projects/f-a-d-e-2022-present/>.

Ziel der von der EU-Kommission erarbeiteten und verabschiedeten **EU Strategy on Combating Antisemitism and Fostering Jewish Life** (2021–2030) ist es, Antisemitismus durch Bildungsarbeit, die Förderung der Erinnerung und gesetzgeberische Maßnahmen zu bekämpfen sowie das jüdische Leben in Europa zu stärken. Eine Erläuterung der EU-Strategie findet sich unter <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/ALL/?uri=COM:2021:615:FIN>.

Die Strategie bezieht sich unter anderem auf die 2012 verabschiedete EU-Opferschutzrichtlinie; diese definiert Mindeststandards für die Rechte, die Behandlung, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten. Die Opferschutzrichtlinie lässt sich nachlesen unter <http://data.europa.eu/eli/dir/2012/29/oj>.

Das **OSCE Office for Democratic Institutions and Human Rights (ODIHR)** – auf Deutsch: Büro für demokratische Institutionen und Menschenrechte (BDIMR) – ist eine zwischenstaatliche Organisation, die der OSZE angegliedert ist. Sie unterstützt die teilnehmenden Staaten der OSZE bei der Bekämpfung von Hasskriminalität, indem sie unter anderem Handlungsempfehlungen bereitstellt und Sicherheitsbehörden schult. Über seine Aktivitäten informiert das Büro auf <https://osce.org/odihr/countering-anti-Semitism-and-promoting-Holocaust-remembrance>.

In Großbritannien engagiert sich der **Community Security Trust (CST)** für den Schutz jüdischer Gemeinschaften vor Antisemitismus. Zu diesem Zweck kooperiert die gemeinnützige Organisation eng mit der Polizei, auf lokaler, regionaler und nationaler Ebene. Die Zusammenarbeit umfasst gemeinsame Streifen, Schulungsmaßnahmen, Sicherheitsübungen sowie den strukturierten Austausch von Daten zu antisemitischen Vorfällen. Ziel ist es, die polizeiliche Sensibilität und Reaktionsfähigkeit im Umgang mit antisemitischen Bedrohungen zu verbessern. Nähere Informationen finden sich unter <https://cst.org.uk>.

Konzepte, Leitfäden und Materialien

Leitfäden und Schulungsmaterialien staatlicher und europäischer Behörden

Die Bundesregierung legte 2022 die **„Nationale Strategie gegen Antisemitismus und für Jüdisches Leben“ (NASAS)** vor. Die Strategie bezweckt, jüdisches Leben zu stärken und sichtbarer zu machen. Als Instrument eines ganzheitlichen Ansatz umfasst die NASAS verschiedene Politikfelder, Ressorts und Ebenen der Antisemitismusbekämpfung. Siehe hierzu <https://bmi.bund.de/DE/themen/heimat-integration/wehrhafte-demokratie/nationale-strategie-gegen-antisemitismus/nationale-strategie-gegen-antisemitismus-node.html>.

Der **„Abschlussbericht der Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Thematik ‚Handlungsbedarf aufgrund zunehmender antisemitischer und antiisraelischer Hetze vor dem Hintergrund des Nahost-Konflikts‘“** (2022) gibt einen Überblick über die vorhandenen Kapazitäten und den Handlungsbedarf im Bereich der Antisemitismusprävention. Beauftragt wurde die Arbeitsgruppe von der Innenministerkonferenz. Die Ergebnisse lassen sich unter <https://innenministerkonferenz.de/IMK/DE/termine/to-beschluesse/2022-12-02/anlage-zu-top-41> nachlesen.

Um Mitarbeitende der Amts- und Staatsanwaltschaften sowie der Polizei bei der Einordnung und Strafverfolgung antisemitischer Vorfälle zu unterstützen, haben mehrere Bundesländer praxisnahe Leitfäden erstellt. Hierzu gehört der **„Leitfaden zur Verfolgung antisemitischer Straftaten in Berlin“**, einsehbar unter https://berlin.de/polizei/_assets/dienststellen/lka/leitfaden-zur-verfolgung-antisemitischer-straftaten-in-berlin.pdf. Auch die Generalstaatsanwaltschaften von Koblenz und Zweibrücken (Rheinland-Pfalz) haben einen entsprechenden Leitfaden – **„Antisemitische Straftaten erkennen“** – vorgelegt, der unter <https://gstko.justiz.rlp.de/service-informationen/leitfaeden> abgerufen werden kann. Der **„Leitfaden zum Erkennen antisemitischer Straftaten“** im Geltungsbereich Niedersachsen ist unter https://ldz-niedersachsen.de/html/download.cms?id=150&datei=LDZ-Leitfaden-Antisemitische_Straftaten-A4-DRUCK-uncoated-v2-150.pdf verfügbar.

Auch in Baden-Württemberg, Bayern, Nordrhein-Westfalen, Sachsen und im Saarland wurden entsprechende Leitfäden erarbeitet. Da diese nur für den internen Dienstgebrauch bestimmt sind, sind sie jedoch nicht frei verfügbar.

Für die Strafverfolgung antisemitischer Verbrechen sind die **„Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren“ (RiStBV)**, die von der Justizministerkonferenz verfasst wurden, relevant. Sie liefern Verfahrensvorgaben für Ermittlungsverfahren im Zusammenhang mit Hassverbrechen. Die Richtlinien finden sich unter <https://berlin.de/sen/justiz/vorschriften/?vorschrift=/senatsverwaltung-fuer-justiz-und-verbraucherschutz/organisation/dienstliche-regelungen/dokumente/ristbv-konsolidierte-fassung-januar-2023.pdf>.

Einen europäischen Fokus hat **„A Practical Guide to Judaism“**, der von den bereits erwähnten Organisationen **CEPOL** und **SACC** erstellt wurde. Die Handreichung ist verfügbar unter https://www.cepol.europa.eu/api/assets/Guide_to_Judaism_EN.pdf. Ebenfalls auf Europa bezogen ist der Leitfaden **„Antisemitischen Hassverbrechen begegnen – jüdische Gemeinden schützen“** des **ODIHR**, der unter <https://osce.org/files/f/documents/d/a/317176.pdf> heruntergeladen werden kann.

Mit ihrem **„Toolkit Against Holocaust Distortion“** bietet die zwischenstaatliche International Holocaust Remembrance Alliance (IHRA) Schulungsmaterialien zum Gegenstand der Holocaustverfälschung und -verharmlosung an. Diese finden sich unter <https://againstdistortiontoolkit.holocaustremembrance.com>.

Schulungsmaterialien zivilgesellschaftlicher Projekte

Um Mitarbeitende im (Dienst-)Alltag dabei zu unterstützen, Antisemitismus trotz seiner Wandlungsfähigkeit zu erkennen und strafrechtlich einzuordnen, hat das Projekt **Regishut** die Broschüre „**Antisemitismus erkennen. Symbole, Codes und Parolen**“ und das Poster „**Verfolgung antisemitischer Straftaten durch die Polizei Berlin**“ herausgegeben. In der Broschüre werden antisemitische Erscheinungsformen, politisch-weltanschauliche Hintergründe sowie verschiedene antisemitische Artikulationsformen erläutert; sie ist verfügbar unter <https://regishut.de/kontext/controllers/document.php/7.3/4/f88688.pdf>. Das Poster gibt wichtige Hinweise zur Verfolgung antisemitischer Straftaten und ist abrufbar unter <https://www.regishut.de/kontext/controllers/document.php/8.8/5/aa9fe0.pdf><https://www.regishut.de/kontext/controllers/document.php/8.8/5/aa9fe0.pdf>

Eine weitere für Strafverfolgungsbehörden und Justiz hilfreiche Unterstützung ist das vom **Bundesverband RIAS** publizierte „**Handbuch zur praktischen Anwendung der IHRA-Arbeitsdefinition von Antisemitismus**“. Es stellt die IHRA-Arbeitsdefinition in Verbindung mit Beispielen und im Kontext antisemitischer Straftaten vor. Es steht unter https://report-antisemitism.de/documents/IHRA-Definition_Handbuch.pdf zur Verfügung.

Die neue Publikation *Politischer Antisemitismus in Deutschland seit dem 7. Oktober 2023* des Bundesverbands RIAS zeigt die Dimensionen von Antisemitismus seit dem 7. Oktober auf, analysiert wie Antisemitismus als politischer Mobilisierungsfaktor wirkt und beleuchtet den Umgang von Jüdinnen_Juden mit der Zäsur des 7. Oktobers.



report-antisemitism.de/documents/25-10-06_BVRIAS_Politischer-Antisemitismus-7-Oktober.pdf



Politischer Antisemitismus in Deutschland seit dem 7. Oktober 2023

Dynamiken – Akteure – Wirkungen

Weitere Analysen, Auswertungen und Lagebilder
zu antisemitischen Vorfällen in Deutschland finden
Sie unter: report-antisemitism.de/publications



report-antisemitism.de/publications

Jederzeit können Sie Erfahrungen und
Beobachtungen antisemitischer Vorfälle über
report-antisemitism.de melden.

Der Bundesverband RIAS im Internet

- facebook.com/BundesverbandRIAS
- instagram.com/riasbundesverband
- x.com/Report_Antisem
- youtube.com/@riasbundesverband

Gefördert durch:



Bundesministerium
des Innern

aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages